



Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

Impressum

Herausgeber Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR)
Kernerplatz 10, 70182 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
Internet: <http://www.mlr.baden-wuerttemberg.de>

in Zusammenarbeit mit der

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe, <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de>

Redaktion LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Bezug Die Broschüre ist als Download erhältlich unter www.natura2000-bw.de

Stand November 2006

Bildnachweis D. Nill (Wiedehopf)

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung des Herausgebers unter Quellangabe und Überlassung von Belegexemplaren gestattet.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil	3
• Wozu dient diese Broschüre?	3
• Erlaubt oder Verboten?	3
• Was schadet in der Regel nicht?	5
• Übersicht über Habitatansprüche der Vogelarten mit Waldbezug.....	6
• Was kann die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen?	7
• Beeinträchtigungen durch direkte Wirkungen:	7
○ Alle Arten	7
○ Speziell im Offenland.....	7
○ Speziell im Wald	10
• Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen:.....	11
• Wie können die Arten durch Entwicklungsmaßnahmen gefördert werden?.....	12
• Glossar	15
II. Spezieller Teil (melderelevante Vogelarten)	19
• Brutvogelarten in Baden-Württemberg, für die Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4 Absätze 1 und 2) ausgewählt wurden ¹	19
○ Enten.....	19
○ Glatt- und Raufußhühner	26
○ Lappentaucher	30
○ Reiher, Störche.....	32
○ Greifvögel.....	39
○ Rallen	47
○ Regenpfeifer (Kiebitz), Schnepfenverwandte	51
○ Möwen (Schwarzkopfmöwe), Seeschwalben (Flusseeeschwalbe)	55
○ Tauben (Hohltaube).....	57
○ Eulen	58
○ Nachtschwalben (Ziegenmelker).....	62
○ Rackenvögel	63
○ Wiedehopfe (Wiedehopf).....	66
○ Spechte.....	67
○ Würger	73
○ Beutelmeisen (Beutelmeise)	76
○ Lerchen (Heidelerche)	77
○ Laubsänger (Berglaubsänger).....	78
○ Grassänger (Schlagschwirl)	79
○ Rohrsängerverwandte	80
○ Drosseln (Ringdrossel).....	83
○ Schnäpperverwandte.....	84

¹ Die Arten sind systematisch angeordnet. Bei Nennung einer Art nach der Familienbezeichnung wird diese als einzige der Familie behandelt.

Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

○ Stelzenverwandte	89
○ Finken (Zitronenzeisig)	91
○ Ammern.....	92
• In Baden-Württemberg rastende Zugvogelgruppen nach Artikel 4 Abs. 2 der EU- Vogelschutzrichtlinie	96
○ Watvögel	96
○ Wasservögel (z.B. Enten, Rallen, Lappentaucher).....	97
III. Anhang.....	99
• Literatur	99
• VwV Natura 2000 (Auszug)	100
• Link zu Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.....	101
• Alphabetisches Vogelartenregister	102

I. Allgemeiner Teil

Wozu dient diese Broschüre?

Das Naturschutzrecht der Europäischen Union baut im Wesentlichen auf zwei Richtlinien auf: der Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahre 1979 (Richtlinie 79/409/EWG) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahre 1992 (kurz FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG). Das wesentliche Ziel dieser beiden Richtlinien ist die Erhaltung der Vielfalt an Arten und Lebensräumen im Gebiet der Europäischen Union. Ein wichtiges Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, ist die Ausweisung und dauerhafte Sicherung eines Netzes von besonderen Schutzgebieten. Dieses Schutzgebietssystem trägt den Namen "Natura 2000".

Diese Broschüre gibt Informationen darüber, welche Bewirtschaftungsmaßnahmen und welche Handlungen den einzelnen Vogelarten helfen und welche ihnen schaden können. Sie richtet sich an Landnutzer, Planungsträger und Behörden sowie an die interessierte Öffentlichkeit und ergänzt die bereits erschienene Broschüre "Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten".

Erlaubt oder Verboten?

Wer in den Vogelschutzgebieten wirtschaftet oder ein Vorhaben plant, wer den in diesen Gebieten vorkommenden Arten helfen – oder ihnen wenigstens keinen Schaden zufügen will – muss wissen

- welche Bewirtschaftungsmaßnahmen zulässig, bzw. unschädlich sind,
 - welche seiner Handlungen und Maßnahmen diesen Arten schaden,
 - welche Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind,
 - welche Entwicklungsmaßnahmen wünschenswert sind,
- um die Arten langfristig im Gebiet zu erhalten.

Die nachfolgenden Texte geben Hinweise darauf, welche Handlungen und Maßnahmen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Europäischen Vogelschutzgebiets in seinen jeweiligen für die Erhaltungsziele (Vogelvorkommen und ihre Lebensstätten) maßgeblichen Bestandteilen führen können. Außerdem wird dargestellt, welche Erhaltungsmaßnahmen notwendig und welche freiwilligen Entwicklungsmaßnahmen sinnvoll sind.

In Anlehnung an die FFH-Richtlinie ist der Erhaltungszustand einer Vogelart dann als günstig zu betrachten, wenn:

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Alle Handlungen und Maßnahmen, die den Erhaltungszustand der im jeweiligen Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten nicht (erheblich) beeinträchtigen, sind zulässig. Neben den aus der Vogelschutzrichtlinie abgeleiteten Vorgaben gelten in den Vogelschutzgebieten auch die übrigen für die jeweiligen Lebensräume und Gebiete geltenden Rechtsvorschriften (z.B. geschützte Biotope nach §32 Naturschutzgesetz (LNatschG) bzw. §30a Waldgesetz (LWaldG), Verordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten, Bann- und Schonwäldern).

Auch bei Plänen und Projekten, die außerhalb von Natura 2000-Gebieten verwirklicht werden sollen, ist zu beachten, dass sie Natura 2000-Gebiete betreffen und die darin befindlichen Lebensraumtypen und Arten beeinträchtigen können. So können beispielsweise Schadstoffeinträge über Luft oder Wasser, Lärmbelastigungen, Einträge von Nährstoffen oder von Pflanzenschutzmitteln den günstigen Erhaltungszustand beeinträchtigen.

Es sind jedoch nur **erhebliche** Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele relevant. Dabei können zum einen einzelne Handlungen erheblich beeinträchtigend wirken. Zum anderen können sich mehrere, in ihrer Schwere als einzelne Handlung nicht erheblich beeinträchtigende Handlungen in ihrer Wirkung verstärken und zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen ("Summationseffekt").

In den nachfolgenden Texten werden Handlungen und Maßnahmen aufgeführt, die für die einzelnen Vogelarten:

- **i.d.R. keine erhebliche Beeinträchtigung** darstellen,
- eine **erhebliche Beeinträchtigung** darstellen können,
- für die Erhaltung wichtig sind (**Erhaltungsmaßnahmen**),
- zur Verbesserung des Erhaltungszustands wünschenswert sind (**Entwicklungsmaßnahmen**).

Eine Reihe von Vogelarten konnte sich an die Lebensbedingungen der Kulturlandschaft anpassen. Einige dieser Arten sind sogar auf bestimmte Bewirtschaftungsformen angewiesen. Solche Bewirtschaftungsformen stellen dann natürlich **keine erhebliche Beeinträchtigung** dar.

Alle Handlungen und Maßnahmen, die das langfristige Überleben der zu schützenden Vogelarten in ihrem natürlichen Lebensraum gefährden, müssen als erhebliche Beeinträchtigungen gewertet werden. Eine solche **erhebliche Beeinträchtigung** liegt vor, wenn zumindest einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges (z.B. belebte und unbelebte Faktoren und deren Wechselwirkungen) derart beeinflusst werden, dass die Funktionen des Systems gestört werden oder die Bestände der Arten abnehmen. Beeinträchtigungen sind auch dann erheblich, wenn durch direkte (an der Lebensstätte der Art) oder indirekte Wirkungen (im Umfeld der Lebensstätte oder des Vogelschutzgebiets stattfindende), Funktionen einer Lebensstätte von Arten in maßgeblichem Umfang und/oder dauerhaft derart eingeschränkt oder gestört werden, dass die Erhaltungsziele langfristig nicht erreicht werden können. Auf die Lebensstätte von Arten einwirkende Handlungen sind umso eher als erheblich einzustufen, je schutzwürdiger oder empfindlicher die jeweilige Art ist.

Unter **Erhaltungsmaßnahmen** werden beispielhaft diejenigen Maßnahmen genannt, die eine Verschlechterung der bisherigen Qualität der Lebensstätten der Vogelarten verhindern sollen. Spezifische Maßnahmen zum Schutz der Arten können vom Grundbesitzer oder Bewirtschafter nicht ohne Ausgleich verlangt werden. Der Erhalt von in genereller Form benannten Landschaftstypen (z.B. "vielfältig strukturierte Agrarlandschaft" oder "Wiesen- und Weinbaulandschaft") ist nicht ausgleichsfähig.

Entwicklungsmaßnahmen, sind Maßnahmen die zu einer Verbesserung der Qualität einer Lebensstätte beitragen können. Solche Maßnahmen können vom Grundbesitzer oder Bewirtschafter nicht ohne Ausgleich verlangt werden und sollen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage angestrebt werden.

Die nachfolgend genannten Handlungen und Maßnahmen sollen insbesondere Kommunen, Behörden, Verbänden bzw. Vereinen, Landnutzern (Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft), Planungsbüros, aber auch Wirtschaftsunternehmen, Handwerksbetrieben und Privatpersonen als Leitfaden und Planungshilfe dienen. Die Aussagen beziehen sich immer auf die Lebensstätte der Art und sind somit weder flächen- (im Sinne eines Natura 2000-Gebiets) noch objektbezogen (Objekt im Sinne eines räumlich umrissenen Planungs-

vorhabens) ausgerichtet. Es wird - unabhängig von lokalen oder regionalen Besonderheiten - definiert, welche möglichen Maßnahmen und Handlungen zu einer erheblichen oder zu keiner Beeinträchtigung von Arten führen können. Es ist somit im Vorfeld in der Regel möglich, Objektplanungen daraufhin abzugleichen, inwieweit sie bezüglich der Erhaltungsziele unerheblich sein werden oder aufgrund einer möglichen erheblichen und nachhaltigen Wirkung eine Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie) erforderlich machen. Da manche Vogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und in ihrem Lebenszyklus mehrere Gebiete differenziert nutzen, ist es sinnvoll, die Betrachtung auf die spezifischen Funktionen zu fokussieren, die ein Gebiet für eine Art erfüllt, denn die Wirkungen einer Handlung bzw. Maßnahme hängen davon ab, in welchen Teillebensräumen (z.B. Nahrungs- oder Brutgebiet) sie ausgeführt werden. Die Lebensstätten der relevanten Vogelarten sind im Handbuch zur Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (LfU 2003) dargestellt.

Nähere Festlegungen zur Verträglichkeitsprüfung enthält die Verwaltungsvorschrift (VwV) Natura 2000 vom 16.07.2001, GABl. S. 891 ff. (Auszug im Anhang).

Was schadet in der Regel nicht?

Im Vordergrund der Vogelschutzrichtlinie steht die Erhaltung bestimmter Vogelarten. Für jedes Vogelschutzgebiet sind daher anhand der vorkommenden Arten die für das jeweilige Gebiet geltenden Erhaltungsziele herzuleiten. Alle Vorhaben, Planungen oder Nutzungen sind vor diesem Hintergrund zu bewerten. Daher bestehen keine generellen Verbote für bestimmte Projekte und Nutzungen. Maßgeblich ist vielmehr, ob ein Vorhaben, eine Planung oder eine Nutzung die Lebensstätte der zu schützenden Art erheblich beeinträchtigen kann. Daneben gilt: Bebauungspläne, Planfeststellungen, Genehmigungen und sonstige Gestattungen, die einen Bestandsschutz vermitteln, bleiben unberührt. Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend beispielhaft Vorhaben und Nutzungen genannt, die in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele darstellen. Ein Auszug aus der VwV mit Beispielen für Vorhaben und Maßnahmen, die in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele darstellen und daher im Regelfall keine Projekte i.S. des § 14 Abs. 1 Nr. 13 (LNatschG) sind, befindet sich im Anhang.

In Baden-Württemberg werden Wälder auf großer Fläche bereits seit Jahrzehnten naturnah bewirtschaftet. Das Konzept der naturnahen Waldwirtschaft der Landesforstverwaltung hat zum Ziel, stabile, standortgerechte und möglichst Wert schaffende Wälder aufzubauen und entsprechend zu pflegen. Durch einzelne, gezielte Pflege- und Hiebsmaßnahmen erfolgen forstliche Maßnahmen in der Regel sehr bestandesschonend. Zugleich ist eine Konzentration auf einzelstammweise Nutzungen und die biologische Automation auf der Fläche für den Waldbesitzer in der Regel eine rationelle und wirtschaftliche Vorgehensweise. Durch die regelmäßig wiederkehrenden Waldinventuren der Forsteinrichtung und die damit verbundenen Zielvereinbarungsprozesse mit den Waldbesitzern wird die Konzeption der naturnahen Waldwirtschaft im öffentlichen Wald, aber auch in vielen privaten Forstbetrieben akzeptiert und umgesetzt. In der Regel stellen Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft, keine erheblichen Beeinträchtigungen in Vogelschutzgebieten dar. Bei einzelnen Arten kann die Auswahl der Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft auf deren besondere Habitatansprüche hin notwendig sein. Insbesondere wird naturnahe Waldwirtschaft alle Maßnahmen vermeiden, die in den Abschnitten „Handlungen, die erhebliche Beeinträchtigungen darstellen können“, aufgeführt werden.

Die Zusammensetzung der Vogelgemeinschaften, die Vielfalt der Arten und die Größe ihrer Populationen hängen von der Struktur des Waldes ab. Diese ändert sich im Laufe der Entwicklungsphasen, die ein Wald natürlicherweise durchläuft. Eine Reihe von Vogelarten bevorzugen aufgelichtete Waldbestände. Sie profitieren von Kahlschlägen bei der Bestandsverjüngung oder von Kalamitäten (Windwurf, Schneebruch, Insekten). Zur Förderung dieser in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Arten, kann es sinnvoll sein, diesbezügliche

spezielle Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Diese Maßnahmen des Artenschutzes können mit erheblichen Mehraufwendungen für die Waldbesitzer verbunden sein und nicht dessen Eigentümerzielen entsprechen. Hierzu gehören aktive waldbauliche Maßnahmen ebenso wie eine Einschränkung der forstlichen Produktion.

Übersicht über Habitatansprüche der Vogelarten mit Waldbezug²

Art	bevorzugte Strukturen	Offenland mit Gehölzen, frühe Sukzessionsphase, Einzelbäume, große Blößen	Lichtungen und Waldrandzone bzw. Zerfallsphase, Lichtkronen	weitgehend geschlossener Wald, Jungwald- und Optimalphasen
Gänsesäger			(X)	
Haselhuhn		(X)	X	
Auerhuhn			X	
Schwarzstorch			X	
Wespenbussard		(X)	X	(X)
Rotmilan		(X)	X	(X)
Schwarzmilan		(X)	X	(X)
Baumfalke		(X)	X	(X)
Wanderfalke		(X)	X	(X)
Hohltaube			(X)	X
Raufußkauz			X	(X)
Sperlingskauz			X	(X)
Uhu		(X)	X	(X)
Ziegenmelker		X	X	
Blauracke		X	X	
Eisvogel			(X)	
Wiedehopf		X		
Wendehals		X	(X)	
Grauspecht			X	
Schwarzspecht			X	(X)
Dreizehenspecht			X	(X)
Mittelspecht			X	
Weißrückenspecht			X	
Neuntöter		X		
Raubwürger		X		
Beutelmeise		X		
Heidelerche		X		
Berglaubsänger			X	
Schlagschwirl		X		
Orpheusspötter		X		
Ringdrossel		(X)	X	
Halsbandschnäpper			X	
Zitronenzeisig			X	
Zaunammer		(X)		
Zippammer		X		

² Hier sind neben Arten, deren Lebensstätten zu einem wesentlichen Teil Waldbiotope darstellen, auch Arten aufgeführt, die nur begrenzte Zeitabschnitte im Jahreslauf im Wald verbringen oder von denen nur kleinere Teile der Population Waldstrukturen nutzen.

„(X)“ bedeutet: Strukturen werden nur eingeschränkt genutzt.

Aktive waldbauliche Maßnahmen:

- Kleinflächige Kahlschläge oder Lichtstellungen zugunsten des Lichtbedürfnisses verschiedener Arten anstatt der inzwischen üblichen Einzelstammwirtschaft und dem Aufbau stufiger Bestandesformen.
- Begünstigung von zuwachs- und ertragsschwächeren Lichtbaumarten (wie z.B. Eiche) aufgrund der Habitatansprüche verschiedener Arten und gegen die von Natur aus konkurrenzstärkeren und für den Waldbesitzer ertragreicheren Schatt- und Halbschattbaumarten (z.B. Buche, Fichte).

Einschränkungen der forstlichen Produktion:

- Dauerhafter Erhalt von Totholzvorräten
- Zeitliche Abstimmung forstlicher Maßnahmen auf die Fortpflanzungszeiten bei der Waldbewirtschaftung
- Extensivierung der forstlichen Nutzung auch bis zu einer Nutzungsaufgabe (vorausgesetzt, ein Dichtschluss des Waldbestandes wirkt sich nicht schädlich auf die Erhaltungsziele aus).
- Erhalt von Altholzbeständen, Altholzinseln sowie lebenden und toten Horst- und Höhlenbäumen (Habitatbäumen) sowie die Markierung von Horst- und Höhlenbäumen.

Was kann die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen?

Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen können von Handlungen und Maßnahmen ausgehen, die direkt auf die Lebensstätte einer Art einwirken oder aus dem Umfeld kommen (indirekte Wirkungen). Direkt wirkende Handlungen können auf alle oder eine größere Anzahl von Lebensstätten und Lebensräumen zutreffen. Für diese Maßnahmen muss die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung in jedem Einzelfall geprüft werden, wobei auch standörtliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Nachfolgend werden beispielhaft Vorhaben und Nutzungen genannt, die erhebliche Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele darstellen können.

Beeinträchtigungen durch direkte Wirkungen:

Alle Arten

- Überbauung (z.B. Anlage von Gewerbe- und Wohngebieten, Anlage von Straßen, Anlage von Bahntrassen)
- Zerschneidung/Fragmentierung (z.B. Anlage von Straßen, Bahntrassen, Kanälen)
- Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Auffüllung, Modellierung, Bau von Golfplätzen)
- Rohstoffgewinnung (z.B. Kiesgewinnung, Steinbrüche)
- Veränderungen des Wasserhaushalts (z.B. Veränderungen von Fließgewässern, Wasserentnahmen zu Trink- oder Brauchwasserzwecken, Neuanlage oder Erweiterung von Drainagen)
- Errichtung von Freileitungen oder Windkraftanlagen im Bereich von Lebensstätten oder Zugkorridoren
- Störung des Nestbereichs während der Fortpflanzungszeit, z.B. durch Fotografieren

Speziell im Offenland

- Nutzungsänderungen (z.B. Umbruch, Erstaufforstung, Anlage von Wildäckern)
- Nutzungsintensivierungen (z.B. Erhöhung der Schnitthäufigkeit bei Wiesen, Erhöhung der Besatzdichte bei Weiden)
- Ablagerungen wie Schlagabraum, Holzlagerung auf kleinflächigen Lebensstätten von Arten

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Der sachgerechte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zählt zur ordnungsgemäßen Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung und ist daher auch in Vogelschutzgebieten zulässig. Gleichwohl kann ihr Einsatz die Bestände der Vogelarten direkt oder indirekt beeinträchtigen. Die Vielfalt der Wirkstoffe und ihre Wirkungsbereiche (z.B. Fungizide gegen Pilze, Herbizide gegen Pflanzen, Rodentizide gegen Nagetiere usw.) lassen pauschale Beurteilungen nicht zu. Direkte Vergiftungen von Vögeln dürften heute nur noch ausnahmsweise oder bei Missachtung der Anwendungsbestimmungen auftreten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann jedoch das Nahrungsangebot für Vogelarten verringern und damit den Bruterfolg oder die Bestandsentwicklung der Vögel beeinflussen. Beispielsweise kann ein großflächiger Einsatz von Rodentiziden den Bestand der Beutetiere von Greifvögeln reduzieren oder der Einsatz von Herbiziden das Nahrungsangebot für Körner oder Insekten fressende Vogelarten. Aus diesen Gründen wird bei einer Reihe von Vogelarten der Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen freiwilliger oder vertraglicher Vereinbarungen als Entwicklungsmaßnahme empfohlen.

Einsatz von Düngemitteln

Der sachgerechte Einsatz von Düngemitteln ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und ist daher auch in Vogelschutzgebieten zulässig. Gleichwohl kann ihr Einsatz die Bestände der Vogelarten indirekt beeinträchtigen. Eine intensive Nutzung mit entsprechender Nährstoffzufuhr engt in der Regel die standortspezifische Pflanzenvielfalt ein und kann dadurch eine direkte oder indirekte Änderung der Nahrungsverfügbarkeit einzelner Vogelarten verursachen. Aus diesen Gründen wird bei einigen Vogelarten die Reduzierung der Menge oder der Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln im Rahmen freiwilliger oder vertraglicher Vereinbarungen als Entwicklungsmaßnahme empfohlen.

Pflege von Streuobstwiesen

Streuobstwiesen sind ein wichtiger Lebensraum für eine Reihe von Arten der Vogelschutzrichtlinie. Darunter sind solche, für deren Schutz das Land eine besondere Verantwortung trägt (Bsp. Wendehals, Halsbandschnäpper), weil es bedeutende Teile der deutschen Gesamtpopulation beherbergt.

Streuobstwiesen sind ein prägendes Element der Kulturlandschaft in vielen Gebieten Süddeutschlands und zeichnen sich durch eine hohe Strukturvielfalt auf kleiner Fläche und eine extensive Nutzung aus. Einzelne Parzellen unterscheiden sich in Artenzusammensetzung und Alter der Bäume, Wuchshöhe, Bestandsdichte und Nutzung der Grasvegetation. Insgesamt ergibt sich daraus ein bunter ‚Flickenteppich‘ mit vielfältigen ökologischen Nischen. Fallen Flächen durch Nutzungsaufgabe brach, verändert sich die Vegetation bereits nach wenigen Jahren und erfüllt nicht mehr die Lebensraumansprüche der typischen Streuobstwiesenvögel. Also ist auch aus Naturschutzsicht eine langfristige extensive Nutzung erforderlich, um Streuobstwiesen mit ihrem hohen ökologischen Wert dauerhaft zu erhalten.

Bei den Arten des Lebensraumes Streuobstwiese werden folgende Maßnahmen als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft und im speziellen Teil der Handlungsempfehlungen aufgeführt:

a) Entfernen von lebenden und toten Bäumen mit Höhlen

Ältere Bäume mit Höhlen sind für Brutvögel eines der wichtigsten Lebensraumrequisiten. Es ist jedoch klar, dass die langfristige Erhaltung einer Streuobstwiese nur durch entsprechende Pflege der Bäume erreicht werden kann. Abgestorbene Einzelbäume sollten durch Hochstamm-Neupflanzungen, möglichst auf dem gleichen Grundstück, ersetzt werden. Zwischen dem Erhalt der Brutbäume und der Nutzung der Streuobstwiesen sollte sich ein Gleichgewicht einstellen. Dies bedeutet, dass in einem überalterten Bestand bei Bedarf auch

ein Baum mit Höhlen für Nachpflanzungen Platz machen muss. Unter Pflegemaßnahmen fallen allerdings weder eine flächenhafte Verjüngung der Bestände noch eine Umwandlung hin zu einer Intensivobstanlage.

b) Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit)

Der Begriff Schnitthäufigkeit bezieht sich in diesem Zusammenhang ausschließlich auf den Schnitt der Grasvegetation, nicht auf Erziehungs- oder Erhaltungsschnitte der Bäume. Als erheblicher Eingriff gilt eine erhöhte Schnitthäufigkeit im Sinne eines Vielschnittrasens. Eine solche Nutzung mit dem Charakter einer Kleingartenanlage wird auch unter dem Punkt ‚Nutzungsänderung‘ als erheblicher Eingriff bewertet. Dahingegen sind alle extensiven Wiesen-Bewirtschaftungsformen wie Umtriebsbeweidung, ein- bis zweischürige Mahd bzw. zwei- bis dreimaliges Mulchen weiterhin möglich.

Eine Erhöhung der Düngergaben ist dann als erheblich zu betrachten, wenn die Menge des eingebrachten Düngers den Entzug durch das Erntegut, den Zuwachs der Bäume bzw. die Mahdgutabfuhr übersteigt. Eine Düngung innerhalb dieses Rahmens, beispielsweise für Jungbäume, ist weiterhin möglich.

Diese Ausführungen gelten für folgende Arten:

Wiedehopf, Wendehals, Grauspecht, Mittelspecht, Halsbandschnäpper und nur in Bezug auf Nutzungsintensivierung bzw. -änderung für Neuntöter, Rotkopf- und Raubwürger.

Speziell im Wald

- genehmigungspflichtige Kahlschläge nach Landeswaldgesetz (§15)
- Wegeneubau in einer Lebensstätte einer Art mit einer Fläche unter 50 ha Größe
- Düngung zur Ertragssteigerung
- Einbringung nicht lebensraumtypischer Gehölze in erheblichem Umfang
- flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, sofern nicht als letztes Mittel bei schwerwiegender Gefährdung des Waldbestands oder seiner Verjüngung auf Grundlage forstfachlicher Begutachtung. Dies gilt nicht, falls durch den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln der Erhaltungszustand von Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie erheblich beeinträchtigt würde.
- überhöhte Schalenwildbestände
- Waldumwandlung (unbefristete Überführung in eine andere Nutzungsart)

Waldarbeiten während der Brutzeit von Arten der Vogelschutzrichtlinie

Es gibt in Baden-Württemberg aktuell etwa ein Dutzend Vogelarten, die in Baumhorsten brüten. Für einen Teil dieser Arten dürfte der Mangel an geeigneten Horstbäumen und Waldbeständen zumindest mitverantwortlicher Faktor für ihre Seltenheit sein. Dem Schutz vorhandener Horste als Schlüsselrequisite kommt somit eine große Bedeutung zu.

In den Texten des speziellen Teils wird bei Wald bewohnenden Arten häufig aufgeführt, dass einige forstbetriebliche Arbeiten im Wald (z.B. „Arbeiten im Horstbereich“) in bestimmten Zeiträumen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen bzw. Störungen verursachen können. Dies betrifft in der Regel Holzerntearbeiten, d.h. Baumfällungen in der Umgebung der Horste im Frühjahr und im Sommer, wenn die Vögel wegen der Brut räumlich stark gebunden sind und nicht flexibel auf etwaige Störungen reagieren können. Die Beachtung dieser Hinweise führt aber in vielen Fällen nicht zu einschneidenden Beschränkungen der Waldarbeiten, was durch nachfolgende Ausführungen verdeutlicht werden soll.

- Allgemein gilt, dass es im jeweiligen Vogelschutzgebiet viele Bereiche gibt, in denen auch während der Fortpflanzungszeit der Vogelarten ohne Einschränkungen Holzerntearbeiten durchgeführt werden können. Nicht das gesamte Vogelschutzgebiet besteht auf Grund seiner differenzierten Struktur aus Brut- und Aufzuchtgebieten der wertgebenden Vogelarten. So werden z.B. das Auerhuhn und auch die Kleineulen durch die Aufarbeitung von Sturmholz in ehemals dichten Fichtenbeständen nicht gestört, weil diese sich dort nicht oder nicht mehr aufhalten.
- Andere forstbetriebliche Arbeiten, wie die laufende Wegunterhaltung, Schlag- und Jungbestandspflege, Mäh- und Landschaftspflegearbeiten oder Maßnahmen des Waldschutzes stellen in der Regel keine Beeinträchtigung der Horst- und Höhlenbrüter dar.
- Holzeinschlag während der Brutzeit in unmittelbarer Umgebung eines Brutplatzes oder Fällungen von besetzten Horstbäumen von Greifvögeln (Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan und Baumfalke) oder Höhlenbäumen von Spechten (Grau-, Schwarz- und Mittelspecht) stellen offenkundig eine direkte nachhaltige Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte dar, durch die der Bruterfolg gefährdet wird. Höhlen- und Horstbäume sind den Revierleitern in der Regel aber bekannt und werden bei Waldarbeiten berücksichtigt. Sofern die Höhlen- und Horstbäume den Forstmitarbeitern nicht vollständig bekannt sind, ist deren Markierung eine hilfreiche Entwicklungsmaßnahme.
- Holzerntearbeiten oder Wegeunterhaltungsmaßnahmen an Balzplätzen des Auerhuhns im Schwarzwald in der Zeit, in der diese besetzt sind, führen in jedem Fall zu nachhaltigen Störungen. Allerdings sind die Balzplätze größtenteils ebenfalls bekannt, so

dass die betroffenen Bereiche in der kritischen Zeit wie bisher ohne weiteres geschont werden können.

Sofern bei der Aufarbeitung von Sturm- oder Käferholz dennoch Habitate von Vogelarten betroffen sind, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Schutz der Vogelart oder andere Belange – etwa zu befürchtende Kalamitäten – überwiegen. Ein entsprechender Ausnahmetatbestand vom Verschlechterungsverbot ist in § 37 NatSchG ausdrücklich vorgesehen.

Es wird Aufgabe der für die Vogelschutzgebiete vorgesehenen Pflege- und Entwicklungspläne (PEPL) sein, die Flächen der Bruthabitate darzustellen und zu konkretisieren, welche Bewirtschaftungsmaßnahmen an welcher Stelle und in welchem Zeitraum sinnvoll und möglich sind. In diesem Rahmen können entsprechende Probleme, insbesondere im PEPL-Beirat, einer Klärung zugeführt werden.

Beeinträchtigungen durch indirekte Wirkungen:

Alle Arten

- Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträge von landwirtschaftlich genutzten Flächen aus dem Umfeld, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen
- Lärmbelastung aus dem Umfeld insbesondere bei störungsempfindlichen Arten
- Künstliche Beleuchtung bei Vorkommen von nachtaktiven Arten

Zudem ist die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen im Einzelfall beispielsweise von folgenden Kriterien abhängig: flächenhafte Ausdehnung des Vorhabens, Dauer einer Handlung, Jahreszeit, Vorbelastung der Lebensstätte sowie Empfindlichkeit der betroffenen Vogelart. Dies soll an den nachfolgenden Beispielen aufgezeigt werden. Manche der oben aufgeführten Beeinträchtigungen werden bei den Texten zu den einzelnen Arten nochmals explizit genannt, wenn sie einen für die jeweilige Art entscheidenden Standort- oder Habitatfaktor beeinflussen. Auch sind erläuternde Beispiele für Störungen bei einzelnen Arten aufgenommen.

Störungen durch Freizeitaktivitäten an Gewässern

Freizeitaktivitäten stellen mittlerweile eine Belastung für viele Lebensräume dar. Dabei ist zwischen eher kleinräumig wirksamen (z.B. Angeln, Naturbeobachtung, Lagern) und flächigen Aktivitäten (z.B. Boot fahren, Windsurfen, Badebetrieb, Modellflugbetrieb) zu unterscheiden. Für das Ökosystem Fließgewässer kann z.B. der Kanusport eine erhebliche Beeinträchtigung bedeuten. Es können mechanische Schäden an der Wasservegetation wie auch am Uferbewuchs auftreten; eine erhebliche Störung geht in der Regel für Brutvögel aus (z.B. Eisvogel, Kiesbrüter sowie einige Arten des Uferrohrichs). Um Beeinträchtigungen auszuschließen, sind räumliche (z.B. Sperrung von Teilstrecken mit empfindlicher Unterwasser- und/oder Ufervegetation) wie auch zeitliche Einschränkungen (Sperrung entsprechender Fließgewässerabschnitte zur Brutzeit empfindlicher Vogelarten) denkbar und gebietsbezogen zu konkretisieren.

Badebetrieb kann ebenfalls zu erheblichen Beeinträchtigungen des Ökosystems „Stillgewässer“ führen. Eine generelle Sperrung aller Stillgewässer in Vogelschutzgebieten für den Badebetrieb ist auch fachlich nicht vertretbar. Hier kann nur gebietsspezifisch erarbeitet werden, welche räumlichen Einschränkungen (z.B. Freigabe ausgewählter Uferbereiche für den Badebetrieb bei großen Stillgewässern) oder zeitliche Beschränkungen (Betretungsverbot der Uferbereiche und Verlandungszonen während der Brutzeit störungsempfindlicher Vogelarten) für die Erhaltung der betroffenen Lebensstätten von Arten notwendig sind.

Wie können die Arten durch Entwicklungsmaßnahmen gefördert werden?

Viele Arten können durch Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage gefördert werden. In einem gesonderten Abschnitt der nachfolgenden Texte werden für jede Vogelart Maßnahmen dargestellt, die die Qualität einer Lebensstätte steigern können. Hierzu zählen beispielsweise die Anlage von Pufferzonen oder Vernäsungsmaßnahmen. Ihre Umsetzung kann nur gebietsbezogen erfolgen und wird durch folgende, auf Freiwilligkeit basierende Naturschutzinstrumente unterstützt:

- Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (insbesondere Landschaftspflegeleitlinie)
- landwirtschaftliche Förderprogramme (z.B. **Marktentlastungs-** und **Kulturlandschaftsausgleich - MEKA**)
- Förderrichtlinie „Naturnahe Waldwirtschaft“
- Einbeziehung von Flächen mit Lebensstätten der Vogelarten in kommunale Ökokonten
- Förderprogramme der Europäischen Union

Welche Entwicklungsmaßnahme in welchem Gebiet sinnvoll ist, ist flächen- bzw. gebietsbezogen zu konkretisieren. Es bleibt den zu erstellenden Pflege- und Entwicklungsplänen vorbehalten, derartige Pflege- und Entwicklungskonzepte zu erarbeiten oder bestehende Pläne anzupassen. Im öffentlichen Wald wird eine Konkretisierung durch die Forsteinrichtungsplanung erfolgen. Alle angesprochenen Maßnahmen sind insbesondere dann sinnvoll, wenn die Lebensstätte ein hohes Entwicklungspotenzial besitzt und über den reinen Erhaltungszustand hinaus eine Wiederherstellung oder qualitative Verbesserung der Lebensbedingungen der Arten angestrebt wird.

Beispiel Totholzanteil in Wäldern

Totholz spielt eine wichtige Rolle in Waldökosystemen. Viele Tierarten (auch viele Vogelarten) sind auf die verschiedenen Zerfallsstadien von Totholz, sei es als Brutraum oder Nahrungsangebot, angewiesen. Alters- und Zerfallsphasen, als die Waldentwicklungsphasen mit von Natur aus sehr hohen Totholzanteilen, sind in bewirtschafteten Wäldern eher unterrepräsentiert. Die Steigerung des Alt- und Totholzanteils kann daher eine mögliche, freiwillige Entwicklungsmaßnahme sein (z.B. über Totholzprogramme oder Extensivierung der Nutzung).

Beispiel Zonierungskonzept für störungsempfindliche Arten

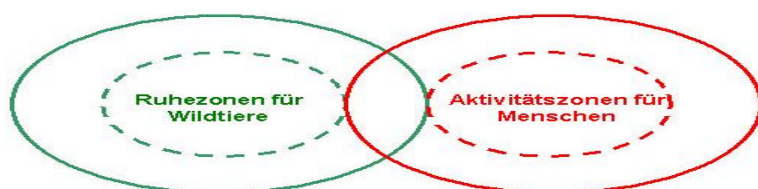
Ein Zonierungskonzept teilt die zur Verfügung stehende Landschaft in Ruhezonen für Wildtiere und Aktivitätszonen für Menschen. Diese Bereiche sollten, wo dies von den landschaftlichen Bedingungen für Wildtierlebensräume und den Ansprüchen der Menschen (Boot fahren, Windsurfen, Angeln, Lagern, Badebetrieb, Naturbeobachtung, Modellflugbetrieb usw.) her möglich ist, klar voneinander getrennt werden. Eine solch klare Trennung ist aber vielfach nicht möglich. Um Störungen von Wildtieren weitestgehend zu vermeiden, sollten innerhalb der Ruhezonen die Kernbereiche definiert werden, die in keinem Fall berührt oder gestört werden sollten. Dies können beispielsweise Brut- und Aufzuchthabitate (z.B. Horstschutzzonen) oder Lebensstätten mit besonders günstigen Habitatbedingungen sein. In den übrigen Bereichen der Wildtierruhezone kann eine klar geregelte Nutzung durch bestimmte Aktivitäten möglich sein.

Auch die Aktivitätszonen für Menschen sollten differenziert werden. Neben touristischen Kernbereichen, in denen auch Großveranstaltungen und flächige Nutzungen möglich sind, können Zonen definiert werden, in denen die touristische Nutzung auf ausgewiesene Wege/Loipen/Teilflächen beschränkt ist und möglichst naturverträglich, d.h. mit wenig Lärm und geringer Rauminanspruchnahme erfolgt.

Ein solches Zonierungskonzept hat mehrere Vorteile:

- ◆ Kernbereiche von Wildtierlebensräumen bleiben ungestört
- ◆ touristische Entwicklung einer Region ist nicht grundsätzlich eingeschränkt, selbst Großveranstaltungen sind an bestimmten Orten möglich
- ◆ Erleben von Natur, ein Grundcharakteristikum von Natursport, ist in wirklicher „Natur“ möglich, in diesem Fall innerhalb von Wildtierlebensräumen
- ◆ Überschneidungsbereich von Wildtierlebensräumen und Aktivitätszonen für Menschen kann in vielen Fällen nicht nur akzeptabel, sondern sogar erwünscht sein, da in diesen Bereichen eine Beziehung der Menschen zur Natur, zu Wildtieren aufgebaut und entwickelt werden kann. Eine grundlegende Management-Regel „use it or loose it“ kann hier angewandt werden.

Innerhalb der Ruhezonen für Wildtiere gilt es aber auch gleichzeitig zeitliche Grenzen zu definieren, die ebenfalls eingehalten werden sollten.



Wildökologisches Zonierungskonzept: Die gestrichelte grüne Linie (links) begrenzt den Kernbereich einer Wildtierruhezone, die gestrichelte rote Linie (rechts) symbolisiert den Kernbereich der touristischen Aktivitäten. (SUCHANT 2005)

Die Natur- und Kulturlandschaften des Landes müssen unterschiedlichsten Nutzungsansprüchen gerecht werden. Viele der zuvor angesprochenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für Vogelarten können nur mit Hilfe einer auch in Zukunft funktionierenden Landwirtschaft umgesetzt werden. Oft sind landwirtschaftliche Betriebe aber nur zukunftsfähig, wenn kleinflächige und zerstreut liegende Wirtschaftseinheiten zusammengefasst und neu geordnet werden, oder aber eine zusätzliche Infrastruktur für die landwirtschaftliche Nutzung geschaffen wird. Dies kann zu Lasten der bisherigen Strukturvielfalt der Landschaft gehen.

Ein Instrument, das die verschiedenen Nutzungs- und Funktionsansprüche der Landschaft ausgleichen soll, gleichzeitig aber deren Funktion im Naturhaushalt erhalten soll, sind Flurneuordnungsverfahren. Nachfolgend wird erläutert, welche Funktionen Flurneuordnungen beim Schutz und der Sicherung von Natura 2000-Gebieten übernehmen können.

Flurneuordnung

Flurneuordnungen sind behördlich geleitete, vielseitige und zahlreiche Ziele vereinende Verfahren. Gerade durch das Flächenmanagement in Flurneuordnungen ist es möglich, Landnutzungskonflikte zu entflechten und somit die Grundlage zu schaffen für ein verträgliches Miteinander verschiedener Anforderungen. Insbesondere werden die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt. Unvermeidbare Beeinträchtigungen bei Eingriffen in die Natur und Landschaft werden durch Ausgleichs- oder ggf. Ersatzmaßnahmen kompensiert. Darüber hinaus ist es möglich, bei speziellen Anforderungen des Naturschutzes die entsprechenden Ziele in den Vordergrund zu stellen. In Vogelschutzgebieten sind die jeweiligen Erhaltungsziele für die zu schützenden Arten zu beachten. Notwendige Erhaltungs- und zusätzliche Entwicklungsmaßnahmen können somit optimal verwirklicht werden. Hierzu gehören z. B. die Anlage von Gewässerrandstreifen, die Ausweisung und Vernetzung ökologisch wertvoller Flächen, deren Überführung in öffentliches Eigentum usw.

Die Planungen und Maßnahmen in Flurneuordnungsverfahren werden, wenn entsprechende Auswirkungen zu erwarten sind, einer FFH- bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Außerdem erfolgt ständig eine Abstimmung über die Vorhaben im Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange sowie den Naturschutzverbänden. Somit lassen Flurneuordnungsverfahren, die die Erhaltungsziele unterstützen, in Vogelschutzgebieten eine positive Wirkung auf die zu schützenden Arten erwarten.

Glossar

Im Glossar werden häufig verwendete Begriffe und Abkürzungen erläutert, die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Natura 2000 in dieser Broschüre genannt werden.

Biotop: Abgeleitet von griechisch bios (das Leben) und topos (der Ort). Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum mit spezifischen Umweltbedingungen, der eine typische Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren beherbergt.

Bodenschutzkalkung: Die Bodenschutzkalkung im Wald dient der Kompensation von aktuellen Säureeinträgen und der Erhaltung bzw. Regeneration verloren gegangener Bodenfunktionen. Sie bezweckt nicht die Wachstumssteigerung von Wäldern.

Brache: Der Begriff Brache bezeichnet ein unbestelltes Feld.

Obligatorische Brachen: Instrument der Marktordnung (obligatorische Flächenstilllegung).

Ökologische Brachen: unbestelltes Feld im Rahmen der Agrarumweltprogramme.

Ökonomische Brachen: Flächen, die aus ökonomischen Gründen aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen werden.

Erhaltung: Der Begriff umfasst nach der FFH-Richtlinie Maßnahmen des konservierenden Schutzes und der Wiederherstellung oder Renaturierung für Lebensraumtypen und Lebensstätten von Arten einschließlich der eventuellen Wiederansiedlung ausgestorbener Tier- und Pflanzenarten.

EU-Richtlinie: Vom Rat der Europäischen Union erlassener Gesetzestext, der für die Mitgliedstaaten, an die er gerichtet ist, verbindlich ist. Die EU-Richtlinie enthält allgemeine Zielvorgaben, die durch die jeweiligen Gesetzgeber der Einzelstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen: Streuobstwiesen gelten allgemein als extensiv bewirtschaftet. Mit extensiver Bewirtschaftung im engeren Sinne ist hier die Nutzung und Pflege überwiegend alter hochstämmiger Obstbäume unter Verzicht auf den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln gemeint. Bei intensiver bewirtschafteten Streuobstwiesen ist die durchschnittliche Stammhöhe niedriger, die Anzahl der Bäume pro Hektar ist oft höher (bis über 200/ha) und chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel kommen regelmäßig zur Anwendung.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Fortpflanzungszeit: Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit

Grinden: Kahle Köpfe im Nordschwarzwald. Viele Bergkuppen im Nordschwarzwald wurden über Jahrhunderte mit Rindern oder Ziegen beweidet, wodurch waldfreie Heiden mit Besenheide, Borstgras, Pfeifengras und Rösenbinse entstanden. Im Frühjahr und Herbst finden Zugvögel auf waldfreien Inseln im ansonsten dicht bewaldeten Nordschwarzwald willkommene Rastmöglichkeiten.

Hochgestade: Als Hochgestade bezeichnet man ein Hochufer das durch einen Fluss eingeschnitten wurde. Unterhalb des Hochgestades befindet sich das Tiefgestade. Dieses war bei Hochwasser überflutet. Meist befindet sich an der Grenze zwischen Niederterrasse und Niederung ein Steilhang, der das ehemalige Flussbett vom Ufer trennt. Als Hochgestade

wird zum Beispiel der Teil des Tieflandes des Oberrheins verstanden, der fast alle Ortschaften und historischen Verkehrsstrassen trägt.

Hochstaudenflur: Meist dichte Bestände aus hochwüchsigen, hinsichtlich Wasser- und Nährstoffversorgung anspruchsvollen Stauden. An Ufern, auf sumpfigen und quelligen Standorten, auf überrieselten Flächen, auf Anmoor- und Niedermoortorf, in Hochlagen verbreitet auch an Wald- und Gebüschrändern und auf Lawinenbahnen.

Huteweide: Durch die extensive Beweidung der Außenbereiche entstanden die Huteweiden mit den Magerrasengesellschaften (je nach Standort Kalkmagerrasen oder Borstgrasrasen).

Hütehaltung oder Weideverfahren: Besatzstärke und Besatzdichte werden flexibel nach Zeitpunkt, Zeitraum und Fläche entsprechend der aktuellen Produktivität gesteuert. Als grobe Richtwerte sind in besonders produktionschwachen Lagen 0,3 bis 0,5 GVE (=Großvieheinheiten)/ ha, für montane Regionen 0,5 bis 0,8 GVE/ ha und für produktivere Niederungsflächen 0,8 bis 1,5 GVE/ ha anzusetzen; ohne Düngung.

Intensive/extensive Freizeitaktivitäten: Unter "intensiv" werden Aktivitäten verstanden, die aufgrund der Anzahl der sie ausübenden Personen beeinträchtigend wirken (z.B. hohe Dichte von Erholungssuchenden in trittempfindlichen Bereichen wie Felsköpfen; Einzelpersonen beeinträchtigen i.d.R. diese Lebensräume nicht) oder aufgrund ihrer benutzten Sportgeräte Schädigungen verursachen können (z.B. Reitsport abseits von Wegen). Unter "extensiv" werden vor allem Aktivitäten der stillen Erholung wie Wandern verstanden. Diese Art der Freizeitaktivität kann allerdings ebenfalls zu Belastungen führen (z.B. in Mooren) und erfordert Konzepte der Besucherlenkung und -information.

Lebensraumtypische Gehölze: Hierzu zählen im Wald alle Baum- und Straucharten der natürlichen Waldgesellschaften und ihrer Entwicklungsphasen; entspricht dem Begriff "standortheimische Gehölze".

Lebensstätte einer Art (Habitat): Durch spezifische abiotische und biotische Faktoren bestimmter Lebensraum, in dem diese Art in einem der Stadien ihres Lebenskreislaufs vorkommt. Insbesondere bei größeren Arten kann das Habitat in Flächen mit unterschiedlicher Funktion (z. B. Brut-, Mauser, Nahrungshabitat) untergliedert werden. Diese Teilhabitate können räumlich voneinander getrennt liegen und sich hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung unterscheiden.

Mittelhecke: Mittelhecken bestehen aus mittelgroßen Sträuchern wie zum Beispiel: Weißdorn, Heckenrosen, Haselnuss, Salweide, Roter und Schwarzer Holunder.

Natura 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst die Gebiete nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

Niederhecke: Niederhecken bestehen aus einem dichten Gestrüpp von niedrig wachsenden Wildrosen und Brombeeren.

Nutzungsintensität im Grünland:

sehr extensiv: Weideverfahren: Hütehaltung oder Teilzeitweide; Wiesennutzung: 1-schürige Nutzung (ca. Juli-Oktober, je nach Erhaltungsziel und Lebensraumtyp)

extensiv: Weideverfahren: Standweide oder Koppelweide (mit 1-5 Koppeln); Wiesennutzung: bis 2-schürige Nutzung, evtl. Nachweide, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen.

Pufferzone: Für den Erhalt einiger Lebensraumtypen bzw. Lebensstätten von Arten sind nachhaltige Beeinträchtigungen (beispielsweise Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel- und Schadstoffeinträge) aus dem direkten Umfeld zu vermeiden oder zu minimieren. Hierzu kann es in bestimmten Fällen sinnvoll sein, die an Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten angrenzenden Flächen als Pufferzone mit in die Erhaltungs- und Entwicklungsplanung einzubeziehen. Diese Pufferzonen können auf Grund freiwilliger Vereinbarungen mit den Landnutzern eingerichtet werden und sind in ihrer Größe und Nutzung auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Lebensraumtyps bzw. der entsprechenden Art abzustimmen. Die Pufferzone kann sich sowohl innerhalb als auch in begründeten Fällen außerhalb des Natura 2000-Gebiets befinden.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sollten daher als Vogelschutzgebiete gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie benannt werden.

Ruderalflur: Bestände aus Pionierpflanzen auf nicht oder nur extensiv genutzten Flächen mit Störung der Standorte durch mechanische Bodenverwundung, Bodenabtragung, Bodenüberschüttung, Herbizideinsatz oder Eutrophierung. Ruderalflur entwickelt sich meist auf jung entstandenen Standorten, häufig auf Rohböden oder auf hinsichtlich des Basengehalts, Nährstoff- und Wasserhaushalts sehr unterschiedlichen Standorten. Auf sehr jungen und/oder trockenen Ruderalflächen lückige Bestände mit vielen einjährigen Arten, sonst überwiegend von zwei- und mehrjährigen Arten aufgebaut. Artenzusammensetzung und Struktur (Schichtung, Höhe, Deckung) je nach Standort, Samenvorrat, Alter und Störungsart unterschiedlich. Besonders artenreich in wärmebegünstigten Tieflagen. Vor allem in Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebieten und entlang von Verkehrswegen (Bahn- und Straßenböschungen), auf Brachflächen, in Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Tongruben, Baustellen, Lager- und Müllplätzen. Auch auf natürlichen Standorten an Flussufern und auf Wildlagern.

Standortgemäßes Material auf Waldwegen: Material (Kies, Schotter), das durch Auswaschungen oder Verwehungen die Standortverhältnisse im ausgebrachten Gebiet nicht erheblich verändert.

Steppenheide: Die Steppenheiden sind die letzten westlichen Vorposten der europäischen Steppen. Vor allem in Süddeutschland mischen sich in den Steppenheiden pontische Florenelemente stark mit submediterranen Florenelementen. Auch Elemente der südlichen Federgrassteppen dringen bis nach Mitteleuropa vor. Die Steppenheiden der Schwäbischen Alb stellen kleinräumige Mosaik von offenen Trockenrasen, Gebüsch und lichten Wäldern dar.

Stilllegungsflächen: siehe Brachen

Streuwiese: Meist einschürig gemähte, ungedüngte, hochwüchsige, stark geschichtete und artenreiche Wiese. Meist in ebener Lage in Fluss- und Bachniederungen, an Moorrändern oder im Bereich von Sickerquellen, somit in Gebieten mit hohen Grundwasserschwankungen auftretend. Bei traditioneller Nutzung sehr späte Mahd, keine Düngung des Grünlands und Nutzung des Mähguts als Stalleinstreu.

Verträglichkeitsprüfung: Nach der FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie (Brut- und Zugvögel nach Anhang I VS-Richtlinie).

Vogelschutzgebiet: (engl. **S**pecial **P**rotection **A**rea, SPA); Nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) als Schutzgebiet (Art. 4 Abs.1) für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung bzw. für Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 ausgewiesene Gebiete.

Weidfelder: Extensiv genutzte Gemeinschaftsweiden im Hochschwarzwald. Im Südschwarzwald wird der größte Teil der Weidfelder von Flügelginsterweiden eingenommen und in den kühleren Lagen - je nach Exposition oberhalb von etwa 1100 bis 1200 m - von den hochmontanen Borstgrasrasen abgelöst.

Zonierungskonzepte: In manchen Gebieten ist ein Nebeneinander von hochsensiblen, empfindlichen Bereichen und weniger empfindlichen Flächen möglich. Um eine den Gegebenheiten angepasste nicht beeinträchtigende Nutzung zu ermöglichen, bieten sich Zonierungskonzepte an, die die unterschiedlichen Empfindlichkeiten der Lebensraumtypen bzw. Arten gegenüber Handlungen berücksichtigen. Die in den möglichen Entwicklungsmaßnahmen beschriebene Maßnahme zur Umsetzung von Zonierungskonzepten bezieht sich insbesondere auf Gebiete, in denen derartige Konzepte noch nicht realisiert wurden; vorhandene Zonierungskonzepte sollten in zukünftigen Pflege- und Entwicklungsplanungen überprüft und ggf. angepasst werden.

II. Spezieller Teil (melderelevante Vogelarten)

Brutvogelarten in Baden-Württemberg, für die Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absätze 1 und 2) ausgewählt wurden

A052 **Anas crecca** **Krickente**

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Freizeitaktivitäten außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit (15.3. - 31.8.)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Verfüllung von natürlichen Kleingewässern und Flachwasserzonen sowie Sekundärbiotopen (z.B. flache, vegetationsreiche Teiche)
- Freizeitaktivitäten (z.B. Badebetrieb, Windsurfen, Lagern, Boot fahren, Angeln) während der Brut- und Aufzuchszeit (15.3. - 31.8.)
- Beunruhigungen in überregional bedeutsamen Mauserplätzen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes und des Mikroreliefs
- Erhaltung von verschilften Feuchtwiesengraben und Kleingewässern
- Erhaltung von Flachwasserseen
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserbereichen
- Erhaltung der Verlandungsbereiche mit Röhrichten, Schilfbeständen, Schlickflächen und Flachwasserzonen (z.B. Altarme)
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen vor allem während der Brut- und Aufzuchszeit (15.3. - 31.8.) und der Mauser (1.7. - 30.9.)
- Verschiebung des Beginns der Entenjagd auf den 15.10. in den Brutgebieten

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Wiedervernässung von Torfstichgebieten und Mooren (mit vegetationsreichen, verschilften Gräben und Kleingewässern)
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- Entwicklung von Feuchtgebieten, vor allem der Flußauen, mit vegetations- und strukturreichen Kleingewässern
- Entwicklung von Sekundärbiotopen (z.B. aufgelassenen Kiesgruben) zu geeigneten Habitaten
- Naturnahe Gestaltung von Rückhaltebecken und Stauseen (strukturreich, mit Flachwasserzonen)
- Renaturierung von verlandeten Altarmen und Altwässern am Oberrhein durch temporäre strömende Flutungen bei Hochwasser

A055

Anas querquedula

Knäkente

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Sehr extensive Wiesennutzung, insbesondere als Streuwiese
- Extensive Freizeitaktivitäten außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit (15.4. - 15.9.)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben)
- Freizeitaktivitäten (z.B. Badebetrieb, Windsurfen, Lagern, Boot fahren, Angeln) während der Brut- und Aufzuchszeit (15.4. - 15.9.)
- Beunruhigungen in überregional bedeutsamen Mauserplätzen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von Kleingewässern
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserbereichen
- Erhaltung der Feuchtwiesenkomplexe, insbesondere mit Streuwiesen oder 2-schürigen Nasswiesen, durch Förderung extensiver Nutzungen oder gleichwertiger Pflegemaßnahmen
- Erhaltung von Flachwasserseen
- Erhaltung der Verlandungsbereiche mit Röhrichten, Schilfbeständen und Flachwasserzonen (z.B. Altarme)
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen vor allem während der Brut- und Aufzuchszeit (15.4. - 15.9.) und der Mauser (15.6. - 15.9.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Entwicklung von Feuchtgebieten, vor allem der Flußauen, mit Feuchtwiesen und Kleingewässern
- Schaffung von Flachwasser- und Verlandungszonen (z.B. durch Rückbau von befestigten Uferzonen, Wiedervernässung)
- Anlage von geeigneten Kleingewässern (vegetations- und strukturreich)
- Entwicklung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserzonen
- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Einrichtung von Pufferzonen zur Vermeidung zu hoher Nährstoffeinträge in die Gewässer
- Renaturierung von verlandeten Altarmen und Altwässern am Oberrhein durch temporäre strömende Flutungen bei Hochwasser
- Naturnahe Gestaltung von Rückhaltebecken und Stauseen (strukturreich, mit Flachwasserzonen)

A056

Anas clypeata

Löffelente

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Freizeitaktivitäten außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit (15.4. - 15.9.)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Freizeitaktivitäten (z.B. Badebetrieb, Windsurfen, Lagern, Boot fahren, Angeln) während der Brut- und Aufzuchszeit (15.4. - 15.9.)
- Beunruhigungen in überregional bedeutsamen Mauserplätzen
- Verfüllung von natürlichen Kleingewässern und Flachwasserzonen sowie Sekundärbiotopen (z.B. flache, vegetationsreiche Teiche)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes und des Mikroreliefs
- Erhaltung von verschilften Feuchtwiesengraben und Kleingewässern
- Erhaltung von Flachwasserseen
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserbereichen
- Erhaltung der Verlandungsbereiche mit Röhrichten, Schilfbeständen, Schlickflächen und Flachwasserzonen (z.B. Altarme)
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen vor allem während der Brut- und Aufzuchszeit (15.4. - 15.9.) und der Mauser (15.7. - 15.9.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Entwicklung von Feuchtgebieten, vor allem der Flußauen, mit strukturreichen Kleingewässern
- Anlage von geeigneten Kleingewässern (vegetations- und strukturreich)
- Entwicklung von Sekundärbiotopen (z.B. aufgelassenen Kiesgruben) nach der Nutzung zu geeigneten Habitaten
- Wiedervernässung von ehemaligen Niedermooren
- Einrichtung von Pufferzonen zur Vermeidung zu hoher Nährstoffeinträge in die Gewässer
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Naturnahe Gestaltung von Rückhaltebecken und Stauseen (strukturreich, mit Flachwasserzonen)

A058

Netta rufina

Kolbenente

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Unregelmäßiges (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweises Mähen von Schilf im Winter
- Extensive Freizeitaktivitäten außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit (15.4. - 15.9.)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung, Veränderung der Wasserstandsdynamik)
- Schädigung von Röhrichten und Schilfbeständen durch Eutrophierung, Gewässerverschmutzung und Freizeitaktivitäten (z.B. Boot fahren, Badebetrieb, Lagern)
- Schiffsverkehr und Freizeitaktivitäten vor allem während der Brut- und Aufzuchszeit (15.4. - 15.9.)
- Beunruhigungen in überregional bedeutsamen Mauserplätzen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von Flachwasserseen oder -zonen mit Makrophytenvorkommen (insbesondere Characeen und Potamogeton-Arten)
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. flache, vegetationsreiche Teiche
- Schutz vor starken Wasserstandsschwankungen
- Erhaltung der Verlandungsbereiche mit Röhrichten, Schilfbeständen und Flachwasserzonen (z.B. Altarme)
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. flächig durch Badebetrieb, Windsurfen, Boot fahren und kleinräumig durch Lagern, Angeln) vor allem während der Brut- und Aufzuchszeit (15.4. - 15.9.) und der Mauser (1.6. - 15.9.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Schaffung von Flachwasser- und Verlandungszonen (z.B. durch Rückbau von befestigten Uferzonen, Wiedervernässung)
- Entwicklung sekundärer Lebensräume wie z.B. Kies- und Sandabgrabungen nach Nutzung zu geeigneten Brut- und Rasthabitaten (Auflassung und ggf. nachfolgende Renaturierungsmaßnahmen, z.B. Abflachung der Ufer)
- Naturnahe Gestaltung von Rückhaltebecken und Stauseen (struktureich, mit Flachwasserzonen)

A060

Aythya nyroca

Moorente

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Unregelmäßiges (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweises Mähen von Schilf im Winter
- Extensive Freizeitaktivitäten außerhalb der Fortpflanzungszeit (1.1. - 15.10.)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Schädigung von Röhrichten und Schilfbeständen durch Eutrophierung, Gewässerverschmutzung und Freizeitaktivitäten (z.B. Boot fahren, Badebetrieb, Lagern)
- Nutzungsänderungen (z.B. Melioration und Aufforstung von Mooren)
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben)
- Freizeitaktivitäten (z.B. Badebetrieb, Windsurfen, Lagern, Boot fahren, Angeln) während der Fortpflanzungszeit (1.1. - 15.10.)
- Beunruhigungen in Mauserplätzen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von Flachwasserseen
- Erhaltung der Verlandungsbereiche mit reicher Vegetation und Flachwasserzonen
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. flache, vegetationsreiche Teiche
- Verschiebung des Beginns der Wasservogeljagd (auch Stockentenjagd) auf den 15.10. in den Brutgebieten
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (1.1. - 15.10.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Naturnahe Gestaltung von Rückhaltebecken und Stauseen (struktureich, mit Flachwasserzonen)
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten in den Brutgebieten
- Entwicklung sekundärer Lebensräume zu geeigneten Brut- und Rasthabitaten

A059

Aythya ferina

Tafelente

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Freizeitaktivitäten außerhalb der Brut- und Aufzuchszeit (15.4. - 15.10.)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Freizeitaktivitäten (z.B. Badebetrieb, Windsurfen, Lagern, Boot fahren, Angeln) während der Brut- und Aufzuchszeit (15.4. - 15.10.)
- Beunruhigungen in überregional bedeutsamen Mauserplätzen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung störungsfreier Binnengewässer (auch schwach fließende) mit reicher Ufervegetation
- Erhaltung von Flachwasserseen
- Erhaltung der Verlandungsbereiche und Flachwasserzonen (z.B. Altarme)
- Verschiebung des Beginns der Wasservogeljagd (auch Stockentenjagd) auf den 15.10. in den Brutgebieten
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Brut- und Aufzuchszeit (15.4. - 15.10.) und der Mauser (1.7. - 15.9.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Naturnahe Gestaltung von Rückhaltebecken und Stauseen (strukturreich, mit Flachwasserzonen und reicher Ufervegetation)
- Renaturierung von verlandeten Altarmen und Altwässern am Oberrhein durch temporäre strömende Flutungen bei Hochwasser

A070

Mergus merganser

Gänsesäger

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Freizeitaktivitäten auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption (z.B. Kanu fahren auf bestimmten Gewässerabschnitten und außerhalb der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.6.))
- Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Freizeitaktivitäten (z.B. Kanu fahren, Angeln) während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.6.)
- Beseitigung und starke Beeinträchtigung der Ufervegetation, insbesondere von Brutbäumen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege der Binnengewässer (stehend und fließend) mit altem Baumbestand am Ufer
- Erhaltung der oligotrophen Seen
- Erhaltung und Pflege alter höhlenreicher Baumbestände entlang der Brutgewässer
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.6.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Renaturierung ausgebauter Fließgewässer
- Ausbringen von Nisthilfen an den angestammten Brutplätzen
- Naturnahe Gestaltung von Rückhaltebecken und Stauseen (struktureich, mit Flachwasserzonen)

A113

Coturnix coturnix

Wachtel

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Acker- und Grünlandnutzung (vorzugsweise Wiesennutzung)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, dichte Saatzeilen, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Vorverlegung der Ernte- und Mahdzeitpunkte, Verdichtung der Vegetation durch Schleppen und Walzen)
- Bodenbearbeitung zur Fortpflanzungszeit (15.4. - 30.9.)
- Flächenhafte Ausdehnung und Intensivierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Entfernen von Saumstreifen (z.B. Hochstaudensäumen oder Ackerrandstreifen)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung einer reich strukturierten, kleinparzelligen Kulturlandschaft
- Erhalt von traditionell oder geologisch bedingten Gelände-Kleinformen mit Kümmerwuchs („Störstellen“)
- Erhaltung von extensiv genutztem Acker- und Grünland
- Erhaltung der Gras-, Röhrich- und Staudensäume
- Erhaltung von Magergrünland mit schütterer Grasnarbe

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erstellung und Umsetzung von Konzeptionen zur Entwicklung einer kleinparzelligen, extensiv genutzten Ackerlandschaft mit eingestreuten „Störstellen“, Brachen und Randstreifen
- Förderung des Anbaus von Luzerne, Klee, Lein und Hackfrüchten
- Kleinparzellige Mahd von Feuchtwiesen (kleinräumiger Wechsel von gemähten und ungemähten Streifen)
- Reduktion des Düngemitelesatzes
- Verzicht auf die maschinelle Pflege von Wiesen (Schleppen, Walzen)
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Verschiebung des Mahd-/Erntetermins bei Besiedlung durch die Wachtel ggf. bis in den Juli

A104

Tetrastes bonasia

Haselhuhn

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Freizeitaktivitäten auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption (z.B. Wandern auf markierten Wegen)
- Maßnahmen naturnaher Waldwirtschaft außerhalb der Zeiten besonderer Empfindlichkeit (15.3. - 15.7.) (siehe dazu auch Erläuterungen auf S.10)
- Kleinflächige Kahlhiebe

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Freizeitaktivitäten ohne räumliche und zeitliche Konzeption (z.B. Wintersport, Mountainbiking, Wandern abseits ausgewiesener oder präparierter Wege)
- Neuanlage von Forstkulturzäunen aus Draht
- Aktive Reduktion der Pionierbaum- und Straucharten unter einen Minimum-Anteil von 20 % in jüngeren Waldbeständen (<50 Jahre)
- Errichtung von Windkraftanlagen
- Zerschneidung zusammenhängender Waldgebiete durch Straßen oder andere Infrastruktureinrichtungen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege von strukturreichen Wäldern, die einen Mindestanteil an jungen Stadien (<50 Jahre) der Waldsukzession mit einem hohen Anteil von Weich- oder Pionierlaubhölzern aufweisen³
- Erhaltung und Pflege bach- und wegebegleitender Laubbaumbestände als wichtiges Element von Biotopverbundachsen
- Erhaltung von Niederwald- und Weidfeldsukzessions-Strukturen
- Förderung von Weichlaubhölzern (z.B. Birke, Erle, Eberesche)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Einbringung von Kätzchenträgern (Hasel, Weiden), aktive Förderung von Weich- oder Pionierlaubhölzern
- Fortführung bzw. Wiedereinführung historischer Waldnutzungsformen auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption (Niederwaldwirtschaft)
- Schaffung lichter Strukturen durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch räumlich geordnete Kleinkahlschläge (<1 ha))
- Ersatz unbedingt erforderlicher Zäune durch „Hordengatter“ aus Holz
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit und im Winter, z.B. durch Erstellung und Umsetzung von räumlichen und zeitlichen Konzepten
- Verbindung der verinselten Optimallebensräume durch Lebensraum gestaltende Maßnahmen (Biotopverbund) wie:
 - Ausdehnung der Pionierholzbestände
 - Entwicklung bach- und quellbegleitender Baumvegetation hin zu standortgemäßen Laubhölzern
- Schaffung und Pflege von gestuften Waldinnen- und -außensäumen

³ Das Haselhuhn hat sehr spezielle, im Jahresverlauf sogar wechselnde Lebensraumansprüche, die hier nicht ausreichend dargestellt werden können und der Fachliteratur entnommen werden sollten.

A108

Tetrao urogallus

Auerhuhn

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Freizeitaktivitäten auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption (z.B. Wandern auf markierten Wegen)
- Maßnahmen naturnaher Waldwirtschaft außerhalb der Zeiten besonderer Empfindlichkeit (1.4. - 15.7.) (siehe dazu auch Erläuterungen auf S.10)
- Kleinflächige Kahlhiebe

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Freizeitaktivitäten ohne räumliche und zeitliche Konzeption (z.B. Wintersport, Mountainbiking, Wandern abseits ausgewiesener oder präparierter Wege)
- Neuanlage von Forstkulturzäunen aus Draht
- Flächiges Befahren von Waldbeständen (Schädigung der Beerstrauchschicht)
- Beeinträchtigung der Waldameisen
- Errichtung von Windkraftanlagen in den für Auerhühner wichtigen Waldbereichen (Differenzierung nach dem Papier der AG Raufußhühner "Auerhuhn und Windkraftanlagen")
- Kalkung von Ausschlussstandorten (nach Fachgutachten der FVA zur Bodenschuttkalkung vom 1.8.2005 definiert)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. Entwässerungen)
- Zerschneidung zusammenhängender Waldgebiete durch Straßen oder andere Infrastruktureinrichtungen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege von lichten, strukturreichen Nadelholzbeständen mit Anteilen von Kiefer, Tanne, Buche sowie einer gut entwickelten Bodenvegetation, vor allem mit Heidelbeere.
- Erhaltung und Pflege randlinienreicher Strukturen
- Erhaltung und Pflege eines ausreichenden Anteils an Beständen mit Altholzstrukturen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Einbringung und Pflege der Kiefer auf den hierfür geeigneten Standorten
- Schaffung lichter Strukturen durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch räumlich geordnete Kleinkahlschläge (<1 ha))
- Starke heterogene Auflichtungen zur Schaffung eines Bestandesschlussgrads von 50 - 70 %
- Förderung der Heidelbeere durch Aushieb verdämmender Fichtenverjüngung, Anlage breiter Pflege- und Rückelinien
- Ersatz unbedingt erforderlicher Zäune durch „Hordengatter“ aus Holz
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit und im Winter, z.B. durch Erstellung und Umsetzung von räumlichen und zeitlichen Konzepten
- Schutz- und Pflegemaßnahmen für die Waldameisen
- Renaturierung von Mooren z.B. durch Aufgabe oder Schließung von Entwässerungssystemen
- Großräumiger Biotopverbund zwischen Teillebensräumen (auch außerhalb der Vogelschutzgebiete) durch Pflege von „Trittstein“-Biotopen

Entwicklungsmaßnahmen für das Auerhuhn

Auerhühner sind Bewohner lichter Nadelwälder in nährstoffarmen und winterkalten Ökosystemen. Sie bevorzugen lichte, strukturreiche Nadelholzbestände mit Anteilen von Kiefer, Tanne, Buche sowie einer gut entwickelten Bodenvegetation, vor allem mit Heidelbeere. Grundsätzlich sollten Nahrungsangebot und Deckungsschutz sehr nahe beieinander liegen. Für die Ernährung ist das Vorhandensein einer vielfältigen Bodenvegetation (Gräser, Kräuter und fruchttragende Sträucher), von Mischbaumarten (Buche, Birke, Weide, Vogelbeere, Erle, Aspe, Kirsche, Bergahorn, Tanne, Kiefer, Lärche) und Insekten von hoher Bedeutung. Für den Deckungsschutz eignen sich vor allem tiefbeastete Nadelbäume und der Wechsel dichter Partien mit lückigen Stellen (in Dickungen und Naturverjüngungen).

Bei waldbaulichen Maßnahmen ist zu beachten:

- Mischbaumarten und Sträucher (v.a. Heidelbeere, Holunder, Hasel) sind zu fördern. Sicherung einer nachhaltigen Fruktifikation der genannten Baum- und Straucharten
- Stangenhölzer durch intensive Durchforstungen stark auflichten
- Der Hiebsfortschritt soll auch die Verjüngung von Lichtbaumarten ermöglichen. Kleinere Kahlschläge (<1 ha) sind hierfür ökologisch und ökonomisch sinnvoll
- Erhaltung von Bestandslücken und Ausformung von Randlinien
- Tiefbeastete Nadelbäume sollten entwickelt und erhalten werden
- Erhaltung und Förderung der Kiefer (v.a. in hochmontanen Lagen und auf vernässenden Standorten) und von Altholzstrukturen in aktuellen und potenziellen Auerhuhngebieten
- stufiger Bestandsaufbau entlang von Wegen (beidseits 10 m)
- Entwicklung des Baumbewuchses von Quellhorizonten und Bachläufen (beidseits 10m) ausschließlich mit standortgerechtem Laubholz
- Verzicht auf Zäune (wenn unverzichtbar, Hordengatter aus Holz)
- Keine Arbeiten in Brut- und Aufzuchtgebieten vom 1.4. bis zum 15.7. (Zeiten besonderer Empfindlichkeit).

Entscheidend für alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Gestaltung von Auerhuhnhabitaten durchgeführt werden, ist der große Raumanspruch der einzelnen Vögel und einer überlebensfähigen Population. Hierfür sind folgende Charakteristika von Bedeutung:

Jahres-Streifgebietsgröße	30 - 500 ha, im Mittel 150 ha je Individuum
Wanderentfernung	5 - 20 km
Überlebensfähige Population	500 Individuen
Flächenanspruch überlebensfähiger Populationen	50 000 ha
Habitat eignung / Minimumanteil geeigneter Strukturen	30 %
Anteil „offener“ Flächen (Lücken, Freiflächen)	10 %

Die Zielgröße von durchschnittlich 30 % Habitat eignung bietet genügend Möglichkeiten, die natürliche Dynamik von Wäldern in die Entwicklung von Auerhuhnhabitaten einzubeziehen und im Rahmen von Zonierungskonzepten Artenschutzziele mit anderen Nutzungsansprüchen (Tourismus, Holznutzung, Jagd) zu verbinden.

A004 *Tachybaptus ruficollis* Zwergtaucher

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Freizeitaktivitäten außerhalb der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.9.)
- Unregelmäßiges (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweises Mähen von Schilf im Winter

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Schädigung von Röhrichten und Schilfbeständen durch Eutrophierung, Gewässerverschmutzung und Freizeitaktivitäten (z.B. Boot fahren, Badebetrieb, Lagern)
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben)
- Freizeitaktivitäten während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.9.)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von deckungsreichen Binnengewässern aller Art (wie Weiher, Teiche, Altarme, Feuchtwiesengräben, Kleingewässer)
- Erhaltung der Verlandungszonen mit Röhrichten und Schilfbeständen
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. flächig durch Badebetrieb, Windsurfen, Boot fahren und kleinräumig durch Lagern, Angeln) während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.9.) und an den Rastplätzen
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserbereichen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Schaffung von Feuchtbiotopen mit Flachtümpeln
- Renaturierung von verlandeten Altarmen und Altwässern am Oberrhein durch temporäre strömende Flutungen bei Hochwasser
- Einrichtung von Pufferzonen zur Vermeidung zu hoher Nährstoffeinträge in die Gewässer
- Naturnahe Gestaltung von Rückhaltebecken und Stauseen (struktureich, mit Flachwasserzonen)
- Entwicklung sekundärer Lebensräume wie z.B. Kies- und Sandabgrabungen nach Nutzung zu geeigneten Brut- und Rasthabitaten (Auflassung und ggf. nachfolgende Renaturierungsmaßnahmen, z.B. Abflachung der Ufer)
- Verbesserung der Gewässerstruktur zur Förderung von Kleinfischarten und Jungfischauftreten

A008 *Podiceps nigricollis* Schwarzhalstaucher

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Freizeitaktivitäten außerhalb der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.8.)
- Unregelmäßiges (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweises Mähen von Schilf im Winter

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Schädigung von Röhrichten und Schilfbeständen durch Eutrophierung, Gewässerverschmutzung und Freizeitaktivitäten (z.B. Boot fahren, Badebetrieb, Lagern)
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben)
- Freizeitaktivitäten während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.8.)
- Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel- und andere Schadstoffeinträge in die Gewässer

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von deckungsreichen Binnengewässern (wie Weiher, Teiche, Altarme)
- Erhaltung von Flachwasserseen
- Erhaltung der Verlandungszonen mit Röhrichten und Schilfbeständen
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. flächig durch Badebetrieb, Windsurfen, Boot fahren und kleinräumig durch Lagern, Angeln) während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.8.)
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserbereichen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Naturnahe Gestaltung von Rückhaltebecken und Stauseen (strukturreich, mit Flachwasserzonen)
- Renaturierung von verlandeten Altarmen und Altwässern am Oberrhein durch temporäre strömende Flutungen bei Hochwasser
- Entwicklung sekundärer Lebensräume wie z.B. Kies- und Sandabgrabungen nach Nutzung zu geeigneten Brut- und Rasthabitaten (Auflassung und ggf. nachfolgende Renaturierungsmaßnahmen, z.B. Abflachung der Ufer)

A021

Botaurus stellaris

Rohrdommel

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Landwirtschaftliche Nutzung unter Schonung von in die Fläche eingestreuten Röhrchinseln und von schilfbestandenen Grabenrändern
- Unregelmäßiges (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweises Mähen von Schilf im Winter

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Schädigung von Röhrichten und Schilfbeständen durch Eutrophierung, Mahd während der Vegetationsperiode, Gewässerverschmutzung und Freizeitaktivitäten
- Bau von Straßen oder Bahnstrecken und Befestigung von Wirtschaftswegen innerhalb von zusammenhängenden Röhrichtkomplexen
- Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel- und andere Schadstoffeinträge in die Gewässer
- Freizeitaktivitäten (z.B. Badebetrieb, Windsurfen, Lagern, Boot fahren und Angeln) während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 31.8.)
- Errichtung von Freileitungen im Umfeld von regelmäßigen Vorkommen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von Röhrichten und Großseggenrieden sowie Schilfbeständen mit unterschiedlicher Altersstruktur
- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes in den Brutgebieten (flach überstautes Röhricht während der gesamten Fortpflanzungszeit (15.2. - 31.8.))
- In Gebieten mit Schilfmahd Reduktion auf eine unregelmäßige (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweise Mahd verfilzter Altschilfbestände im Winter
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 31.8.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Wiedervernässung und ggf. Entbuschung entwässerter Röhrichte (z.B. durch Wasseranstau, Aufgabe der Unterhaltung oder Rückbau von Entwässerungsgräben)
- Schaffung von Flachwasser- und Verlandungszonen (z.B. durch Rückbau von befestigten Uferzonen, Wiedervernässung)
- Entwicklung reich strukturierter Schilfbestände mit großer Wasser-Röhricht-Grenzlinienlänge z.B. durch unregelmäßige (Pflege-) Mahd verfilzter Röhrichtbereiche im Winter
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- Verbesserung der Gewässerstruktur zur Förderung von Kleinfischarten und Jungfischauftreten
- Abbau/Verlegung von Freileitungen im Umfeld von regelmäßigen Vorkommen
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten in den Brutgebieten
- Sperrung von Feld- und Wirtschaftswegen für den öffentlichen Verkehr, wenn sie durch zusammenhängende Röhrichtkomplexe führen

A022 *Ixobrychus minutus* Zwergrohrdommel

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Landwirtschaftliche Nutzung unter Schonung von in die Fläche eingestreuten Schilfinseln und von schilfbestandenen Grabenrändern
- Unregelmäßiges (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweises Mähen von Schilf im Winter

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben)
- Bau von Straßen oder Bahnstrecken und Befestigung von Wirtschaftswegen innerhalb von zusammenhängenden Röhrichtkomplexen
- Schädigung von Röhrichten und Schilfbeständen durch Eutrophierung, Gewässerverschmutzung und Freizeitaktivitäten
- Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel- und andere Schadstoffeinträge in die Gewässer
- Freizeitaktivitäten (z.B. Badebetrieb, Windsurfen, Lagern, Boot fahren und Angeln) während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 15.9.)
- Errichtung von Freileitungen im Umfeld der Brutplätze

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von reich strukturierten Röhrichten und Großseggenrieden
- In Gebieten mit Schilfmahd Reduktion auf eine unregelmäßige (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweise Mahd im Winter
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 15.9.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Stabilisierung/Entwicklung der Wasserstände auf optimaler Höhe zur Fortpflanzungszeit (bevorzugte Nestanlage in Altschilfbeständen mit Flachwasserbereichen und kleinen offenen Wasserflächen)
- Schaffung von Flachwasser- und Verlandungszonen (z.B. durch Rückbau von befestigten Uferzonen, Wiedervernässung entwässerter Röhrichte)
- Entwicklung reich strukturierter Schilfbestände mit großer Wasser-Röhricht-Grenzlinienlänge z.B. durch unregelmäßige (Pflege-) Mahd verfilzter Röhrichtbereiche im Winter
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- Verbesserung der Gewässerstruktur zur Förderung von Kleinfischarten und Jungfischauftreten
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten in den Brutgebieten
- Sperrung von Feld- und Wirtschaftswegen für den öffentlichen Verkehr, wenn sie durch zusammenhängende Röhrichtkomplexe führen
- Abbau/Verlegung von Freileitungen im Umfeld der Brutplätze

A023

Nycticorax nycticorax

Nachtreiber

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Freizeitaktivitäten außerhalb der Fortpflanzungszeit (1.4. - 15.9.)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben)
- Ausbau von aufgelassenen Kiesgruben zu Naherholungsgebieten
- Freizeitaktivitäten (z.B. Badebetrieb, Windsurfen, Lagern, Boot fahren und Angeln) während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 15.9.)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung der bestehenden Flußauen und Sümpfe mit ihren Wäldern
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserbereichen
- Erhaltung von geeigneten Kleingewässern (vegetations- und strukturreich) vor allem für die Zugperiode
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 15.9.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Wiederherstellung ehemaliger Auen und Sumpflandschaften (z.B. durch Wiedervernässung)
- Entwicklung von Sekundärbiotopen (z.B. aufgelassenen Kiesgruben) nach der Nutzung zu geeigneten Habitaten
- Anlage und Förderung von Kleingewässern (z.B. durch das Zulassen von Hochwasserdynamik)
- Verbesserung der Gewässerstruktur zur Förderung von Kleinfischarten und Jungfischauftreten
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten in den Brutgebieten

A029

Ardea purpurea

Purpurreiher

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Unregelmäßiges (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweises Mähen von Schilf im Winter

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Bau von Straßen oder Bahnstrecken und Befestigung von Wirtschaftswegen innerhalb von zusammenhängenden Röhrlichtkomplexen
- Schädigung von Röhrlichten und Schilfbeständen durch Eutrophierung, Mahd während der Vegetationsperiode, Gewässerverschmutzung und Freizeitaktivitäten
- Freizeitaktivitäten (z.B. Badebetrieb, Windsurfen, Lagern, Boot fahren, Angeln) während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.9.)
- Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel- und andere Schadstoffeinträge in die Gewässer
- Errichtung von Freileitungen im Umfeld von regelmäßigen Vorkommen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von Röhrlichten und Großseggenrieden sowie Schilfbeständen mit unterschiedlicher Altersstruktur
- In Gebieten mit Schilfmahd Reduktion auf eine unregelmäßige (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweise Mahd im Winter
- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes in den Brutgebieten (flach überstautes Schilfröhrlicht während der gesamten Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.9.)
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.9.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Wiedervernässung und ggf. Entbuschung entwässerter Röhrlichte (z.B. durch Wasseranstau, Aufgabe der Unterhaltung oder Rückbau von Entwässerungsgräben)
- Schaffung von Flachwasser- und Verlandungszonen (z.B. durch Rückbau von befestigten Uferzonen, Wiedervernässung)
- Entwicklung reich strukturierter Schilfbestände mit großer Wasser-Röhrlicht-Grenzlinienlänge z.B. durch unregelmäßige (Pflege-) Mahd verfilzter Röhrlichtbereiche im Winter
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- Verbesserung der Gewässerstruktur zur Förderung von Kleinfischarten und Jungfischauftreten
- Abbau/Verlegung von Freileitungen im Umfeld von regelmäßigen Vorkommen
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten in den Brutgebieten
- Sperrung von Feld- und Wirtschaftswegen für den öffentlichen Verkehr, wenn sie durch zusammenhängende Röhrlichtkomplexe führen

A030

Ciconia nigra

Schwarzstorch

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Grünlandnutzung unterschiedlicher Intensitäten (vorzugsweise Wiesenutzung) im Verbund mit extensiver Grünlandnutzung unter Erhaltung von Saumstreifen
- Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft außerhalb der Fortpflanzungszeit (1.3 - 31.8.).

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Errichtung von Freileitungen
- Freizeitaktivitäten ohne räumliche und zeitliche Konzeption, z.B. Modellflugbetrieb, Mountainbiking abseits ausgewiesener Wege
- Forstarbeiten im Horstbereich (Umkreis 500 m) zur Fortpflanzungszeit (1.3. - 31.8.)
- Entfernen von Bäumen mit Horsten
- Nutzungsänderungen (z.B. Aufforstung)
- Flächige Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Vorverlegung der Mahdzeitpunkte, Erhöhung der Weideviehbesatzdichte, Verdichtung der Vegetation durch Düngung und Walzen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. Entwässerungen, nachteilige Veränderungen der Gewässerstruktur)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung der bestehenden Flußauen und Sümpfe mit ihren Wäldern
- Erhaltung der Feuchtwiesenkomplexe durch Förderung extensiver Nutzungen oder gleichwertiger Pflegemaßnahmen
- Erhaltung der Gras-, Röhricht- und Staudensäume
- Erhaltung und Renaturierung von Feuchtgebieten im Wald und in Waldnähe
- Erhaltung und Renaturierung von Fließgewässern im Wald
- Erhaltung von zu Horstanlagen geeigneten Altbäumen insbesondere Eichen, Kiefern und Fichten
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (1.3. - 31.8.)
- Erhaltung von Altbäumen/Altholzinseln

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Abbau/Verlegung/Absicherung von Freileitungen und Masten
- Einrichtung von Saumstreifen (Gras-, Röhricht- und Staudensäume, Brachen)
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten in den Brutgebieten
- Flächenmäßige Ausdehnung der Grünlandnutzung
- Ggf. Anlage von Kunsthorsten unter fachkundiger Anleitung
- Wiedereinführung der traditionellen Streu- oder Feuchtwiesennutzung bzw. Durchführung von Pflegemaßnahmen in brach gefallenem Streuwiesen
- Wiederherstellung ehemaliger Auen und Sumpflandschaften (z.B. durch Wiedervernässung)
- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland und Niedermooren
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Extensivierung der forstlichen Nutzung auch bis zu einer Nutzungsaufgabe
- Erhöhung des Angebots von Altbäumen/Altholzinseln

Entfernen von Horstbäumen und Einrichtung von Horstschutzzonen am Beispiel Schwarzstorch

Es gibt in Baden-Württemberg aktuell etwa ein Dutzend Vogelarten, die in Baumhorsten brüten. Für einen Teil dieser Arten dürfte der Mangel an geeigneten Horstbäumen und Waldbeständen ein zumindest mitverantwortlicher Faktor für ihre Seltenheit sein. Dem Schutz vorhandener Horste als Schlüsselrequisite kommt somit eine erhebliche Bedeutung zu. Auch das Umfeld von (bekannten) Horsten empfindlicher Vögel muss vor Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie vor auffallenden Veränderungen bewahrt werden. Dazu ist die Entwicklung einer räumlichen und zeitlichen Konzeption erforderlich.

Der Schwarzstorch brütet seit Anfang des Jahrtausends wieder in Baden-Württemberg - nach rund einem 3/4-Jahrhundert Abwesenheit. Brutnachweise gibt es aus Oberschwaben sowie Brutverdacht von der Oberen Donau und dem Schwäbisch-Fränkischen Wald. Anstoß der erfreulichen Entwicklung sind eine seit Jahrzehnten anhaltende Wiederausbreitungstendenz der Art und die Entwicklung geeigneter Waldstrukturen. Entscheidende Maßnahmen (in potenziell geeigneten Habitaten) sind einerseits die Erhaltung von zur Horstanlage geeigneten Altbäumen (i.w. Eichen, Kiefern, Fichten) mit typischerweise starken waagerechten Auflageästen und zumindest einseitig freiem Anflug über eine Schneise oder Lichtung. Andererseits ist die strikte Ruhigstellung einer Horstschutzzone von ca. 500 Metern Radius im Zeitraum vom 1.3. bis 31.8. erforderlich, da die Art äußerst sensibel mit Brutaufgabe auf Störungen in Horstnähe reagiert. Eine Ansiedlung erfolgt meist in den wenigen tatsächlich ruhigen und unzerschnittenen Waldzonen.

A031

Ciconia ciconia

Weißstorch

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Grünlandnutzung unterschiedlicher Intensitäten (vorzugsweise Wiesennutzung) unter Erhaltung von Saumstreifen

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Nutzungsänderungen (z.B. Umbruch, Melioration von feuchten Senken, Aufforstung, Bebauung von ortsnahem Grünland in Horstnähe oder in Rastgebieten)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Vorverlegung der Mahdzeitpunkte, Erhöhung der Besatzdichte mit Weidevieh, Verdichtung der Vegetation durch Düngung und Walzen)
- Flächenhafte Ausdehnung und Intensivierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Errichtung von Freileitungen im Umfeld der regelmäßigen Vorkommen
- Errichtung von ungesicherten Schornsteinen (Absturzgefahr insbes. für Jungvögel)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung der Feuchtwiesenkomplexe durch Förderung extensiver Nutzungen oder gleichwertiger Pflegemaßnahmen
- Erhaltung der Gras-, Röhricht- und Staudensäume
- Pflege der Horststandorte/Nisthilfen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Wiedereinführung der traditionellen Streu- oder Feuchtwiesennutzung bzw. Durchführung von Pflegemaßnahmen in brach gefallenem Streuwiesen
- Einrichtung von Saumstreifen (Gras-, Röhricht- und Staudensäume, Brachen)
- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland und Niedermooren
- Flächenmäßige Ausdehnung der Grünlandnutzung
- Aufstellen von Nisthilfen in der Nähe geeigneter Flächen
- Abbau/Verlegung/Absicherung von Freileitungen, gefährlichen Masten und Schornsteinen im Umfeld der Vorkommen
- Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

A072 *Pernis apivorus* Wespenbussard

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Maßnahmen naturnaher Waldwirtschaft außerhalb der Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.8.)
- Extensive Beweidung von Halbtrocken- oder Trockenrasen bzw. von Borstgrasrasen
- Extensive Grünlandnutzung (zweimalige Mahd, ggf. Erhaltungsdüngung)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Arbeiten im Horstbereich zur Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.8.) (siehe dazu auch Erläuterungen auf S.10)
- Aufforstungen von Halbtrocken- und Trockenrasen
- Flächige Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Erhöhung der Weideviehbesatzdichte)
- Errichtung von Windkraftanlagen
- Entfernen von Bäumen mit Horsten

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege lichter Waldbestände
- Erhaltung traditioneller Grünlandnutzungsformen wie z.B. zweischürige Mahd bei daran angepassten Düngergaben
- Offenhaltung und Beweidung von Magerrasen
- Verzicht auf Forstarbeiten während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.8.) im Umfeld des Brutplatzes
- Erhaltung von Altbäumen/Altholzinseln

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erhöhung der Produktionszeiträume im Wald (insbesondere für Eiche und Buche)
- Erhöhung des Angebots an Altbäumen/Altholzinseln
- Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. zweimalige Mahd, ggf. Erhaltungsdüngung)
- Regelmäßige Entbuschung von beweideten Magerrasen oder Wiederherstellung von Magerrasen, die verbracht und verbuscht sind und Wiederaufnahme der Beweidung (Huteweiden)
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den Nahrungshabitaten

A082

Circus cyaneus

Kornweihe

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Grünlandnutzung in Feucht- und Niedermoorgebieten (ein- bis zweimalige Mahd, ggf. Erhaltungsdüngung, extensive Beweidung)
- Regelmäßige einschürige Nutzung bzw. Pflege von Streuwiesen

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Großräumiger Einsatz von Rodentiziden zur Bekämpfung von Wühlmäusen
- Entfernen von Graswegen und Saumstreifen in Ackerbaugebieten
- Errichtung von Freileitungen
- Errichtung von Windkraftanlagen
- Freizeitaktivitäten (z.B. Modellflugbetrieb) zur Fortpflanzungszeit (1.4. - 31.8.)
- Nutzungsänderungen (z.B. Aufforstung von Niedermooren)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Erhöhung der Weideviehbesatzdichte)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung) in Feuchtwiesen und Niedermoorgebieten

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Einleitung von Sofortschutzmaßnahmen bei Auftreten von Bruten
- Erhaltung auch kleinerer Schilfflächen, feuchten Hochstaudenfluren und Feuchtbrachen (Schlafplätze)
- Erhaltung der Feuchtwiesenkomplexe, insbesondere mit Streuwiesen oder 2-schürigen Nasswiesen, durch Förderung extensiver Nutzungen oder gleichwertiger Pflegemaßnahmen
- Erhaltung von Grünlandgebieten im Verbund mit Hartholzauewäldern
- Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 31.8.) und an den Rast- und Schlafplätzen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Abbau/Verlegung/Absicherung von Freileitungen und Masten
- Bei Bruten in Getreidefeldern Verschiebung des Erntetermins im Umfeld des Neststandortes
- Anlage von (Feucht-) Brachen in weithin offenen Auengebieten (Schlafplätze)
- Entwicklung von Röhrichten und Großseggenrieden
- Flächenmäßige Ausdehnung der extensiven Grünlandnutzung
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland

A084

Circus pygargus

Wiesenweihe

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Grünlandnutzung in Feucht- und Niedermoorgebieten (ein- bis zweimalige Mahd, ggf. Erhaltungsdüngung, extensive Beweidung)
- Regelmäßige einschürige Nutzung bzw. Pflege von Streuwiesen

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Großräumiger Einsatz von Rodentiziden zur Bekämpfung von Wühlmäusen
- Entfernen von Graswegen und Saumstreifen in Ackerbaugebieten
- Errichtung von Freileitungen
- Errichtung von Windkraftanlagen
- Freizeitaktivitäten (z.B. Modellflugbetrieb) zur Fortpflanzungszeit (1.4. - 31.8.)
- Nutzungsänderungen (z.B. Aufforstung von Niedermooren)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Erhöhung der Weideviehbesatzdichte)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung) in Feuchtwiesen und Niedermoorgebieten

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes in den Brutgebieten
- Einleitung von Sofortschutzmaßnahmen bei auftretenden Bruten (z.B. bei Brut in Getreidefeldern)
- Erhaltung der Feuchtwiesenkomplexe, insbesondere mit Streuwiesen oder 2-schürigen Nasswiesen, durch Förderung extensiver Nutzungen oder gleichwertiger Pflegemaßnahmen
- Erhaltung intakter Niedermoore mit natürlichen Wasserständen
- Erhaltung von Graswegen und Gras-, Röhricht- und Staudensäumen in Ackerbaugebieten
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 31.8.) und an den Rast- und Schlafplätzen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Abbau/Verlegung/Absicherung von Freileitungen und Masten
- Bei Bruten in Getreidefeldern Verschiebung des Erntetermins im Umfeld des Neststandortes. Bei Auftreten von Bruten ggf. Prüfung der Möglichkeit von Flächenstilllegungen in Form von Dauerbrachen (mindestens fünf Jahre) und Ausweisung von Ackerrandstreifen und Säumen
- Flächenmäßige Ausdehnung der extensiven Grünlandnutzung
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland und Niedermooren

A081

Circus aeruginosus

Rohrweihe

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Abschnittsweise und kleinflächige frühe Mahd von Grünland ab Anfang Mai
- Extensive Grünlandnutzung in Feucht- und Niedermoorgebieten (ein- bis zweimalige Mahd, ggf. Erhaltungsdüngung, extensive Beweidung)
- Sehr extensive Mahd von Nasswiesen (1-mal jährlich im Herbst)
- Unregelmäßiges (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweises Mähen von Schilf im Winter

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z.B. großräumiger Einsatz von Rodentiziden zur Bekämpfung von Wühlmäusen)
- Errichtung von Freileitungen
- Errichtung von Windkraftanlagen
- Freizeitaktivitäten während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.9.)
- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Erhöhung der Weideviehbesatzdichte)
- Schädigung von Röhrichten und Schilfbeständen durch Eutrophierung, Gewässerverschmutzung und Freizeitaktivitäten (z.B. durch Boot fahren, Badebetrieb, Lagern)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes in den Brutgebieten
- Erhaltung der Feuchtwiesenkomplexe, insbesondere mit Streuwiesen oder 2-schürigen Nasswiesen, durch Förderung extensiver Nutzungen oder gleichwertiger Pflegemaßnahmen
- Erhaltung der Gras-, Röhricht- und Staudensäume
- Erhaltung von Röhrichten und Großseggenrieden
- ggf. Entfernung von Gehölzen in Schilfröhrichten
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. flächig durch Badebetrieb, Windsurfen, Boot fahren und kleinräumig durch Lagern, Angeln) während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.9.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Abbau/Verlegung/Absicherung von Freileitungen und Masten
- Entwicklung von ausgedehnten Großseggenrieden und Röhrichten (ggf. selten gemäht)
- Entwicklung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserzonen
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Flächenmäßige Ausdehnung der extensiven Grünlandnutzung
- Neuschaffung von Flachwasser- und Verlandungszonen (z.B. Rückbau von befestigten Uferzonen, Wiedervernässung)
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland und Niedermooren

A074

Milvus milvus

Rotmilan

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Grünlandnutzung und ackerbauliche Nutzung unterschiedlicher Intensitäten im Verbund mit extensiver Grünlandnutzung
- Maßnahmen naturnaher Waldwirtschaft außerhalb der Fortpflanzungszeit (1.3. - 31.8.)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Errichtung von Freileitungen
- Arbeiten im Horstbereich zur Fortpflanzungszeit (1.3. - 31.8.) (siehe dazu auch Erläuterungen auf S.10)
- Freizeitaktivitäten ohne räumliche und zeitliche Konzeption (z.B. Modellflugbetrieb) zur Fortpflanzungszeit
- Großflächige Nutzungsintensivierung (z.B. Änderung der Nutzungsstruktur wie verstärkte Ackerbaunutzung, Vergrößerung der Ackerschläge ohne Ersatz von Randlinien und -strukturen, Vereinheitlichung der Mäh- oder Erntezeiten, Walzen und Schleppen auf bisher unbehandeltem Grünland)
- Errichtung von Windkraftanlagen
- Entfernen von Bäumen mit Horsten

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege lichter Waldbestände
- Erhaltung von Altbäumen/Altholzinseln
- Erhaltung einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft mit ausreichendem Grünlandanteil
- Vermeidung von Störungen während der Fortpflanzungszeit (1.3. - 31.8.) und an den Rast- und Schlafplätzen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Abbau/Verlegung/Absicherung von Freileitungen und Masten
- Erhöhung des Angebots von Altbäumen/Altholzinseln
- Erhöhung der Produktionszeiträume im Wald
- Flächenmäßige Ausdehnung der Grünlandnutzung

Entfernen von Horstbäumen und Einrichtung von Horstschutzzonen am Beispiel Rotmilan

Es gibt in Baden-Württemberg aktuell etwa ein Dutzend Vogelarten, die in Baumhorsten brüten. Für einen Teil dieser Arten dürfte der Mangel an geeigneten Horstbäumen und Waldbeständen ein zumindest mitverantwortlicher Faktor für ihre Seltenheit sein. Dem Schutz vorhandener Horste als Schlüsselrequisite kommt somit eine erhebliche Bedeutung zu. Auch das Umfeld von (bekannten) Horsten empfindlicher Vögel muss vor Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie vor auffallenden Veränderungen bewahrt werden. Dazu ist die Entwicklung einer räumlichen und zeitlichen Konzeption erforderlich.

Der Rotmilan hat seinen weltweiten Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland und kommt in Baden-Württemberg in bedeutender Anzahl, vor allem im Bereich der Schwäbischen Alb und auf der Baar, vor. Als Horstbäume werden neben Laubbäumen auch Nadelbäume (Fichten), insbesondere im Waldrandbereich, genutzt. Dabei sind die Horste oft schwer zu erkennen. Eine Markierung der Horstbäume kann eine wichtige Entwicklungsmaßnahme darstellen. Während der Fortpflanzungszeit [1.3. - 31.8.] sollten im Umkreis von 300 Metern um bekannte Rotmilanhorste keine Störungen, z.B. durch Arbeiten, erfolgen.

A073

Milvus migrans

Schwarzmilan

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Grünlandnutzung unterschiedlicher Intensitäten im Verbund mit extensiver Grünlandnutzung
- Maßnahmen naturnaher Waldwirtschaft außerhalb der Fortpflanzungszeit (1.3.-15.8.)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Errichtung von Freileitungen
- Arbeiten im Horstbereich zur Fortpflanzungszeit (1.3.-15.8.) (siehe dazu auch Erläuterungen auf S.10)
- Freizeitaktivitäten ohne räumliche und zeitliche Konzeption (z.B. Modellflugbetrieb) zur Fortpflanzungszeit
- Großflächige Nutzungsintensivierung (z.B. Änderung der Nutzungsstruktur wie verstärkte Ackerbaunutzung, Vergrößerung der Ackerschläge ohne Ersatz von Randlinien und -strukturen, Vereinheitlichung der Mäh- oder Erntezeiten, Walzen und Schleppen auf bisher unbehandeltem Grünland)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. Entwässerungen, nachteilige Veränderungen der Gewässerstruktur)
- Errichtung von Windkraftanlagen
- Entfernen von Bäumen mit Horsten

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege lichter Waldbestände
- Erhaltung von Altbäumen/Altholzinseln
- Erhaltung einer vielfältig strukturierten Agrarlandschaft mit ausreichendem Grünlandanteil
- Vermeidung von Störungen während der Fortpflanzungszeit (1.3.-15.8.) und an den Rast- und Schlafplätzen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Abbau/Verlegung/Absicherung von Freileitungen und Masten
- Erhöhung der Produktionszeiträume im Wald
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Flächenmäßige Ausdehnung des extensiven Grünlandanteils
- Renaturierung ausgebauter Gewässer
- Erhöhung des Angebots von Altbäumen/Altholzinseln
- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland
- Zulassen von Fließgewässer- und Hochwasserdynamik in Auenwäldern (z.B. durch Rückbau von Dammbauten, Bach- und Flussbegradigungen)

A099

Falco subbuteo

Baumfalke

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft
- Extensivierung der forstlichen Nutzung
- Kleinflächige Kahlhiebe (<1 ha) mit Belassen randständiger Überhälter

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Bejagung von Rabenkrähen und Elstern (Horstlieferanten)
- Arbeiten im Horstbereich zur Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.9.) (siehe dazu auch Erläuterungen auf S.10)
- Freizeitaktivitäten ohne räumliche und zeitliche Konzeption (z.B. Modellflugbetrieb zur Fortpflanzungszeit)
- Nutzungsintensivierung in den Nahrungshabitaten (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. aktive Entwässerung von Feuchtgebieten und Niedermooren)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege vorhandener Laubmischwälder
- Erhaltung von Überhältern an Waldrändern
- Schaffung lichter Strukturen durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch räumlich geordnete Kleinkahlschläge (<1 ha))
- Erhaltung von Altbäumen/Altholzinseln
- Erhaltung und Pflege von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland (zweimalige Mahd, ggf. Erhaltungsdüngung, extensive Beweidung)
- Vermeidung von Störungen während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.9.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erhöhung des Angebots an Altbäumen/Altholzinseln
- Erhöhung der Produktionszeiträume im Wald
- Flächenmäßige Ausdehnung der extensiven Grünlandnutzung (z.B. zweimalige Mahd, ggf. Erhaltungsdüngung)
- Renaturierung bzw. Wiedervernässung von Mooren
- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland
- Renaturierung verbauter Gewässer
- Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

A103

Falco peregrinus

Wanderfalke

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erhebliche Beeinträchtigung dar

- Freizeitaktivitäten mit räumlicher und zeitlicher Konzeption (z.B. Ausübung des Klettersports unter Beachtung der Kletterregelungen)
- Abbaubedingter Betrieb in Sekundärlebensräumen (Steinbrüchen)
- Maßnahmen naturnaher Waldwirtschaft außerhalb der Fortpflanzungszeit (15.2. - 30.6.)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Freizeitaktivitäten an den Brutplätzen (z.B. Klettersport, Ausübung von Flugsportarten wie Drachen- oder Gleitschirmfliegen, Betreten von bebrüteten Felsköpfen durch Wanderer)
- Pflanzung von Gehölzen im Umfeld von Felsen
- Errichtung von ungesicherten Schornsteinen (Absturzgefahr insbes. für Jungvögel), sofern dort Bruten erfolgen
- Errichtung von Freileitungen im Umfeld der Brutplätze

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Einhaltung der Besuchernutzungskonzepte insbesondere der Kletterregelungen in den Brutgebieten, ggf. Sperrung weiterer Felsen während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 30.6.)
- Fortführung des Bestandsmonitorings und der Horstbewachung
- Verzicht auf Forstarbeiten während der Fortpflanzungszeit im Umfeld des Brutplatzes

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Basis

- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten in stark frequentierten Brutgebieten
- Schutz von Bruten in Steinbrüchen durch Absprachen mit der Betriebsleitung
- Offenhaltung von Steinbrüchen
- Freistellen von geeigneten bruttauglichen Felsen, z.B. durch die Beseitigung von Gehölzen (außerhalb der Fortpflanzungszeit (15.2. - 30.6.))
- Ggf. Anbringen von Kunsthorsten
- Abbau/Verlegung/Absicherung von Freileitungen und Masten
- Absicherung von bestehenden Schornsteinöffnungen (auch stillgelegten) gegen Hineinfallen im Umfeld von Brutplätzen

Störungen am Beispiel an Felsen brütender Arten

Wanderfalke und Uhu sind in Baden-Württemberg vorwiegend an das Vorkommen von Felsen und Steinbrüchen als Bruthabitate angewiesen. Während der Balz-, Brut- und Jungenaufzuchtphase in einem Zeitraum vom 15.2. - 30.6. (Wanderfalke) bzw. 1.2. - 15.9. (Uhu) reagieren sie sehr empfindlich auf menschliche Störungen, z.B. durch die Ausübung des Klettersports oder durch Besucher auf Felsköpfen. Daher sind hier Besuchermanagementkonzepte notwendig.

Dauerhafte Einwirkungen wie z.B. durch den Abbaubetrieb in Steinbrüchen oder durch Straßenlärm, die bereits zu Beginn der Brutzeit bestanden haben, sind jedoch meist unproblematisch.

A118

Rallus aquaticus

Wasserralle

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Unregelmäßiges (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweises Mähen von Schilf im Winter
- Entfernen von Gehölzen (z.B. an verbuschenden Gräben oder Blänken)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Nutzungsänderungen (z.B. Melioration und Aufforstung)
- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Schädigung von Röhrichten und Schilfbeständen durch Eutrophierung, Gewässerverschmutzung und Freizeitaktivitäten (z.B. Boot fahren, Badebetrieb, Lagern)
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben)
- Freizeitaktivitäten während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.9.)
- Errichtung von Freileitungen im Umfeld der regelmäßigen Vorkommen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung intakter Feuchtgebiete aller Art, vor allem Verlandungsbereiche mit Röhrichten, Schilfbeständen und Großseggenrieden
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserbereichen
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. flächig durch Badebetrieb, Windsurfen, Boot fahren und kleinräumig durch Lagern, Angeln) während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.9.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Entwicklung von ausgedehnten Röhrichten und Großseggenrieden sowie selten gemähten Phragmites-Reinbeständen
- Renaturierung von Niedermooren und Flussniederungen
- Schaffung von Flachwasser- und Verlandungszonen (z.B. durch Rückbau von befestigten Uferzonen, Wiedervernässung)
- Schaffung von Feuchtbiotopen mit Flachtümpeln
- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland
- Entwicklung von Sekundärbiotopen (z.B. aufgelassenen Kiesgruben) nach der Nutzung zu geeigneten Habitaten
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Abbau/Verlegung von Freileitungen im Umfeld der regelmäßigen Vorkommen

A122

Crex crex

Wachtelkönig

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Grünlandnutzung (vorzugsweise Wiesennutzung) unter Erhaltung von Saumstreifen
- Sehr extensive Wiesennutzung, insbesondere als Streuwiese

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Nutzungsänderungen (z.B. Umbruch, Melioration von Niedermooren, Aufforstung)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Bodenbearbeitung zur Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.8.), Vorverlegung der Mahdzeitpunkte, wenn sie bisher nach Mitte Juli lagen, Erhöhung der Besatzdichte mit Weidevieh, Verdichtung der Vegetation durch Düngung und Walzen, Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten ohne Ersatz von Randlinien und -strukturen, Großräumige Vereinheitlichung der Mäh- oder Erntezeiten)
- Errichtung von Freileitungen im Umfeld von Brutplätzen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes in den Brutgebieten
- Erhaltung der Feuchtwiesenskomplexe, insbesondere mit Streuwiesen oder 2-schürigen Nasswiesen, durch Förderung extensiver Nutzungen oder gleichwertiger Pflegemaßnahmen
- Erhaltung der Mauser- und Ausweichplätze (z.B. Gras-, Röhricht- und Staudensäume, Brachen)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Wiedereinführung der traditionellen Streu- oder Feuchtwiesennutzung bzw. Durchführung von Pflegemaßnahmen in brach gefallenem Streuwiesen
- Einrichtung von Saumstreifen (Gras-, Röhricht- und Staudensäume, Brachen)
- Flächenmäßige Ausdehnung extensiver Grünlandnutzung
- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland und Niedermooren
- Verschiebung des Mahdtermins bei Besiedlung durch den Wachtelkönig ggf. bis in den August
- Erstellung und Umsetzung von Extensivierungsprogrammen:
 - Kleinparzellige Mahd, zeitlich gestaffelt Mahd mit Balkenmäher von innen nach außen (Fluchtmöglichkeit für die Tiere)
 - Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 - Einrichtung breiterer Randstreifen (= 10 m) mit Mahd im Herbst oder alle 2 Jahre
- Abbau/Verlegung von Freileitungen im Umfeld von Brutplätzen und Zugkorridoren

A119 ***Porzana porzana*** **Tüpfelsumpfhuhn**

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Unregelmäßiges (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweises Mähen von Schilf im Winter
- Sehr extensive Mahd von Nasswiesen (1 mal jährlich im Herbst)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Freizeitaktivitäten während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.8.)
- Errichtung von Freileitungen im Umfeld von Brutplätzen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes (z.B. auf flach überfluteten Nasswiesen) zur Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.8.)
- Erhaltung von Übergangszonen zwischen Röhrichten bzw. Großseggenrieden zu flach überschwemmten Bereichen z.B. Pfeifengraswiesen (Nieder-/Zwischenmoorverlandung) durch Pflegemahd oder traditionelle Streunutzung
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Entwicklung von Röhrichten und Großseggenrieden mit ausgedehnten Übergangszonen zu flach überschwemmten Bereichen (Nieder-/Zwischenmoorverlandung)
- Zulassen gewässerdynamischer Prozesse in Feuchtgebieten (z.B. Duldung von Überschwemmungen im Grünland), die zur Ausbildung der typischen Habitatstrukturen führen
- Schaffung von Feuchtbiotopen mit Flachtümpeln
- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- Stabilisierung/Entwicklung der Wasserstände auf optimaler Höhe zur Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.8.)
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Abbau/Verlegung von Freileitungen im Umfeld von Brutplätzen

A120 ***Porzana parva*** **Kleines Sumpfhuhn**

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Freizeitaktivitäten (z.B. Boot fahren, Angeln nur in bestimmten Bereichen und außerhalb der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.9.))

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben)
- Schädigung von Röhrichten und Schilfbeständen durch Eutrophierung, Gewässerverschmutzung und Freizeitaktivitäten (z.B. Boot fahren, Badebetrieb, Windsurfen)
- Schilfmahd
- Freizeitaktivitäten während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 15.9.)
- Errichtung von Freileitungen im Umfeld von Brutplätzen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von ungenutzten wasserständigen Röhrichten und Großseggenrieden sowie Phragmites-Reinbeständen
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. durch Boot fahren, Windsurfen) während der Fortpflanzungszeit

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Entwicklung von ausgedehnten wasserständigen Röhrichten und Großseggenrieden
- Schaffung von Feuchtbiotopen mit Flachtümpeln
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- Abbau/Verlegung von Freileitungen im Umfeld von Brutplätzen
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten in den Brutgebieten
- Wiedervernässung und ggf. Entbuschung entwässerter Röhrichte (z.B. durch Wasseranstau, Aufgabe der Unterhaltung oder Rückbau von Entwässerungsgräben)

A142

Vanellus vanellus

Kiebitz

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Mähwiesennutzung mittlerer Intensität (gedüngt, zwei- bis dreischürig) auf frischen Standorten
- Extensive Nutzung von Feucht- und Nasswiesen
- Extensive Grünlandnutzung (vorzugsweise Wiesennutzung)
- Sehr extensive Wiesennutzung, insbesondere als Streuwiese
- Intensive Grünlandnutzung auf einzelnen Flächen im Verbund mit extensiven Nutzungsformen
- Entfernung von Gehölzen (z.B. an verbuschenden Gräben oder Blänken)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Nutzungsänderungen (z.B. Umbruch, Melioration von Mooren, Aufforstung)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Bodenbearbeitung zur Brut- und Aufzuchszeit (15.3. - 31.8.), Vorverlegung der Mahdzeitpunkte, Erhöhung der Besatzdichte mit Weidevieh, Verdichtung der Vegetation durch Düngung und Walzen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Freizeitaktivitäten (z.B. Wandern abseits der Wege in Brutgebieten) während der Fortpflanzungszeit (1.2. - 31.8.)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes und des Mikroreliefs in den Brutgebieten
- Erhaltung der verbliebenen naturnahen Flussniederungen und Moore
- Erhaltung der Feuchtwiesenkomplexe durch Förderung extensiver Nutzungen oder gleichwertiger Pflegemaßnahmen
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. durch Befliegen durch Modellflugzeuge, Wandern abseits der Wege) während der Fortpflanzungszeit (1.2. - 31.8.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland
- Renaturierung von Niedermooren sowie Flussniederungen
- Neuschaffung von Flachwasserbereichen
- Verzicht auf die maschinelle Pflege von Wiesen und Weiden (Schleppen, Walzen)
- Reduktion des Düngemiteleinsatzes
- Verzicht auf die Einsaat hochproduktiver Grassorten
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Sperrung von Feld- und Wirtschaftswegen für den öffentlichen Verkehr
- Flächenmäßige Ausdehnung der Grünlandnutzung (davon ca. 50 % extensiv bewirtschaftet)
- Ggf. Entfernung von Bäumen und Gebüsch

A160 *Numenius arquata* Großer Brachvogel

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Mähwiesennutzung mittlerer Intensität (gedüngt, zwei- bis dreischürig) auf frischen Standorten
- Extensive Grünlandnutzung (vorzugsweise Wiesennutzung)
- Intensive Grünlandnutzung auf einzelnen Flächen im Verbund mit extensiven Nutzungsformen (es sollten mindestens 50 % der Gesamtfläche extensiv genutzt werden)
- Entfernen von Gehölzen (z.B. an verbuschenden Gräben oder Blänken)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Nutzungsänderungen (z.B. Umbruch, Melioration, Aufforstung, Kiesabbau)
- Nutzungsintensivierung über einen intensiv genutzten Gesamtflächenanteil von 50% hinaus (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Bodenbearbeitung zur Fortpflanzungszeit (1.2. - 31.8.), Vorverlegung der Ernte- und Mahdzeitpunkte, Erhöhung der Besatzdichte mit Weidevieh, Verdichtung der Vegetation durch Schleppen und Walzen)
- Flächenhafte Ausdehnung und Intensivierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Errichtung von Drahtzäunen
- Errichtung von Freileitungen im Umfeld der regelmäßigen Vorkommen
- Freizeitaktivitäten (z.B. Modellflugbetrieb; Wandern abseits der Wege) während der Fortpflanzungszeit (1.2. - 31.8.)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes und des Mikroreliefs
- Erhaltung der verbliebenen naturnahen Flussniederungen und Moore
- Erhaltung der Feuchtwiesenkomplexe durch Förderung extensiver Nutzungen oder gleichwertiger Pflegemaßnahmen
- Erhaltung von weiträumigen offenen und unzerschnittenen Kulturlandschaften (z.B. durch Pflegemaßnahmen entlang von Gräben, um eine Verbuschung zu vermeiden)
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. durch Befliegen durch Modellflugzeuge, Wandern abseits der Wege) während der Fortpflanzungszeit (1.2. - 31.8.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland
- Renaturierung von Hoch- und Niedermooren sowie Flussniederungen
- Neuschaffung von Flachwasserbereichen
- Verzicht auf die maschinelle Pflege von Wiesen und Weiden (Schleppen, Walzen)
- Reduktion des Düngemittleinsatzes
- Verzicht auf die Einsaat hochproduktiver Grassorten
- Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Sperrung von Feld- und Wirtschaftswegen für den öffentlichen Verkehr
- Reduktion von Drahtzäunen
- Flächenmäßige Ausdehnung der Grünlandnutzung (davon mind. 50 % extensiv bewirtschaftet)
- Ggf. Entfernen von Bäumen und Gebüsch
- Abbau/Verlegung von Freileitungen im Umfeld der regelmäßigen Vorkommen

A153

Gallinago gallinago

Bekassine

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Nutzung von Feucht- und Nasswiesen
- Sehr extensive Wiesennutzung, insbesondere als Streuwiese
- Entfernen von Gehölzen (z.B. an verbuschenden Gräben oder Blänken)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Nutzungsänderungen (z.B. Umbruch, Melioration von Mooren, Aufforstung)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Bodenbearbeitung zur Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.8., Vorverlegung der Mahdzeitpunkte, Erhöhung der Besatzdichte mit Weidevieh, Verdichtung der Vegetation durch Düngung und Walzen)
- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Errichtung von Freileitungen im Umfeld der regelmäßigen Vorkommen
- Freizeitaktivitäten (z.B. Wandern abseits der Wege in Brutgebieten) während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.8).

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes und des Mikroreliefs in den Brutgebieten
- Erhaltung der verbliebenen naturnahen Flussniederungen und Moore
- Erhaltung der Feuchtwiesenkomplexe, insbesondere mit Streuwiesen oder 2-schürigen Nasswiesen, durch Förderung extensiver Nutzungen oder gleichwertiger Pflegemaßnahmen
- Erhaltung der Gras-, Röhricht- und Staudensäume
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. durch Wandern abseits der Wege) während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.8.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Wiederherstellung von brach gefallenem Streuwiesen durch Wiedereinführung der traditionellen Streu- oder Feuchtwiesennutzung oder Pflegemaßnahmen
- Einrichtung von Saumstreifen (Röhricht- und Staudensäume)
- Zulassen gewässerdynamischer Prozesse in Feuchtgebieten (z.B. Duldung von Überschwemmungen im Grünland), die zur Ausbildung der typischen Habitatstrukturen führen
- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland
- Flächenmäßige Ausdehnung der extensiven Grünlandnutzung
- Schaffung von Flachwasser- und Verlandungszonen (z.B. durch Rückbau von befestigten Uferzonen, Wiedervernässung)
- Renaturierung von Hoch- und Niedermooren sowie Flussniederungen
- Abbau/Verlegung von Freileitungen im Umfeld der regelmäßigen Vorkommen

A168 *Actitis hypoleucos* Flussumuferläufer

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Räumlich begrenzter, abbaubedingter Betrieb in besiedelten Sekundärlebensräumen (z.B. in Sand- oder Kiesgruben)
- Extensive Freizeitaktivitäten (z.B. Boot fahren auf bestimmten Gewässerabschnitten und außerhalb der Fortpflanzungszeit (1.4. - 31.7.))

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Freizeitaktivitäten (z.B. Boot fahren, Badebetrieb, Lagern, Angeln) während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 31.7.)
- Ausbau von aufgelassenen, fließgewässernahen Kiesgruben zu Naherholungsgebieten oder/und Verfüllung
- Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel- und andere Schadstoffeinträge in die Gewässer

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserbereichen
- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes und von noch vorhandener Gewässerdynamik in den Brutgebieten
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 31.7.)
- Offenhaltung von Kiesflächen durch Pflegemaßnahmen (unter Erhaltung von krautigen Randzonen)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Neuschaffung von Kiesinseln in großen Flüssen
- Entwicklung von Sekundärbiotopen z.B. in bestehenden Kiesabgrabungen nach Nutzung und Anlage von Brutinseln
- Entwicklung der erhaltenen Inseln und Halbinseln im Rhein südlich von Breisach (Restrhein) zu Bruthabitaten (z.B. durch Pflegemaßnahmen, Sperrung als Anlege- und Lagerplätze während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 31.7.))
- Zulassen gewässerdynamischer Prozesse in Feuchtgebieten (Flußauen), die zur Ausbildung der typischen Habitatstrukturen führen
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Renaturierung ausgebauter Fließgewässer

A176 *Larus melanocephalus* Schwarzkopfmöwe

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Freizeitaktivitäten außerhalb der Fortpflanzungszeit (1.3. - 30.6.)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Störung der Brutkolonien (z.B. durch Fotografieren, Freizeitaktivitäten wie Boot fahren und Baden)
- Nutzungsänderungen (z.B. Umbruch, Melioration, Aufforstung des Nahrungsgrünlandes)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von Feuchtgebieten (Flussniederungen, Auenlandschaften und Niedermooren)
- Sicherung gemischter Kolonien mit Lachmöwen vor Störungen (z.B. flächig durch Badebetrieb, Windsurfen, Boot fahren und kleinräumig durch Lagern, Angeln)
- Unterbindung der Sukzession an den Brutplätzen durch Pflegemaßnahmen, vor allem bei fehlender Morphodynamik in Altauen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Schaffung von Flachwasser- und Verlandungszonen (z.B. durch Rückbau von befestigten Uferzonen, Wiedervernässung)
- Zulassen gewässerdynamischer Prozesse in Feuchtgebieten (Flußauen), die zur Ausbildung der typischen Habitatstrukturen führen
- Entwicklung aufgelockerter Schilfbestände durch unregelmäßige (Pflege-) Mahd im Winter
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer

A193

Sterna hirundo

Flusseeeschwalbe

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Räumlich begrenzter, abbaubedingter Betrieb in besiedelten Sekundärlebensräumen (z.B. in Sand- oder Kiesgruben)
- Extensive Freizeitaktivitäten in besiedelten Sekundärlebensräumen (ggf. zeitlich und räumlich begrenzt zulässig)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Freizeitaktivitäten während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 30.9.)
- Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel- und andere Schadstoffeinträge in die Gewässer
- Verfüllung von Gewässern (z.B. Teiche oder Kiesgruben)
- Ausbau von aufgelassenen, fließgewässernahen Kiesgruben zu Naherholungsgebieten

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben
- Pflege der Brutflöße und anderer Nisthilfen
- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes und von noch vorhandener Gewässerdynamik in den Brutgebieten
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. flächig durch Badebetrieb, Windsurfen, Boot fahren und kleinräumig durch Lagern, Angeln) während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 30.9.)
- Offenhaltung von Kiesflächen durch Pflegemaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Neuschaffung von Kies- und Sandinseln in großen Flüssen
- Entwicklung von Sekundärbiotopen z.B. in Kies- und Sandabgrabungen nach Nutzung und Anlage von Brutflößen oder Brutinseln
- Verbesserung der Gewässerstruktur zur Förderung von Kleinfischarten und Jungfischauftreten
- Ausbringen von Brutflößen in geeigneten Brutgebieten
- Entwicklung der erhaltenen Inseln und Halbinseln im Restrhein zu Bruthabitaten (z.B. durch Pflegemaßnahmen, Sperrung als Anlege- und Lagerplätze während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 30.9.))
- Zulassen gewässerdynamischer Prozesse in Feuchtgebieten (Flußauen), die zur Ausbildung der typischen Habitatstrukturen führen
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten und Betreuung der Brutplätze

A207 *Columba oenas* Hohltaube

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensivierung der forstlichen Nutzung auch bis zu einer Nutzungsaufgabe
- Landwirtschaftliche Nutzung, bevorzugt extensive Grünlandnutzung bzw. klein parzellierte ackerbauliche Nutzung unter Erhalt von Saumstreifen und Brachen
- Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Entfernen von Brachen, Kleinstrukturen und Saumstreifen (z.B. wildkräuterreiche Grassäume)
- Entfernen von lebenden und toten Bäumen mit Höhlen (siehe dazu auch die Erläuterungen auf S.69)
- Nutzungsintensivierung im Offenland (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Verdichtung der Vegetation durch Düngung und Walzen)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung bestehender Grünlandgebiete bzw. extensiv genutzter Feldfluren
- Erhaltung von Brachen, Ackerrandstreifen sowie wildkrautreichen Grassäumen
- Erhaltung und Pflege der Waldbestände
- Erhaltung von Altbäumen/Altholzinseln
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen insbesondere Schwarzspechthöhlen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erhöhung des Angebots an Altbäumen/Altholzinseln
- Erhöhung der Produktionszeiträume im Wald
- Reduktion des Nadelholzanteils zugunsten von Laubmischwäldern
- Markierung von Bäumen mit Höhlen
- Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

A223

Aegolius funereus

Raufußkauz

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft außerhalb der Fortpflanzungszeit (1.3. - 31.8.) (siehe dazu auch Erläuterungen auf S.10)
- Freizeitaktivitäten auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption (z.B. Wandern auf markierten Wegen)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Entfernen von Bäumen mit Höhlen (vor allem Schwarzspechthöhlen)
- Entfernen von Totholz
- Freizeitaktivitäten ohne räumliche und zeitliche Konzeption (z.B. Mountainbiking und Wandern abseits ausgewiesener oder präparierter Wege)
- Zerschneidung zusammenhängender Waldgebiete durch Straßen oder andere Infrastruktureinrichtungen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen (vor allem Schwarzspechthöhlen)
- Erhaltung von Altbäumen/Altholzinseln

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erhöhung des Angebots von Altbäumen/Altholzinseln
- Erhöhung der Produktionszeiträume im Wald
- Anreicherung von Totholz, insbesondere stehenden Totholzes aller Zersetzungsgrade mit Halbhöhlen und Höhlen
- Markierung von Bäumen mit Höhlen (v.a. Spechthöhlen)
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Aufstellung und Umsetzung von räumlichen und zeitlichen Konzeptionen zur Verbesserung der Lebensstätten, z.B. durch Verzicht auf eine vollständige Aufarbeitung von Borkenkäfer-, Sturmwurf- und Schneebruchflächen, sofern sich das Waldschutfrisiko für die benachbarten Nadelwaldbestände (Borkenkäferkalamität) nicht wesentlich erhöht.
- Extensivierung der forstlichen Nutzung auch bis zu einer Nutzungsaufgabe

A217 *Glaucidium passerinum* Sperlingskauz

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Maßnahmen naturnaher Waldwirtschaft außerhalb der Fortpflanzungszeit (15.2. - 31.8.) (siehe dazu auch Erläuterungen auf S.10)
- Freizeitaktivitäten auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption (z.B. Mountainbiking auf markierten Wegen)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Entfernen von Bäumen mit Höhlen
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. Beeinträchtigungen von Mooren, Müssen, Karen)
- Freizeitaktivitäten ohne räumliche und zeitliche Konzeption (z.B. Mountainbiking und Wandern abseits ausgewiesener oder präparierter Wege)
- Zerschneidung zusammenhängender Waldgebiete durch Straßen oder andere Infrastruktureinrichtungen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen (v.a. Spechthöhlen)
- Erhaltung von Altbäumen/Altholzinseln

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erhöhung der Produktionszeiträume im Wald
- Anreicherung von Totholz, insbesondere stehenden Totholzes aller Zersetzungsgrade mit Halbhöhlen und Höhlen
- Markierung von Bäumen mit Höhlen (v.a. Spechthöhlen)
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Aufstellung und Umsetzung von räumlichen und zeitlichen Konzeptionen zur Verbesserung der Lebensstätten, z.B. durch Verzicht auf eine vollständige Aufarbeitung von Borkenkäfer-, Sturmwurf- und Schneebruchflächen, sofern sich das Waldschutfrisiko für die benachbarten Nadelwaldbestände (Borkenkäferkalamität) nicht wesentlich erhöht.
- Extensivierung der forstlichen Nutzung auch bis zu einer Nutzungsaufgabe

A222

Asio flammeus

Sumpfohreule

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erhebliche Beeinträchtigung dar

- Extensive Nutzung von Feucht- und Nasswiesen
- Sehr extensive Wiesennutzung, insbesondere als Streuwiese

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung) in Feuchtwiesen und Niedermoorgebieten
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Vorverlegung der Ernte- und Mahdzeitpunkte, Verdichtung der Vegetation durch Schleppen und Walzen)
- Nutzungsänderungen (z.B. Melioration und Aufforstung von Mooren)
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (z.B. großräumiger Einsatz von Rodentiziden zur Bekämpfung von Wühlmäusen)
- Freizeitaktivitäten (z.B. Modellflugbetrieb)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes in Niedermooren
- Erhaltung der Feuchtwiesenkomplexe, insbesondere mit Streuwiesen oder 2-schürigen Nasswiesen, durch Förderung extensiver Nutzungen oder gleichwertiger Pflegemaßnahmen
- Verzicht des Einsatzes von Rodentiziden in Mäusegradationsjahren
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. durch Wandern abseits der Wege) während der Fortpflanzungszeit (1.3. - 15.8.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Basis

- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland
- Wiedervernässung und Renaturierung von Mooren
- Flächenmäßige Ausdehnung der extensiven Grünlandnutzung
- Reduktion des Düngemitelesinsatzes
- Verzicht auf den Einsatz von Rodentiziden auch in bisher unbesiedelten aber geeigneten Habitaten
- Reduktion fest installierter Drahtzäune
- Wiederherstellung von brach gefallenem Streuwiesen durch Wiedereinführung der traditionellen Streu- oder Feuchtwiesennutzung oder Pflegemaßnahmen in Moorrandbereichen
- Entwicklung von ausgedehnten Großseggenrieden

A215

Bubo bubo

Uhu

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erhebliche Beeinträchtigung dar

- Freizeitaktivitäten mit räumlicher und zeitlicher Konzeption (z.B. Ausübung des Klettersports unter Beachtung der Kletterregelungen)
- Abbaubedingter Betrieb in Sekundärlebensräumen (Steinbrüchen)
- Maßnahmen naturnaher Waldwirtschaft außerhalb der Fortpflanzungszeit (1.2. - 15.9.).

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Freizeitaktivitäten an den Brutplätzen ohne räumliche und zeitliche Konzeption (z.B. Klettersport, Ausübung von Flugsportarten wie Drachen- oder Gleitschirmfliegen, Betreten von Felsköpfen durch Wanderer)
- Pflanzung von Gehölzen im Umfeld von Felsen
- Errichtung von Freileitungen im Umfeld der Brutplätze

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Einhaltung der Besuchernutzungskonzepte insbesondere der Kletterregelungen in den Brutgebieten, ggf. Sperrung weiterer Felsen während der Fortpflanzungszeit (1.2. - 15.9.)
- Erhaltung und Pflege von aufgelockerten Kulturlandschaften im Umfeld geeigneter Brutplätze
- Ggf. Horstbewachung

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Basis

- Erstellung und Umsetzung Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten in stark frequentierten Brutgebieten
- Schutz von Brut in Steinbrüchen durch Absprachen mit der Betriebsleitung
- Offenhaltung von Steinbrüchen
- Freistellen von geeigneten bruttauglichen Felsen, z.B. durch die Beseitigung von Gehölzen (außerhalb der Fortpflanzungszeit (1.2. - 15.9.))
- Abbau/Verlegung von Freileitungen im Umfeld von Brutplätzen
- Umbau ungünstig konstruierter Mittelspannungsmasten
- Abbau/Verlegung/Absicherung von Freileitungen und Masten

Störungen am Beispiel an Felsen brütender Arten

Wanderfalke und Uhu sind in Baden-Württemberg vorwiegend an das Vorkommen von Felsen und Steinbrüchen als Bruthabitate angewiesen. Während der Balz-, Brut- und Jungenaufzuchtphase in einem Zeitraum vom 15.2. - 30.6. (Wanderfalke) bzw. 1.2. - 15.9. (Uhu) reagieren sie sehr empfindlich auf menschliche Störungen, z.B. durch die Ausübung des Klettersports oder durch Besucher auf Felsköpfen. Daher sind hier Besuchermanagementkonzepte notwendig.

Dauerhafte Einwirkungen wie z.B. durch den Abbaubetrieb in Steinbrüchen oder durch Straßenlärm, die bereits zu Beginn der Brutzeit bestanden haben, sind jedoch meist unproblematisch.

A224 *Caprimulgus europaeus* Ziegenmelker

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft außerhalb der Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.8.)
- Traditionelle Nutzung von Steppen- und Wacholderheiden

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Aufforstung von Heideflächen
- Arbeiten zur Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.8.) im direkten Umfeld der Brutstätten (siehe dazu auch Erläuterungen auf S.10)
- Freizeitaktivitäten (z.B. Radsport, Lagern bei Ausflügen, Orchideentourismus) zur Fortpflanzungszeit im direkten Umfeld der Brutstätten

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege lichter Waldbestände vor allem auf sandigen Standorten (Intensive Nutzung zur Verhinderung von Kronenschluss bei Kiefer)
- In den Hardtwäldern: Genehmigungspflichtige Kahlhiebe
- Erhaltung und Pflege von offenen Heiden und Mooren
- Beweidung in Wacholderheiden

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Abbau/Verlegung/Absicherung von Freileitungen und Masten
- Schaffung und Pflege von Waldinnenträufen und breiten Säumen entlang von Waldwegen
- Schaffung lichter Strukturen durch geeignete Maßnahmen insbesondere auf trockenen/sandigen Standorten
- Entwicklung von geeigneten Habitatstrukturen, insbesondere trockene, sonnige, vegetationsarme Bereiche mit lückiger und lichter Vegetationsstruktur, teilweise auch vegetationsfrei (Eignung als Bruthabitat nur wenige Jahre)
- Schaffung von Rohbodenstrukturen durch geeignete Maßnahmen
- Erhaltung und Pflege der Steppenheide-Wälder und Wacholderheiden und der unmittelbar benachbarten Trockenhänge
- Beweidung geeigneter Waldflächen auf Grundlage eines abgestimmten Konzepts.
- Ausdehnung der oben genannten Erhaltungsmaßnahmen auf ehemalige Brutplätze

A231

Coracias garrulus

Blauracke

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive landwirtschaftliche Nutzung halboffener Landschaften
- Maßnahmen naturnaher Waldwirtschaft

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Entfernen von lebenden und toten Bäumen mit Höhlen
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Umbruch, Aufforstung von Nahrungsflächen, Umwandlung von lichten Mischwäldern in dichte Nadelreinbestände)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung einer reich strukturierten, klein parzellierten Kulturlandschaft
- Erhaltung und extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen (Ergänzungspflanzung, Erhaltungsschnitt von älteren Obstbäumen, ein- bis zweimalige Wiesensmahd, Schafbeweidung)
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung und Pflege lichter Waldbestände (Laubmischwälder)
- Erhaltung von Altbäumen/Altholzinseln

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Förderung extensiver Wiesen- u. Weidewirtschaft
- Anlage von breiten (5 - 10 m) extensiv genutzten Acker- und Wiesenrandstreifen
- Schaffung bzw. Erhalt von Kahlflecken im bzw. am Wald
- Reduktion des Nadelholzanteils zugunsten von Laubmischwäldern
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den Nahrungshabitaten
- Zur Überbrückung von Nisthöhlenmangel Angebot an künstlichen Nisthilfen (Nistkästen)
- Betreuung und Pflege vorhandener Nisthilfen (Kontrolle und Reinigung)

A229

Alcedo atthis

Eisvogel

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Freizeitaktivitäten mit räumlicher und zeitlicher Konzeption (z.B. Kanu- und Angelsport auf bestimmten Gewässerabschnitten oder außerhalb der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.9.))
- Maßnahmen naturnaher Waldwirtschaft

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen, Einschränkung der Wasserstandsdynamik)
- Beseitigung und starke Beeinträchtigung der Ufervegetation, insbesondere der Gehölze
- Freizeitaktivitäten während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.9.)
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben) oder Abschneiden vom Fließgewässer
- Ausbau von aufgelassenen Kiesgruben zu Naherholungsgebieten
- Nährstoff-, Pflanzenschutzmittel- und andere Schadstoffeinträge in die Gewässer

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung der bestehenden naturnahen Fließgewässersysteme und ihrer Altarme
- Erhaltung der Gießen (eisfreie Nahrungsgewässer im Winter)
- Erhaltung von Steilwänden (Brutwände) an Bach- und Flussufern
- Erhaltung von für die Brutröhrenanlage geeigneten Wurzeltellern umgestürzter Bäume
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Steilufern
- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes und von noch vorhandener Gewässerdynamik in den Brutgebieten
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. flächig durch Kanu fahren oder kleinräumig durch Lagern, Angeln) während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.9.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Renaturierung ausgebauter Gewässer
- Schaffung eines Biotopverbundsystems von Fließgewässern
- Zulassen gewässerdynamischer Prozesse in Feuchtgebieten (Flußauen), die zur Ausbildung der typischen Habitatstrukturen führen
- Wiederherstellung ehemaliger Gießen (eisfreie Nahrungsgewässer im Winter)
- Anlage und Pflege von Steilwänden (Brutwände) an Bach- und Flussufern oder hilfsweise Errichtung von Nisthilfen und Ansitzmöglichkeiten an verbauten Gewässern
- Entwicklung von Sekundärbiotopen wie z.B. Kies- und Sandgruben durch Auflassung nach Nutzung und ggf. nachfolgenden Renaturierungsmaßnahmen (z.B. Anlage von Steilufern für den Bau von Niströhren, Abflachung von Ufern für Jungfische)
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten in den Brutgebieten
- Tolerierung von Totholz in den Gewässern
- Verbesserung der Gewässerstruktur zur Förderung von Kleinfischarten und Jungfischauftreten

A230

Merops apiaster

Bienenfresser

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Abbaubedingter Betrieb in Sekundärlebensräumen, z.B. in Sand- und Kiesgruben
- Entfernen von Bewuchs, insbesondere von Gehölzen, an Böschungen und Steilwänden
- Extensive Freizeitaktivitäten in Sekundärlebensräumen (ggf. zeitlich und räumlich begrenzt zulässig)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Zerstörung der Kleinstrukturen wie z. B. Lößsteilwänden, Brachflächen, Gebüsch- und Gehölzgruppen in Streuobst- und Weinbaugebieten
- Unsachgemäßer Einsatz von Bienen gefährdenden Pflanzenschutzmitteln
- Freizeitaktivitäten an den Bruthöhlen
- Zerstörung von Abbruchkanten am Hochgestade der Flüsse oder von Lößwänden

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege von klein parzellierten überwiegend extensiv genutzten Weinberglagen mit eingestreuten Weiden, Wiesen, Ruderalfluren sowie Gebüsch- oder Gehölzgruppen
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kies- und Sandgruben
- Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in der Umgebung von Brutplätzen
- Offenhalten von vorhandenen Brutwänden durch Entfernen von Gehölzen
- Schutz und Erhaltung von Brutwänden, insbesondere von Lößwänden
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 15.9.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Entwicklung von Sekundärbiotopen wie z.B. Kies- und Sandgruben durch Auflassung nach Nutzung und ggf. nachfolgenden Renaturierungsmaßnahmen (z.B. Anlage von Abbruchkanten für den Bau von Niströhren)
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungskonzepten
- Schaffung von Brutmöglichkeiten durch Entfernen von Gehölzen vor bestehenden Brutwänden
- Neuanlage von Brutwänden
- Schutz vorhandener Brutwände vor Erosion und Abrutschen
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

A232

Upupa epops

Wiedehopf

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen und Weinbaugebieten
- Freizeitaktivitäten auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption (z.B. Wandern auf Wegen)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen (siehe dazu auch „Pflege von Streuobstwiesen“ auf S.8)

- Abriss oder bauliche Veränderungen an Rebmauern mit Bruthöhlen
- Entfernen von Bäumen mit Höhlen
- Zerstörung der Kleinstrukturen in Streuobst- und Weinbaugebieten
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Verdichtung der Vegetation durch Düngung und Walzen)
- Nutzungsänderungen (z.B. Umwandlung von Streuobstbeständen in Intensivobstplantagen oder Kleingartenanlagen)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege von extensiv genutzten Streuobstwiesen sowie Wiesen- und Weinbaulandschaften (z.B. Ergänzungspflanzung, Erhaltungsschnitt von älteren Obstbäumen, ein- bis zweimalige Wiesenmahd, alternativ extensive Beweidung durch Rinder oder Schafe)
- Erhaltung und Pflege lichter Waldbestände
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung von Altbäumen/Altholzinseln

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Einzelbaumpflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen an Wegen, Böschungen und Rainen
- Neupflanzung und Pflege von Kopfweiden im Umfeld geeigneter Lebensräume
- Neuanlage von (ortsnahen) Streuobstwiesen
- Reduktion des Nadelholzanteils (Fichte) zugunsten von Laubmischwäldern
- Schaffung lichter Strukturen durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch räumlich geordnete Kleinkahlschläge (<1 ha))
- Rückbau von asphaltierten Feldwegen
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in Streuobstgebieten/Weinbergen und in deren Umfeld
- Zur Überbrückung von Nisthöhlenmangel Angebot an künstlichen Nisthilfen (Nistkästen)
- Betreuung und Pflege vorhandener Nisthilfen (Kontrolle und Reinigung)
- Wiederherstellung von Obstwiesen, die verbracht und verbuscht sind (allerdings: Belassen kleinflächiger Brachen), einschließlich Erhaltungsschnitt älterer Obstbäume

A233

Jynx torquilla

Wendehals

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen und Wiesenlandschaften insbesondere von walddahen Magerrasen
- Landwirtschaftliche Nutzung, bevorzugt extensive Grünlandnutzung unter Erhalt von Saumstreifen und Brachen

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen (siehe dazu auch „Pflege von Streuobstwiesen“ auf S.8)

- Entfernen von lebenden und toten Bäumen mit Höhlen
- Entfernen von Totholz in erheblichem Umfang
- Entfernung von Lebensraumelementen wie Brachen und Saumstreifen
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit)
- Nutzungsänderungen (z.B. Umwandlung von Streuobstbeständen in Intensivobstplantagen oder Kleingartenanlagen)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von Streuobstbeständen mit einem hohen Anteil alter Obstbäume
- Erhaltung und Pflege extensiv bewirtschafteter Streuobstwiesen (Ergänzungspflanzung, Erhaltungsschnitt von älteren Obstbäumen, ein- bis zweimalige Wiesenmahd, Schafbeweidung, Erhaltung von Brachen und Saumstreifen)
- Erhaltung und Pflege von trockenen Laubmischwäldern
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung von Altbäumen/Altholzinseln

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Flächenmäßige Ausdehnung von extensiv genutzten Wiesenlandschaften
- Neuanlage von Streuobstwiesen
- Wiederherstellung von Obstwiesen, die verbracht und verbuscht sind (allerdings: Belassen kleinflächiger Brachen), einschließlich Erhaltungsschnitt älterer Obstbäume
- Anreicherung von Totholz, insbesondere stehenden Totholzes aller Zersetzungsgrade mit Halbhöhlen und Höhlen
- Erhöhung des Angebots an Altbäumen/Altholzinseln
- Schaffung lichter Strukturen durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch räumlich geordnete Kleinkahlschläge (<1 ha))
- Förderung von Kleinameisen als Nahrungsgrundlage durch Auflichtung
- Zur Überbrückung von Nisthöhlenmangel Angebot an künstlichen Nisthilfen (Nistkästen)
- Betreuung und Pflege vorhandener Nisthilfen (Kontrolle und Reinigung)
- Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Streuobstwiesen und naturnahen Wiesenlandschaften

A234

Picus canus

Grauspecht

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Maßnahmen naturnaher Waldwirtschaft
- Extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen und von walddahen Magerrasen
- Kleinflächige Kahlhiebe

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen (siehe dazu auch „Pflege von Streuobstwiesen“ auf S.8)

- Entfernen von lebenden und toten Bäumen mit Höhlen
- Nutzungsänderungen (z.B. Umwandlung von Streuobstbeständen in Intensivobstplantagen oder Kleingartenanlagen)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Verdichtung der Vegetation durch Düngen und Walzen)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege lichter Laubwaldbestände
- Erhaltung reich strukturierter, alter und totholzreicher Laubmischwälder und Auenwälder mit genügend Offenflächen zur Nahrungsaufnahme
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung und extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen (Ergänzungspflanzung, Erhaltungsschnitt von älteren Obstbäumen, ein- bis zweimalige Wiesenmahd, Schafbeweidung)
- Erhaltung von Altbäumen/Altholzinseln

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erhöhung des Anteils naturnaher, geschichteter, stufig aufgebauter Wälder
- Erhöhung der Produktionszeiträume im Wald
- Förderung von extensiv genutzten Wiesenlandschaften an Waldrändern zur Steigerung des Nahrungsangebotes
- Wiederherstellung von Obstwiesen, die verbraucht und verbuscht sind, einschließlich Erhaltungsschnitt älterer Obstbäume
- Neuanlage von walddahen Streuobstwiesen
- Verzicht auf Grünlanddüngung in Streuobstwiesen
- Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Streuobstwiesen

A236 *Dryocopus martius* Schwarzspecht

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Maßnahmen naturnaher Waldwirtschaft
- Freizeitaktivitäten auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption (z.B. Mountainbiking und Wandern auf markierten Wegen)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Entfernen von lebenden und toten Bäumen mit Höhlen
- Beeinträchtigung der Waldameisen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Belassen von Stubben
- Erhaltung und Pflege der Waldbestände
- Erhaltung von Bäumen mit Schwarzspechthöhlen
- Erhaltung von Altbäumen/Altholzinseln
-

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erhöhung der Produktionszeiträume im Wald
- Erhöhung des Angebots von Altbäumen/Altholzinseln
- Markierung von Bäumen mit Schwarzspechthöhlen
- Extensivierung der forstlichen Nutzung auch bis zu einer Nutzungsaufgabe

Entfernen lebender oder toter Höhlenbäume am Beispiel des Schwarzspechts

Ein Kennzeichen älterer Naturwälder ist auch das Vorhandensein sehr zahlreicher natürlicher Nischen und Höhlen. Diese Strukturen können eine enorme Vielfalt von Tierarten beherbergen. Allein mehr als 37 Wirbeltierarten sind in Mitteleuropa als Nachmieter von Spechthöhlen nachgewiesen worden. Viele davon sind bedroht und selten, wie z.B. Bechsteinfledermaus, Halsbandschnäpper oder Sperlingskauz.

Im Wirtschaftswald kommen solche aus Naturschutzsicht essentiellen Requisiten allgemein weniger verbreitet vor. Deshalb kommt ihrer Erhaltung und Neuentstehung, ggf. auch behelfsweise dem Anbringen von Nsthilfen, für spezialisierte Tierarten einige Bedeutung zu.

Schwarzspechte haben einen ausgesprochen großen Aktionsradius und benötigen zwischen 120 bis über 500 ha Wald je Brutpaar. Die im Mittel in etwa 11 m Höhe am Stamm angelegten Höhlen werden oft jahre-, manchmal jahrzehntelang zur Fortpflanzung oder Übernachtung genutzt und liegen häufig geklumpt in Buchen-Altholzbeständen. Das Angebot geeigneter Bäume bzw. Höhlen ist tatsächlich ein bestandslimitierender Faktor, auch für Nachmieter wie die Hohltaube. Untersuchungen haben ergeben, dass etwa 7 geeignete Altbäume/100 ha in einem passenden Umfeld zur nachhaltigen Bestandserhaltung eines Schwarzspechtbrutvorkommens erforderlich sind. Denn innerhalb des Streifgebiets sind gleichzeitig mindestens zwei als Schlaf- bzw. Bruthöhle geeignete Höhlen nötig. Höhlenbäume haben weit überwiegend eine unterdurchschnittliche Holzqualität. Um sie zuverlässig zu schützen (auch vor einer versehentlichen Entnahme bei Holzernmaßnahmen) hat sich eine dauerhafte Markierung als wichtige Entwicklungsmaßnahme zur Sicherung von Höhlenbäumen bewährt.

A241 *Picoides tridactylus* Dreizehenspecht

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Maßnahmen naturnaher Waldwirtschaft
- Wandern auf Wegen

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Entfernen von Bäumen mit Höhlen
- Entfernen von Totholz, insbesondere von noch stehendem Totholz

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege von Nadelwäldern bzw. Bergmischwäldern der montanen und hochmontanen Stufe
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung mit Totholz, insbesondere von noch stehendem Totholz

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erhöhung der Produktionszeiträume im Wald
- Anreicherung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz aller Zersetzungsgrade
- Aufstellung einer räumlichen und zeitlichen Konzeption zur Verbesserung der Lebensstätten, z.B. durch Verzicht auf eine vollständige Aufarbeitung von Borkenkäfer-, Sturmwurf- und Schneebruchflächen, sofern sich das Waldschutzrisiko für die benachbarten Nadelwaldbestände (Borkenkäferkalamität) nicht wesentlich erhöht.
- Extensivierung der forstlichen Nutzung auch bis zu einer Nutzungsaufgabe
- Erstellung einer räumlichen und zeitlichen Konzeption für Freizeitaktivitäten

A238

Dendrocopos medius

Mittelspecht

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen
- Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft
- Freizeitaktivitäten auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption (z.B. Mountainbiking und Wandern auf markierten Wegen)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen (siehe dazu auch „Pflege von Streuobstwiesen“ auf S.8)

- Nutzungsänderungen (z.B. Umwandlung von Streuobstbeständen in Intensivobstplantagen oder Kleingartenanlagen)
- Entfernen von lebenden und toten Bäumen mit Höhlen
- Überführung großflächiger Waldbestände aus standortsheimischer Eiche in Reinbestände anderer Baumarten

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege der Auen-, Eichen- und Erlenwälder
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen (Ergänzungspflanzung, Erhaltungsschnitt von älteren Obstbäumen, ein- bis zweimalige Wiesenmahd, Schafbeweidung)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Entwicklung und Pflege naturnaher Auewälder
- Erhöhung der Produktionszeiträume in Eichen- und Erlenbeständen
- Fortführung bzw. Wiedereinführung historischer Waldnutzungsformen auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption (Mittelwaldwirtschaft)
- Neubegründung und Pflege von eichenreichen Waldbeständen in planaren und kollinen Lagen
- Neupflanzung von hochstämmigen Obstbaumalleen entlang von Feldwegen und wenig befahrenen Landstraßen als Korridore zwischen besiedelten Wäldern (Biotopvernetzung)
- Wiederherstellung von Obstwiesen, die verbracht und verbuscht sind, einschließlich Erhaltungsschnitt älterer Obstbäume
- Neuanlage von waldnahen Streuobstwiesen

A239 *Dendrocopos leucotos* Weißrückenspecht

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Einzelstammweise bis kleinflächige Nutzungen in Bergmischwäldern (insbesondere Fichten-Tannen-Buchen-Wälder) außerhalb der Fortpflanzungszeit (1.2. - 15.7.), auch Extensivierung.

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Entfernen von lebenden und toten Bäumen mit Höhlen
- Entfernen von Totholz, insbesondere von noch stehendem Totholz
- Nutzungsänderungen (z.B. Großflächige Überführung von Fichten-Tannen-Buchen-Mischwäldern in reine Fichtenkulturen)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege lichter Bergmischwälder (Fichten-Tannen-Buchen-Wäldern)
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung von Altbäumen/Altholzinseln
- Erhaltung einer nachhaltigen Ausstattung mit Totholz, insbesondere von noch stehendem Totholz

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erhöhung des Angebots an Altbäumen/Altholzinseln
- Erhöhung der Produktionszeiträume im Wald
- Markierung von Bäumen mit Höhlen
- Anreicherung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz aller Zersetzungsgrade mit Halbhöhlen und Höhlen
- Zulassen von un gelenkter Pionierbaumsukzession (z.B. Aspe)
- Aufstellung einer räumlichen und zeitlichen Konzeption zur Verbesserung der Lebensstätten, z.B. durch Verzicht auf eine vollständige Aufarbeitung von Borkenkäfer-, Sturmwurf- und Schneebruchflächen, sofern sich das Waldschutzrisiko für die benachbarten Nadelwaldbestände (Borkenkäferkalamität) nicht wesentlich erhöht
- Extensivierung der forstlichen Nutzung auch bis zu einer Nutzungsaufgabe

A341

Lanius senator

Rotkopfwürger

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen (siehe dazu auch „Pfleger von Streuobstwiesen“ auf S.8)

- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die die Ernährungsgrundlagen gefährden
- Freizeitaktivitäten in Streuobstgebieten (z.B. Zelten, Lagern) zur Fortpflanzungszeit (15.4. - 30.9.)
- Nutzungsänderungen (z.B. Umwandlung von Streuobstbeständen in Intensivobstplantagen oder Kleingartenanlagen)
- Entfernung der Kleinstrukturen in Streuobstgebieten
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Verdichtung der Vegetation durch Düngung und Walzen)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen sowie Wiesenlandschaften (z.B. Ergänzungspflanzung, Erhaltungsschnitt von älteren Obstbäumen, ein- bis zweimalige Wiesenmahd, alternativ extensive Beweidung durch Rinder oder Schafe)
- Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 30.9.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Pflanzen von hochstämmigen Obstbäumen an Wegen, Böschungen und Rainen
- Neuanlage von (ortsnahen) Streuobstwiesen
- Rückbau von asphaltierten Feldwegen
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln
- Wiederherstellung von Obstwiesen, die verbracht und verbuscht sind (allerdings: Belassen kleinflächiger Brachen), einschließlich Erhaltungsschnitt älterer Obstbäume

A338

Lanius collurio

Neuntöter

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen und Weinbaugebieten
- Heckenpflege, insbesondere von Baumhecken (z.B. abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen)
- Landwirtschaftliche Nutzung, bevorzugt extensive Grünlandnutzung bzw. klein parzellierte ackerbauliche Nutzung unter Erhalt von Saumstreifen und Brachen

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen (siehe dazu auch „Pfleger von Streuobstwiesen“ auf S.8)

- Entfernen von Einzelbüschen, Gebüschreihen und Hecken, Brachen und Saumstreifen
- Nutzungsänderungen (z.B. Umwandlung von Streuobstbeständen in Intensivobstplantagen)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Verdichtung der Vegetation durch Düngung und Walzen)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen von Hecken
- Erhaltung und Pflege von extensiv bewirtschafteten Streuobstgebieten sowie Wiesen- und Weinbaulandschaften (z.B. durch regelmäßige, ein- bis zweimalige, mosaikartige Mahd der Grünlandflächen, alternativ extensive Beweidung durch Rinder oder Schafe)
- Erhaltung und Pflege von Nieder- und Mittelhecken (standortgemäße und heimische Arten)
- Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Anlage von breiten (5 - 10 m) extensiv genutzten Acker- und Wiesenrandstreifen
- Anlage von Hecken und Gebüschstreifen mit anschließendem Altgrasstreifen mit standortgemäßen und heimischen Arten
- Schaffung und Pflege von gestuften Waldinnen- und -außensäumen
- Neuanlage von Streuobstwiesen
- Neuanlage von verschiedenen Klein- und Randstrukturen, z.B. in Form von Weg- und Feldrainen sowie Rand- und Altgrasstreifen, aber auch von Brachen und Stilllegungsflächen
- Pflanzung von solitären Bäumen und Sträuchern, z.B. Heckenrosen, in besonders intensiv bewirtschafteten Bereichen, z.B. in Obst- und Weinbaugebieten
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Rückbau von asphaltierten Feldwegen
- Schaffung von Brachen in überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen

A340

Lanius excubitor

Raubwürger

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Heckenpflege, insbesondere von Baumhecken (z.B. abschnittsweise Auf-den-Stocksetzen)
- Landwirtschaftliche Nutzung, bevorzugt extensive Grünlandnutzung einschließlich der Streuobstwiesen (auch extensive Beweidung) bzw. klein parzellierte ackerbauliche Nutzung

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen (siehe dazu auch „Pflege von Streuobstwiesen“ auf S.8)

- Entfernen von Brachen, Kleinstrukturen und Saumstreifen (z.B. von Hochstaudensäumen im Zuge der Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten)
- Einsatz von Rodentiziden (z.B. zur Bekämpfung von Wühlmäusen)
- Entfernen von Einzelbüschen, Gebüschreihen und Hecken
- Freizeitaktivitäten in Streuobstgebieten (z.B. Zelten, Lagern) zur Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.7.)
- Nutzungsänderungen (z.B. Umwandlung von Streuobstbeständen in Intensivobstplantagen oder Kleingartenanlagen, Aufforstung)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Verdichtung der Vegetation durch Düngung und Walzen)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege von Heckensystemen
- Erhaltung und Pflege von Streuobstgebieten, Heiden, Steinriegelheckengebieten mit den dortigen Kleinstrukturen z.B. Steinriegelhecken, Kleinflächige Brachen, sumpfige Senken, Einzelbüsche und -bäume, unbefestigte Feldwege
- Maßnahmen zur Offenhaltung der Landschaft z.B. durch Beweidung oder Entbuschen
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.7.)
- Maßnahmen zur Offenhaltung der Landschaft z. B. Schaffung von Pionierstadien

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Auflichten von verbuschten Bereichen und Gehölzsukzession
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Neuanlage von Streuobstwiesen und Obstbaum-Beständen
- Pflanzung von solitären Bäumen und Sträuchern im Offenland
- Rückbau von asphaltierten Feldwegen
- Schaffung eines Mosaiks unterschiedlich und zeitlich gestaffelt genutzten Grünlandes
- Schaffung von Brachen
- Wiederherstellung von extensiv genutzten Landschaften mit Neuanlage von Kleinstrukturen wie Steinriegel, Schotterhaufen, Saumstreifen, Bracheflächen
- Verzicht auf den Einsatz von Düngemitteln in Streuobstgebieten und in deren Umfeld

A336 *Remiz pendulinus* Beutelmeise

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Freizeitaktivitäten in besiedelten Sekundärlebensräumen z.B. aufgelassenen Kiesgruben (ggf. zeitlich und räumlich begrenzt zulässig)
- Unregelmäßiges (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweises Mähen von Schilf im Winter

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Ausbau von aufgelassenen Kiesgruben zu Naherholungsgebieten
- Freizeitaktivitäten während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 31.7.)
- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Schädigung von Röhrichten und Schilfbeständen durch Eutrophierung, Gewässerverschmutzung und Freizeitaktivitäten (z.B. Boot fahren, Badebetrieb, Lagern)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes in den Brutgebieten
- Erhaltung der bestehenden Flußauen und Sümpfe mit ihren Wäldern
- Erhaltung von Röhrichten und Silberweidenbeständen oder anderen Bäumen mit herabhängenden Zweigen
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Verlandungszonen
- In Gebieten mit Schilfmahd Reduktion auf eine unregelmäßige (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweise Mahd im Winter
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. flächig durch Badebetrieb, Windsurfen, Boot fahren und kleinräumig durch Lagern, Angeln) während der Fortpflanzungszeit (15.3. - 31.7.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- Entwicklung von ausgedehnten Röhrichten und Weidengebüschen
- Entwicklung von Sekundärbiotopen (z.B. aufgelassenen Kiesgruben) nach der Nutzung zu geeigneten Habitaten
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Wiederherstellung ehemaliger Auen und Sumpflandschaften (z.B. durch Wiedervernässung)

A246

Lullula arborea

Heidelerche

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Abbaubedingter Betrieb in Sekundärlebensräumen, z.B. in Sand- und Kiesgruben
- Beibehaltung der militärischen Nutzung auf Truppenübungsplätzen
- Freizeitaktivitäten auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption (z.B. Wandern auf Wegen)
- Gehölzpflegemaßnahmen, ggf. auch Entfernen von Gehölzen (Entbuschung)
- Grünlandnutzung durch Beweidung, zum Teil wie auf der Schwäbischen Alb auch intensive Beweidung

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Ausbau und Befestigung von Wirtschaftswegen (mit Beton oder Asphaltdecke)
- Aufforstung von Heideflächen
- Freizeitaktivitäten (z.B. Befahren von Kies- und Sandgruben mit Moto-Cross-Rädern oder Geländewagen; freilaufende Hunde) zur Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.8.)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Einsatz von Dünger, Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten und dabei Entfernung von Lebensraumelementen wie Brachen und Saumstreifen)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Durchführung von Pflegemaßnahmen in den Brutgebieten zur Schaffung von trockenen, sonnigen, vegetationsarmen bzw. -freien Stellen und lückiger und lichter Vegetationsstruktur
- Entfernen von Gehölzsukzession
- In den Hardtwäldern: Genehmigungspflichtige Kahlhiebe
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.8.)
- Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem der Weidenutzung auf der Schwäbischen Alb

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Schaffung und Pflege von gestuften Waldinnen- und -außensäumen
- Schaffung von Rohbodenstrukturen, z.B. auf ehem. Truppenübungsplätzen sowie ehemals besiedelten Kies- und Sandgruben, z.B. durch Abschieben der obersten Bodenschicht in mehrjährigem Abstand (Aufrechterhaltung der frühen Sukzessionsstadien)
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Flächenmäßige Ausdehnung der beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen über die bekannten und ehemaligen Brutplätze hinaus
- Rückbau von asphaltierten Feldwegen
- Zeitweise Wiedernutzung ehemaliger Truppenübungsplätze, z.B. während der Herbstmanöver
- Wiedereinführung traditioneller Waldweidewirtschaft mit abgestimmter Konzeption

A313 *Phylloscopus bonelli* Berglaubsänger

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Freizeitaktivitäten mit räumlicher und zeitlicher Konzeption (z.B. Ausübung des Klettersports unter Beachtung der Kletterregelungen)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Freizeitaktivitäten in Fels- und Geröllhalden-Lebensräumen (z.B. Klettersport) zur Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.8.)
- Nutzungsänderungen (z.B. Hochwaldwirtschaft, Durchwachsen lassen von Laubbäumen mit anschließendem völligem Kronenschluss, Aufforstung von Mooren)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege lichter Waldbestände vor allem an warmen, südexponierten, felsigen Steilabfällen, Felspartien, Geröllhalden oder Erosionsstellen
- Erhaltung und Pflege stufig aufgebauter Laubmischwälder in Berglaubsänger-Lebensräumen
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.8.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Maßnahmen der Biotoppflege (Felspartien, Geröllhalden)
- Wiederherstellung oder Schaffung lichter Strukturen in südexponierten felsigen Steilhängen durch geeignete Maßnahmen z.B. durch eine Intensivierung der Forstwirtschaft (Ziel: Deckungsgrad der Kronenschicht unter 50 %)
- Renaturierung von ehemals besiedelten Mooren
- Lenkung des Zugangs zu Kletterfelsen

A291

Locustella fluviatilis

Schlagschwirl

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Freizeitaktivitäten auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption (z.B. Wandern auf Wegen)
- landwirtschaftliche Nutzung ohne Beeinträchtigung der Randbereiche zu Auewäldern, Gräben und anderen Feuchtgebieten mit Staudensäumen und gestuften Übergängen zum Wald

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. Entwässerungen, nachteilige Veränderungen der Gewässerstruktur)
- Nutzungsänderungen (z.B. Entfernen von Staudensäumen an feuchten Auewald-rändern)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Vorverlegung der Mahd an Gehölzrändern, Einbeziehung von Brachestreifen am Waldrand in die landwirtschaftliche Nutzung)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von lichten Auwäldern, Fließ- und Stillgewässer begleitender Ufervegetation und Feuchtgebieten mit natürlichen Sukzessions- und Bewaldungsstadien
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit natürlichen Sukzessionsstadien am Waldrand

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Renaturierung von Verlandungszonen z.B. in Flussniederungen, Niedermooren und Auengebieten
- Schaffung von Brachestreifen entlang von Waldrändern mit regelmäßiger Pflege außerhalb der Brutzeit

A295 *Acrocephalus schoenobaenus* Schilfrohrsänger

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung der äußeren Verlandungszonen von Gewässern mit später Mahd ab Ende Juli
- Unregelmäßiges (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweises Mähen von Schilf im Winter

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Bau von Straßen oder Bahnstrecken und Befestigung von Wirtschaftswegen innerhalb von zusammenhängenden Röhrichtkomplexen
- Mahd von verschilften Böschungen an Gräben und Fließgewässern in der Fortpflanzungszeit (1.4. - 31.7.)
- Verringerung des Nahrungsangebotes durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Umfeld von Brutplätzen
- Störungen am Nest durch Wegeerschließung der Brutgebiete
- Freizeitaktivitäten (z.B. Badebetrieb, Lagern) während der Fortpflanzungszeit
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben)
- Ausbau von aufgelassenen Kiesgruben zu Naherholungsgebieten

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von Großseggenrieden sowie nassen (aber nicht überfluteten) lockeren Röhrichten mit ausgeprägter Krautschicht
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserbereichen
- In Gebieten mit Schilfmahd Reduktion auf eine unregelmäßige (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweise Mahd im Winter
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 31.7.)
- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes in den Brutgebieten

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Entwicklung von Großseggenrieden sowie nassen (aber nicht überfluteten) lockeren Röhrichten mit ausgeprägter Krautschicht
- Verminderung der Fragmentierung von Feuchtgebieten (z.B. durch Rückbau von Straßen)
- Sperrung von Feld- und Wirtschaftswegen für den öffentlichen Verkehr, wenn sie durch zusammenhängende Röhrichtkomplexe führen
- Renaturierung von Niedermooren
- Wiederherstellung von naturnahen Flussniederungen mit Überschwemmungsflächen
- Entwicklung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten in den Brutgebieten
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Umfeld von Brutplätzen

A298 *Acrocephalus arundinaceus* Drosselrohrsänger

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Unregelmäßiges (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweises Mähen von Schilf im Winter

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Mahd von verschliffen Böschungen an Gräben und Fließgewässern
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben)
- Schädigung von Röhrichten und Schilfbeständen durch Eutrophierung, Gewässerverschmutzung und Freizeitaktivitäten
- Freizeitaktivitäten (z.B. Badebetrieb, Windsurfen, Lagern, Boot fahren, Angeln) während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.8.)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung von überfluteten Röhrichten und Phragmites-Reinbeständen mit unterschiedlicher Altersstruktur
- In Gebieten mit Schilfmahd Reduktion auf eine unregelmäßige (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweise Mahd im Winter
- Zeitlich und räumlich differenziertes Mähen der Grabenränder und Böschungen (nicht alljährliche Mahd der Grabenränder und Böschungen im Winterhalbjahr auf z.B. nur einer Seite)
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserbereichen
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.8.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Entwicklung von ausgedehnten wasserständigen Röhrichten und Phragmites-Reinbeständen mit unterschiedlicher Altersstruktur
- Entwicklung reich strukturierter Schilfbestände mit großer Wasser-Röhricht-Grenzlinienlänge z.B. durch unregelmäßige (Pflege-) Mahd verfilzter wasserständiger Röhrichtbereiche im Winter
- Entwicklung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserzonen
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten in den Brutgebieten
- Sperrung von Feld- und Wirtschaftswegen für den öffentlichen Verkehr, wenn sie durch zusammenhängende Röhrichtkomplexe führen

A300 *Hippolais polyglotta* Orpheusspötter

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Freizeitaktivitäten auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption in Sekundärlebensräumen wie z.B. aufgelassenen Kies- und Sandgruben

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Ausbau von aufgelassenen Kies- und Sandgruben zu Naherholungsgebieten
- Freizeitaktivitäten (z.B. Motocross, Mountainbiking, Campieren) in besiedelten Sekundärlebensräumen während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.7.)
- Verfüllung von Sekundärbiotopen (z.B. Kies- und Sandgruben)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung sekundärer Lebensräume wie Kiesabgrabungen nach Nutzung (Auflassung und ggf. nachfolgende Renaturierungs- und Pflegemaßnahmen, z.B. Erhaltung früher und mittlerer Sukzessionsstadien)
- Erhaltung von Einzelbüschen, Gebüschreihen und Hecken

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Nutzungs- und Pflegekonzepte (für Freizeitwecke) für Kies- und Sandgruben (Sperrung während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.7.))

A282

Turdus torquatus

Ringdrossel

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Maßnahmen naturnaher Waldwirtschaft und insbesondere kleinflächige Kahlhiebe im montanen und hochmontanen Bergwald
- Freizeitaktivitäten auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption (z.B. Wandern auf Wegen)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Freizeitaktivitäten abseits ausgewiesener Wege (z.B. Mountainbiking, Wandern) vor allem zur Fortpflanzungszeit (1.4. - 31.7.)
- Nutzungsänderungen (z.B. Aufforstung von Bergheideflächen und Mooren)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege der Waldinnen- und -außensäume
- Fortführung der Beweidung von Grinden und anderen offenen Flächen
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (1.4. - 31.7.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Schaffung und Pflege von gestuften Waldinnen- und -außensäumen
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Freipflegen von Mooren und Moorrandbereichen sowie verbuschten Heideflächen (Zurückdrängen der natürlichen Gehölzsukzession)
- Wiedereinführung traditioneller Waldweidewirtschaft mit abgestimmter Konzeption
- Wiederaufnahme der Beweidung von Grinden und anderen offenen Flächen
- Verzicht auf eine vollständige Aufarbeitung von kleineren Borkenkäfer-, Sturmwurf- und Schneebruchflächen, sofern sich das Waldschutzrisiko für die benachbarten Nadelwaldbestände (Borkenkäferkalamität) nicht wesentlich erhöht.

A321 *Ficedula albicollis* Halsbandschnäpper

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Maßnahmen der naturnahen Waldwirtschaft insbesondere durch den Aufbau und die Pflege arten- und strukturreicher Laubmischwälder (Buchen- und Eichenwäldern) und Auenwälder (Eichen-Ulmen-Auenwäldern)
- Extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen (siehe dazu auch „Pflege von Streuobstwiesen“ auf S.8)

- Entfernen von lebenden und toten Bäumen mit Höhlen
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit)
- Nutzungsänderungen (z.B. Umwandlung von Streuobstbeständen in Intensivobstplantagen oder Kleingartenanlagen)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege bestehender Laubmischwälder sowie Auenwälder
- Erhaltung und extensive Bewirtschaftung von Streuobstwiesen (Ergänzungspflanzung, Erhaltungsschnitt von älteren Obstbäumen, ein- bis zweimalige Wiesenmahd, Schafbeweidung)
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen
- Erhaltung von Altbäumen/Altholzinseln

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Erhöhung des Anteils an Laubmischwäldern und Auenwäldern
- Überführung von Nadelwäldern in Laubmischwälder
- Erhöhung der Produktionszeiträume im Wald
- Wiederherstellung von Obstwiesen, die verbracht und verbuscht sind, einschließlich Erhaltungsschnitt älterer Obstbäume
- Neuanlage von Streuobstwiesen
- Zur Überbrückung von Nisthöhlenmangel Angebot an künstlichen Nisthilfen (Nistkästen)
- Betreuung und Pflege vorhandener Nisthilfen (Kontrolle und Reinigung)
- Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln in Streuobstwiesen

A275

Saxicola rubetra

Braunkehlchen

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Grünlandnutzung unterschiedlicher Intensitäten im Verbund mit extensiver Grünlandnutzung (Wiesen- und Weidennutzung) unter Erhaltung von Brachen und Saumstreifen

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die die Ernährungsgrundlage gefährden
- Nutzungsänderungen (z.B. Anlage von Intensivobstplantagen, Zulassen von Verbuschung, Entfernen von Gras- und Staudensäumen)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Bodenbearbeitung zur Fortpflanzungszeit (1.5. - 31.8.), Vorverlegung der Mahdzeitpunkte, Erhöhung der Weideviehbesatzdichte, Verdichtung der Vegetation durch Düngung und Walzen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes in den Brutgebieten
- Erhaltung unterschiedlich bewirtschafteter Grünlandkomplexe, insbesondere mit Streuwiesenanteilen, durch Förderung extensiver Nutzungen oder gleichwertiger Pflegemaßnahmen
- Erhaltung von Saumstreifen z.B. in Form von Weg- und Feldrainen sowie Rand- und Altgrasstreifen, aber auch von Brachen und Stilllegungsflächen
- Reduktion des Einsatzes von Düngemitteln

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Anlage von breiten (5 - 10 m) extensiv genutzten Wiesenrandstreifen
- Erstellung und Umsetzung von Extensivierungsprogrammen:
 - Verlegung der Mahd (gestaffelt von Ende Mai/Anfang Juni über 15. und 30. Juni bis hin zu einschürigen Flächen mit Sommer- bzw. Herbstmahd)
 - Verzicht bzw. starke Reduzierung der Düngung
 - Schaffung eines Mosaiks unterschiedlich und zeitlich gestaffelt genutzten Grünlandes
 - Schaffung von Brachen
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

A276 *Saxicola rubicola* Schwarzkehlchen

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Pflege bzw. Nutzung von Saumbereichen und Böschungen, z.B. abschnittsweise Aufden-Stock-setzen von Hecken
- Vielfältige landwirtschaftliche Nutzung, bevorzugt extensiv

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Neubau von asphaltierten Wirtschaftswegen
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Verdichtung der Vegetation durch Düngung und Walzen, Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten unter Entfernung der Kleinstrukturen)
- Nutzungsänderungen (z.B. Aufforstung)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege von extensiv genutzten Weinbergen, Wiesen- und Ackergebieten mit Lebensraumelementen wie Feldrainen, Böschungen, Büschen, unbefestigten Feldwegen und Altgrasstreifen
- Erhaltung von Saumstreifen z.B. in Form von Weg- und Feldrainen sowie Rand- und Altgrasstreifen, aber auch von Brachen und Stilllegungsflächen
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kies- und Sandgruben

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Anlage von breiten (5 - 10 m) extensiv genutzten Acker- und Wiesenrandstreifen
- Anlage von wichtigen Lebensraumelementen wie Einzelbäumen, Büschen, Saumstreifen und Brachflächen im Offenland
- Schaffung lichter Waldstrukturen durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch räumlich geordnete Kleinkahlschläge (<1 ha))
- Wiederherstellung von durch Sukzession zu stark verbuschten Lebensstätten
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Rückbau von asphaltierten Wirtschaftswegen
- Schaffung von Brachen in überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen
- Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln

A272

Luscinia svecica

Blaukehlchen

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Landwirtschaftliche Nutzung unter Schonung von in die Fläche eingestreuten Röhrichtinseln und von Grabenrändern (z.B. abschnittsweise mit Weiden oder Röhrichten bestanden)
- Unregelmäßiges (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweises Mähen von Schilf im Winter

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Verringerung des Nahrungsangebotes durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Umfeld von Brutplätzen
- Störungen am Nest (z.B. Fotografieren) durch Wegeerschließung der Brutgebiete
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben)
- Ausbau von aufgelassenen Kiesgruben zu Naherholungsgebieten

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Zeitlich und räumlich differenziertes Mähen der Grabenränder und Böschungen
- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes und von noch vorhandener Gewässerdynamik in den Brutgebieten
- Erhaltung früher Sukzessionsstadien durch Pflegemaßnahmen, vor allem in Altauen, in denen die natürliche Dynamik unterbunden wurde
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserbereichen
- Sicherung vor Störungen am Nest (z.B. Fotografieren)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Entwicklung sekundärer Lebensräume wie Kies- und Sandabgrabungen nach Nutzung zu geeigneten Bruthabitaten (ggf. nachfolgende Renaturierungs- und Pflegemaßnahmen, z.B. Abflachung der Ufer)
- Zulassen gewässerdynamischer Prozesse in Feuchtgebieten (Flußauen), die zur Ausbildung der typischen Habitatstrukturen führen
- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Umfeld von Brutplätzen
- Sperrung von Feld- und Wirtschaftswegen für den öffentlichen Verkehr, wenn sie durch zusammenhängende Röhrichtkomplexe führen

A277 *Oenanthe oenanthe* Steinschmätzer

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Abbaubedingter Betrieb in Sekundärlebensräumen, z.B. in Sand- und Kiesgruben
- Beibehaltung der militärischen Nutzung auf Truppenübungsplätzen
- Freizeitaktivitäten auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption im Bereich der Lebensräume (positive Auswirkungen durch Befahren etc. von Okt.-März)
- Gehölzpflegemaßnahmen, ggf. auch Entfernen von Gehölzen (Entbuschung)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Ausbau, Neubau oder Befestigung von Wirtschaftswegen (mit Beton oder Asphalt)
- Freizeitaktivitäten (z.B. Befahren von Kies- und Sandgruben mit Moto-Cross-Rädern oder Geländewagen; freilaufende Hunde) zur Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.8.)
- Entfernung von Lebensraumelementen wie Rand- und Saumstrukturen, Sitzwarten, Natursteinmauern und Lesesteinhaufen
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Weideviehbesatzdichte, Verdichtung der Vegetation durch Düngung und Walzen)
- Rekultivierung von Sekundärlebensräumen, z.B. in Sand- und Kiesgruben, u.a. durch Einbringen von Humus oder durch Anpflanzungen
- Nutzungsänderungen (z.B. Aufgabe der Weidenutzung, vor allem auf der Schwäbischen Alb, Zulassen von Verbuschung, Aufforstung)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege extensiv genutzter Wiesen- und Ackergebiete mit Lesesteinhaufen oder -riegeln
- Erhaltung und Pflege von extensiv genutzten Weiden
- Erhaltung und Pflege von extensiv genutzten Weinbergen mit Trockenmauern und Steinschüttungen
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kies- und Sandgruben
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 15.8.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Anlage von Lebensraumelementen wie Trockenmauern oder Steinhaufen
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Erstellung und Umsetzung von großräumigen Nutzungskonzepten, z.B. Beweidungskonzept für Teile der Schwäbischen Alb mit zentralen Vorkommen
- Schaffung lichter Strukturen durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch räumlich geordnete Kleinkahlschläge (<1 ha) vor allem auf Sandböden)
- Wiederherstellung von durch Sukzession zu stark verbuschten Lebensstätten
- Rückbau von asphaltierten Feldwegen
- Schaffung von Brachen innerhalb landwirtschaftlicher Flächen
- Zeitweise Wiedernutzung ehemaliger Truppenübungsplätze, z.B. während der Herbstmanöver zur Schaffung von Rohböden

A255

Anthus campestris

Brachpieper

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Abbaubedingter Betrieb in Sekundärlebensräumen, z.B. in Sand- und Kiesgruben
- Freizeitaktivitäten auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption (z.B. Befahren von Kies- und Sandgruben in der Zeit von Oktober bis März, die zu Bodenverletzungen führen).
- Extensive Beweidung auf mageren Standorten

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Freizeitaktivitäten (z.B. Befahren von Kies- und Sandgruben mit Moto-Cross-Rädern oder Geländewagen; freilaufende Hunde) zur Fortpflanzungszeit (1.5. - 15.8.)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Einsatz von Dünger)
- Rekultivierung von Sekundärlebensräumen wie Sand- und Kiesgruben, z. B. durch Einbringen von Humus oder durch Anpflanzungen
- Nutzungsänderungen (z.B. Grünlandumbruch, Aufforstung)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (1.5. - 15.8.)
- Verzicht auf Düngemittelgaben in der Umgebung der Brutplätze
- Erhaltung und Pflege der noch verbliebenen und potentiell besiedelbaren Dünen- und Flugsandgebiete sowie der ehemals besiedelten Kies- und Sandgruben

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Entfernen von Gehölzsukzession
- Anlage breiter Wegseitenstreifen mit schütterer Vegetation entlang von Waldwegen
- Neuschaffung von vegetationsarmen Flächen durch Abschieben der obersten Bodenschicht in mehrjährigem Turnus auf mehreren Hektar großen Flächen (Aufrechterhaltung der frühen Sukzessionsstadien)
- Verzögerung von frühen Sukzessionsstadien, z.B. auf Windwurfflächen
- Schaffung von Brachen innerhalb landwirtschaftlicher Flächen
- Spezielles Artenschutzkonzept mit Waldverjüngung im Vollumbruch
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Flächenmäßige Ausdehnung der beschriebenen Erhaltungsmaßnahmen über die ehemaligen Brutplätze hinaus
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Umgebung der Brutplätze

A260

Motacilla flava

Wiesenschafstelze

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Landwirtschaftliche Nutzung, bevorzugt extensive Grünlandnutzung (Wiesen- und Weidennutzung) bzw. klein parzellierte ackerbauliche Nutzung

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Entfernen von Graswegen und Saumstreifen in Grünland- und Ackerbaugebieten
- Nutzungsänderungen (z.B. Anlage von Sonderkulturen auf Wiesenstandorten, Änderung der ackerbaulichen Anbauweise)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Bodenbearbeitung zur Fortpflanzungszeit (15.4. - 31.8.), Vorverlegung der Mahdzeitpunkte, Erhöhung der Weideviehbesatzdichte, Verdichtung der Vegetation durch Düngung und Walzen, erhebliche Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten und Vereinheitlichung der angebauten Feldfrüchte)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes in den Brutgebieten
- Erhaltung einer abwechslungsreich und bevorzugt extensiv genutzten Feldflur
- Erhaltung von Gras-, Röhricht- und Staudensäumen
- Erhaltung von Saumstreifen z.B. in Form von Weg- und Felddrainen sowie Rand- und Altgrasstreifen, aber auch von Brachen und Stilllegungsflächen
- Erhaltung von großflächigen Grünlandkomplexen (vor allem Feuchtwiesenkomplexe) durch Förderung extensiver Nutzungen oder gleichwertiger Pflegemaßnahmen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Einrichtung von breiten (5 - 10 m) extensiv genutzten Acker- und Wiesenrandstreifen
- Erstellung und Umsetzung von Extensivierungsprogrammen:
 - Verlegung der Mahd (gestaffelt von Ende Mai/Anfang Juni über 15. und 30. Juni bis hin zu einschürigen Flächen mit Sommer- bzw. Herbstmahd)
 - Verzicht bzw. starke Reduzierung der Düngung
 - Kleinparzellige Mahd, zeitlich gestaffelt
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Flächenmäßige Ausdehnung der Grünlandnutzung
- Rückbau von asphaltierten Feldwegen
- Schaffung von Brachen in überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen
- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland und Niedermooren

A362 *Carduelis citrinella* Zitronenzeisig

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Maßnahmen naturnaher Waldwirtschaft außerhalb der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.8.)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Freizeitaktivitäten abseits ausgewiesener Wege (z.B. Mountainbiking, Wandern) zur Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.8.)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit)
- Nutzungsänderungen (z.B. Aufgabe traditioneller Waldweidewirtschaft, Aufforstung von Bergheideflächen, Zulassen von Sukzession, Aufforstung von Mooren)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege der Hochmoore, Missen und Grinden
- Erhaltung und Pflege lichter Waldbestände
- Erhaltung traditioneller, extensiver Nutzungsformen, z.B. zum Erhalt strukturreicher Weidfelder im Südschwarzwald
- Erhaltung von Brachen
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen während der Fortpflanzungszeit (15.2. - 15.8.)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Exemplarisch: Aufrechterhaltung bzw. Wiedereinführung traditioneller Nutzungsformen (z.B. Reutfeldnutzung, Waldweidenutzung, Bergheidenutzung) auf der Basis einer räumlichen und zeitlichen Konzeption
- Renaturierung von Mooren
- Verzicht auf eine vollständige Aufarbeitung von kleineren Borkenkäfer-, Sturmwurf- und Schneebruchflächen, sofern sich das Waldschutzrisiko für die benachbarten Nadelwaldbestände (Borkenkäferkalamität) nicht wesentlich erhöht.

A383

Emberiza calandra

Grauhammer

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Landwirtschaftliche Nutzung, bevorzugt extensive Grünlandnutzung bzw. klein parzellierte ackerbauliche Nutzung unter Erhaltung von Saumstreifen und Hecken

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Beseitigung von Wiesenwegen und Randstrukturen
- Nutzungsänderungen (z.B. Anlage von Sonderkulturen auf Wiesenstandorten)
- Nutzungsintensivierung (z.B. Erhöhung der Düngergaben, Erhöhung der Schnitthäufigkeit, Bodenbearbeitung zur Fortpflanzungszeit (15.4. - 31.8.), Vorverlegung der Mahdzeitpunkte, Erhöhung der Weideviehbesatzdichte, Verdichtung der Vegetation durch Düngung und Walzen, erhebliche Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten und großflächige Vereinheitlichung der angebauten Feldfrüchte)
- Mahd von Wegrändern und Böschungen zur Fortpflanzungszeit (15.4. - 31.8.)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung bestehender Wiesengebiete bzw. reich strukturierter Feldfluren
- Erhaltung von Brachen, Ackerrandstreifen sowie Gras- und Staudensäumen
- Erhaltung von Stoppelbrachen im Winter

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Anlage von breiten (5 - 10 m) extensiv genutzten Acker- und Wiesenrandstreifen
- Anlage von Hecken und Gebüschstreifen mit anschließendem Altgrasstreifen
- Neuanlage von verschiedenen Klein- und Randstrukturen (z.B. Gras- und Staudensäumen, Brachen)
- Pflanzung von solitären Bäumen und Sträuchern in besonders intensiv bewirtschafteten Bereichen
- Rückbau von asphaltierten Feldwegen
- Schaffung von Brachen in überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

A377

Emberiza cirrus

Zaunammer

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Freizeitaktivitäten (z.B. Wandern auf ausgewiesenen Wegen)
- Anlage und Nutzung von kleinflächigen Gärten an sonnenexponierten Hanglagen

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Entfernung von einzelnen dichten Buschgruppen oder Feldgehölzen, die im Offenland als Nist- und Zufluchtsstätten sowie als Singwarten dienen
- Nutzungsintensivierung (z.B. durch großflächige Veränderung der bestehenden Bewirtschaftungseinheiten, erhöhten Pflanzenschutzmitteleinsatz)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung und Pflege von klein parzellierten überwiegend extensiv genutzten Weinbergslagen mit eingestreuten Gebüsch- oder Gehölzgruppen
- Erhaltung von reich strukturiertem Nutzgartengelände an sonnenexponierten Hanglagen
- Erhaltung von Stoppelbrachen als Überwinterungsflächen
- Duldung von kleineren zeitweise brach gefallenen Rebflächen
- Verhinderung der Verbuschung nach Aufgabe der Nutzung an bekannten Brutstandorten

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Schaffung von mehr Strukturvielfalt in den Brutgebieten (z.B. durch Pflanzung von kleinen bis zum Boden hin dichten Gebüschgruppen, durch Duldung von ungenutzten Randstreifen und durch Anlage von trockenen Säumen)
- Wiedereinführung des Pflügens/Fräsens zwischen den Reben statt des heute üblichen Mulchens
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

A378

Emberiza cia

Zippammer

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Abbaubedingter Betrieb in Sekundärlebensräumen, z.B. in Steinbrüchen
- Freizeitaktivitäten mit räumlicher und zeitlicher Konzeption (z.B. Ausübung des Klettersports unter Beachtung der Kletterregelungen)
- Extensive Nutzung von strukturreichen Weinbergen einschließlich Kleingarten-nutzung und der Weidfelder im Schwarzwald

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Freizeitaktivitäten (insbesondere das Klettern an Felsen) zur Fortpflanzungszeit (1.4. - 15.8.)
- Nutzungsintensivierung (z.B. durch großflächige Veränderung der bestehenden Bewirtschaftungseinheiten, erhöhten Pflanzenschutzmitteleinsatz und Entfernung von Lebensraumstrukturen wie mageren Grünlandbereichen oder Trockenmauern)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Offenhalten von Trockenmauern
- Erhaltung und Schutz der noch verbliebenen, ursprünglichen Lebensräume, wie natürliche Felsformationen und Geröllfelder und Sekundär-Lebensräume wie Steinbrüche
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. durch Klettersport) während der Fortpflanzungszeit
- Zulassen von Sukzession in frühen Stadien
- Erhaltung traditioneller, extensiver Nutzungsformen, z.B. zum Erhalt strukturreicher Weidfelder oder der klein parzellierten Nutzung in Weinbergen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Anlage von Lebensraumelementen wie Trockenmauern oder Steinriegeln
- Maßnahmen der Biotoppflege, z.B. Freistellen von Felsen, Steinhalden und Grusfluren
- Ausdehnung der extensiven Beweidung auf Weidfeldern, z.B. mit dem Hinterwälder Rind
- Verzicht auf Wiederaufforstung von Blößen felsiger, sonnenexponierter potenzieller Lebensräume
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten (in stark frequentierten Brutgebieten) und Überwachung der Kletterregelungen
- Wiedereinführung traditioneller Nutzungsformen, wie der Flügel- und Besenginsterweiden, an ehemaligen Brutstandorten
- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

A379

Emberiza hortulana

Ortolan

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Vielfältige landwirtschaftliche Nutzung, bevorzugt extensiv

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Freizeitaktivitäten (z.B. Wandern auf Feldwegen mit Ortolanvorkommen) während der Fortpflanzungszeit (15.4. - 31.8.)
- Versiegelung von Feldwegen
- Nutzungsintensivierung (z.B. Schaffung von erheblich vergrößerten Bewirtschaftungseinheiten, zunehmender Pflanzenschutzmitteleinsatz, Erhöhung der Düngergaben, Bodenverdichtung)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung einer reich strukturierten, klein parzellierten Kulturlandschaft mit Getreide- und Hackfruchtfeldern sowie eingestreuten Einzelbäumen, Hecken und Streuobstparzellen
- Erhalt von Einzelbäumen an Ackergrenzen
- Erhalt von Bäumen entlang von Feldwegen und Straßen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Reduktion des Einsatzes von Düngemitteln
- Erhöhung der Vielfalt an Feldfrüchten
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Neuschaffung extensiv genutzter, strukturreicher Offenländer mit vielen Kleinstrukturen

In Baden-Württemberg rastende Zugvogelgruppen nach Artikel 4, Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie (insbesondere Wat- und Wasservögel für die Einstufung als Rastgebiet von internationaler Bedeutung nach den Ramsar-Kriterien)

Watvögel

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Grünlandnutzung mit Pflegeschnitt im Herbst
- Intensive Grünlandnutzung auf einzelnen Flächen im Verbund mit extensiven Nutzungsformen

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Nutzungsänderungen (z.B. Umbruch, Melioration, Aufforstung, Kiesabbau)
- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Errichtung von Freileitungen im Umfeld der regelmäßigen Vorkommen
- Freizeitaktivitäten (z.B. Boot fahren, Angeln) in den Rastgebieten
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben)

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung der verbliebenen naturnahen Flussniederungen und Moore
- Erhaltung von Feucht- und Nasswiesen mit Senken und Wiesengräben
- Erhaltung von Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern
- Aufrechterhaltung des typischen Wasserregimes, noch vorhandener Gewässerdynamik und des Mikroreliefs
- Erhaltung von weiträumigen offenen und unzerschnittenen Kulturlandschaften (z.B. durch Entfernen von Gehölzen an verbuschenden Gräben oder Blänken)
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserbereichen
- Sicherung der Lebensstätten vor Störungen (z.B. durch Boot fahren, Angeln)

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Renaturierung von Hoch- und Niedermooren sowie Flussniederungen
- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland
- Anlage von Flachwasserbereichen und Kleingewässern
- Zulassen gewässerdynamischer Prozesse in Feuchtgebieten (z.B. Duldung von Überschwemmungen), die zur Ausbildung der typischen Habitatstrukturen führen
- Neuschaffung von Kiesinseln in großen Flüssen und ihre Freihaltung von Verbuschung
- Entwicklung sekundärer Lebensräume wie Kies- und Sandabgrabungen nach Nutzung zu geeigneten Rasthabitaten (Auflassung und ggf. nachfolgende Renaturierungsmaßnahmen, z.B. Abflachung der Ufer)
- Unterbinden der Sukzession auf Rastflächen (Kiesbänke, Verlandungsbereiche)
- Flächenmäßige Ausdehnung der Grünlandnutzung
- Reduktion fest installierter Drahtzäune
- Erstellung und Umsetzung von Besucherlenkungs- und Zonierungskonzepten
- Abbau/Verlegung von Freileitungen

Wasservögel (z.B. Enten, Rallen, Lappentaucher)

Folgende Handlungen stellen i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen dar

- Extensive Freizeitaktivitäten (z.B. Boot fahren auf bestimmten Gewässerabschnitten)
- Unregelmäßiges (in mehrjährigem Turnus), abschnittsweises Mähen von Schilf im Winter
- Zeitlich und räumlich differenziertes Mähen der Grabenränder und Böschungen
- Sehr extensive Mahd von Nasswiesen (einmal jährlich im Herbst)

Beispielsweise können folgende Handlungen erhebliche Beeinträchtigungen darstellen

- Freizeitaktivitäten in den Mauser- und Rastgebieten
- Schädigung von Röhrichten und Schilfbeständen durch Eutrophierung, Gewässerverschmutzung und Freizeitaktivitäten (z.B. Boot fahren, Badebetrieb, Lagern)
- Nutzungsänderungen (z.B. Melioration und Aufforstung)
- Gewässerbauliche Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Gewässerstruktur führen (z.B. Begradigung, Uferbefestigungen)
- Veränderung des Wasserhaushaltes (z.B. jede Form der Entwässerung)
- Verfüllung von natürlichen Gewässern (z.B. Altarme) und Sekundärbiotopen (z.B. Teiche oder Kiesgruben)
- Ausbau von aufgelassenen Kiesgruben zu Naherholungsgebieten
- Errichtung von Freileitungen im Umfeld der regelmäßigen Vorkommen

Wichtige Erhaltungsmaßnahmen

- Erhaltung intakter Feuchtgebiete aller Art (z.B. Flussniederungen, Auenlandschaften und Niedermoore)
- Erhaltung von Flachwasserzonen an stehenden und schwach fließenden Gewässern
- Erhaltung von deckungsreichen Binnengewässern (wie Weiher, Teiche, Altarme)
- Erhaltung der Verlandungszonen mit Röhrichten und Großseggenrieden sowie Schilfbeständen unterschiedlicher Altersstruktur
- Erhaltung von Übergangszonen zwischen Röhrichten bzw. Großseggenrieden zu flach überschwemmten Bereichen z.B. Pfeifengraswiesen (Nieder-/Zwischenmoorverlandung) durch Pflegemahd oder traditionelle Streunutzung
- Sicherung vor Störungen durch Freizeitaktivitäten (z.B. flächig durch Badebetrieb, Windsurfen, Boot fahren und kleinräumig durch Lagern, Angeln) und Wasservogeljagd an den Rast- und Mauserplätzen
- Erhaltung von Sekundärbiotopen wie z.B. aufgelassenen Kiesgruben mit Flachwasserbereichen

Entwicklungsmaßnahmen auf freiwilliger oder vertraglicher Grundlage

- Zulassen gewässerdynamischer Prozesse in Feuchtgebieten, die zur Ausbildung der typischen Habitatstrukturen führen
- Entwicklung von ausgedehnten Röhrichten und Großseggenrieden sowie selten gemähten Phragmites-Reinbeständen mit Übergangszonen zu flach überschwemmten Bereichen
- Erstellung und Umsetzung von Zonierungskonzepten (z.B. Besucherlenkung, Jagdruhezonen für Wasservögel)
- Schaffung von Feuchtbiotopen mit Flachtümpeln
- Renaturierung von verlandeten Altarmen und Altwässern am Oberrhein durch temporäre strömende Flutungen bei Hochwasser
- Wiedervernässung von ehemaligem Feuchtgrünland

Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

- Naturnahe Gestaltung von Rückhaltebecken und Stauseen (struktureich, Anlage von Flachwasserzonen)
- Einrichtung von Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen
- Entwicklung sekundärer Lebensräume wie z.B. Kies- und Sandabgrabungen nach Nutzung zu geeigneten Rasthabitaten (Auflassung und ggf. nachfolgende Renaturierungsmaßnahmen, z.B. Abflachung der Ufer)
- Abbau/Verlegung von Freileitungen

III. Anhang

Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. – Wiesbaden: Aula-Verlag

FORSTWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT FREIBURG & FORSTLICHE VERSUCHS- UND FORSCHUNGSANSTALT BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (1998): Auerhuhn und Haselhuhn in einer mitteleuropäischen Kulturlandschaft – Ansatzpunkte, Perspektiven und Konflikte bei der Umsetzung von Schutzkonzepten. – Berichte Freiburger Forstliche Forschung, Heft 2. Freiburg: Eigenverlag der FVA.

GATTER, W (1997): Waldgeschichte, Buchenprachtkäfer und Rückgang des Berglaubsängers. – Die Vogelwelt - Beiträge zur Vogelkunde Nr. 118. – Wiesbaden: Aula-Verlag.

GATTER, W (2000): Vogelzug und Vogelbestände in Mitteleuropa. – Wiesbaden: Aula-Verlag.

GATTER, W (2004): Deutschlands Wälder und ihre Vogelgesellschaften im Rahmen von Gesellschaftswandel und Umwelteinflüssen. – Die Vogelwelt - Beiträge zur Vogelkunde Nr. 125. – Wiesbaden: Aula-Verlag.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. [Hrsg.] (1973): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 5 – Galliformes und Gruiformes. – Frankfurt a. M.: Akademische Verlagsgesellschaft.

HÖLZINGER, J. [Hrsg.] (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 1 Gefährdung und Schutz, Teil 1 Artenschutzprogramm Baden-Württemberg: Grundlagen, Biotopschutz. – Stuttgart: Ulmer.

HÖLZINGER, J. [Hrsg.] (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 1 Gefährdung und Schutz, Teil 2 Artenschutzprogramm Baden-Württemberg: Artenhilfsprogramme. – Stuttgart: Ulmer.

HÖLZINGER, J. [Hrsg.] (1999 u. 1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1 und 3.2 Singvögel. – Stuttgart: Ulmer.

SCHMIDT, B. (1999): Effizienzkontrolle von Besucherlenkungsmaßnahmen an naturnahen Fließgewässern – tierökologische Untersuchungen an der mittleren Jagst. – Naturschutz-Info, Heft 2/99. – Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Fachdienst Naturschutz, Karlsruhe.

SSYMANK, A.; U. HAUKE, C. RÜCKRIEM, E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietsystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. – Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

SUCHANT, R. (2005): Sporttourismus in Wildtierlebensräumen. Kongressbericht „Umwelt, Naturschutz und Sport im Dialog“, Köln, 13. - 14- September 2004 Schriftenreihe Natursport und Ökologie Deutsche Sporthochschule Köln, Band 17, 26-37.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA). Radolfzell.

VwV Natura 2000 (Auszug)

Die vollständige "Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Durchführung der §§ 19a bis 19f des Bundesnaturschutzgesetzes (VwV Natura 2000) vom 16. Juli 2001- Az.: 63-8850.20 FFH - " ist im GABl. Nr. 13 vom 29. August 2001 ab Seite 891 veröffentlicht. Sie ist auf der CD-ROM "Nachmeldevorschläge Vogelschutzgebiete 2005" unter "Rechtliche Grundlagen" enthalten⁴.

Regelbeispiele nicht erheblicher Beeinträchtigungen

(Auszug aus der Verwaltungsvorschrift Natura 2000 vom 16. Juli 2001- Az.: 63-8850.20 FFH -, GABl. 2001 S. 891, Punkt 5.1.3)

Nachfolgend werden beispielhaft Vorhaben und Maßnahmen benannt, die in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele darstellen und daher im Regelfall keine Projekte i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG sind:

- Erstaufforstung und Kahlschläge innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, wenn nicht FFH-Lebensräume oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden,
- Maßnahmen des forstlichen Wegebaus unter forstfachlicher Aufsicht, sofern keine Überserschließung erfolgt und standortgemäße Materialien verwendet werden; dies gilt nicht für Wegeneubau in Lebensraumtypen mit einer Fläche unter 50 ha,
- Maßnahmen, die eine Ausnahme nach § 3 Abs. 4 Düngeverordnung oder eine Befreiung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SchALVO erfordern, außer wenn FFH-Lebensräume oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden,
- Pflege und Unterhaltung öffentlicher Gärten und Parks, soweit die Erhaltungsziele beachtet werden,
- Bau, Ausbau und Unterhaltung von Rad-, Wander- und landwirtschaftlichen
- Wegen innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, außer wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden,
- Lärmschutzwälle und -wände an Straßen- und Schienenwegen, außer wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar überbaut werden,
- Unterhaltungs-, Verkehrssicherungs-, Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen z.B. von Verkehrswegen, Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen, Bewässerungsanlagen,
- bestandsorientierte Ausbau- und Ergänzungsmaßnahmen an Verkehrswegen und -einrichtungen überwiegend auf den zu diesen gehörenden Flächen, außer wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar überbaut werden,
- Verlegung von Rohrleitungen zur Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung sowie von Ver- und Entsorgungsleitungen, soweit die Verlegung in oder am Rand von Wegen/Straßen erfolgt, außer wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden,
- Maßnahmen der naturnahen Gewässerunterhaltung einschließlich Grabenunterhaltung,
- Maßnahmen der naturschonenden Unterhaltung und Instandsetzung von Dämmen und Deichen,
- Unterhaltung von Drainagen,
- Maßnahmen des naturnahen Ausbaus bei Teichen und der kleinräumigen naturnahen Umgestaltung von Bach- und Grabenverrohrungen (§ 31 Abs. 3 Nr. 1 WHG),
- Bau und Betrieb gewässerkundlicher Messanlagen,
- Ein- und Ausstiegsvorrichtungen an Kanustrecken, außer wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden,
- Schließung von Baulücken im Innenbereich gemäß § 34 BauGB,

⁴ Wählen Sie hierzu bitte auf der CD "Nachmeldevorschläge Vogelschutzgebiete 2005" in der Navigationsleiste "Rechtliche Grundlagen" und weiter "VwV Natura 2000" aus.

- privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB im räumlichen Zusammenhang mit der Hofstelle (mit und ohne Wohnstätte, auch Teilaussiedlung) eines land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Betriebs oder Gartenbaubetriebs sowie die zur Fortführung der extensiven Grünlandnutzung im Natura 2000-Gebiet unverzichtbaren landwirtschaftlichen Bauten (wie z.B. Stallbauten),
- bauliche Erweiterung eines ortsgebundenen gewerblichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist und Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten nicht unmittelbar betroffen werden,
- begünstigte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 4 BauGB,
- verfahrensfreie Vorhaben nach § 50 Abs. 1 LBO. Dies gilt nicht für Vorhaben im Außenbereich nach den Nrn. 3, 24, 26, 27, 29, 31, 38 bis 42 und 67 des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO, wenn Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden,
- verfahrensfreie Veränderungen an Gebäuden innerhalb eines Natura 2000-Gebietes, außer wenn Lebensstätten von Arten unmittelbar betroffen werden,
- Erweiterung von Rohstoffabbaustätten, falls diese Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten enthalten, die ursächlich auf die Rohstoffgewinnung zurückzuführen sind und durch die Erweiterung nicht beeinträchtigt werden, und andere Lebensraumtypen oder Arten, die nicht ursächlich auf die Rohstoffgewinnung zurückzuführen sind, nicht unmittelbar betroffen sind,
- Genehmigungsfreie Änderungen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG),
- Verlängerung oder Erneuerung bisher erteilter befristeter Gestattungen und Genehmigungen; unberührt bleiben andere, z.B. wasserrechtliche und gewässerökologische Versagungsgründe.

Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ist auf der CD-ROM "Nachmeldevorschläge Vogelschutzgebiete 2006" unter "Rechtliche Grundlagen" enthalten⁵.

⁵ Wählen Sie hierzu bitte auf der CD "Nachmeldevorschläge Vogelschutzgebiete 2006" in der Navigationsleiste "Rechtliche Grundlagen" und weiter "Vogelschutz-Richtlinie" aus. Über den Button "Übersicht über die melderelevanten Vogelarten" gelangen Sie zum Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.

Alphabetisches Vogelartenregister

Vogelart	Code	Seite
Auerhuhn	A108	28
Baumfalke	A099	45
Bekassine	A153	53
Berglaubsänger	A313	78
Beutelmeise	A336	76
Bienenfresser	A230	65
Blaukehlchen	A272	87
Blauracke	A231	63
Brachpieper	A255	89
Braunkehlchen	A275	85
Dreizehenspecht	A241	70
Drosselrohrsänger	A298	81
Eisvogel	A229	64
Flussseseschwalbe	A193	56
Flussuferläufer	A168	54
Gänsesäger	A070	25
Grauammer	A383	92
Grauspecht	A234	68
Großer Brachvogel	A160	52
Halsbandschnäpper	A321	84
Haselhuhn	A104	27
Heidelerche	A246	77
Hohltaube	A207	57
Kiebitz	A142	51
Kleines Sumpfhuhn	A120	50
Knäkente	A055	20
Kolbenente	A058	22
Kornweihe	A082	40
Krickente	A052	19
Löffelente	A056	21
Mittelspecht	A238	71
Moorente	A060	23
Nachtreiher	A023	34
Neuntöter	A338	74
Orpheusspötter	A300	82
Ortolan	A379	95
Purpurreiher	A029	35
Raubwürger	A340	75
Raufußkauz	A223	58
Ringdrossel	A282	83
Rohrdommel	A021	32
Rohrweihe	A081	42
Rotkopfwürger	A341	73
Rotmilan	A074	43
Schilfrohrsänger	A295	80
Schlagschwirl	A291	79
Schwarzhalstaucher	A008	31
Schwarzkehlchen	A276	86

Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

Vogelart	Code	Seite
Schwarzkopfmöwe	A176	55
Schwarzmilan	A073	44
Schwarzspecht	A236	69
Schwarzstorch	A030	36
Sperlingskauz	A217	59
Steinschmätzer	A277	88
Sumpfohreule	A222	60
Tafelente	A059	24
Tüpfelsumpfhuhn	A119	49
Uhu	A215	61
Wachtel	A113	26
Wachtelkönig	A122	48
Wanderfalke	A103	46
Wasserralle	A118	47
Weißrückenspecht	A239	72
Weißstorch	A031	38
Wendehals	A233	67
Wespenbussard	A072	39
Wiedehopf	A232	66
Wiesenschafstelze	A260	90
Wiesenweihe	A084	41
Zaunammer	A377	93
Ziegenmelker	A224	62
Zippammer	A378	94
Zitronenzeisig	A362	91
Zwergrohrdommel	A022	33
Zwergtaucher	A004	30